Zur Verfassungsgeschichte des Fürstbischöflich-Bambergischen Amts Senftenberg-Eggolsheim.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

Vorgelegt von

Hans Puff

Gerichtsreferendar aus Drosendorf

Approbiert am 26. April 1939

1939

Buchdruckerei Otto Mauser, Forchheim (Ofr.)

1939 № 159

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet!

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Einleitung:
Umschreibung des Themas 1

Hauptteil:
Zur Verfassungsgeschichte des Fürstbischöflich-Bambergischen Amts Senftenberg-Eggolsheim . . . 2

I. Abschnitt: Allgemeine verfassungsrechtliche und -geschichtliche Probleme im Bezirke des Amts Senftenberg-Eggolsheim 2

§ 1. Ueberblick über das Werden des Amts Senftenberg-Eggolsheim 2

§ 2. Die verfassungsrechtliche Bedeutund der Grundherrschaften 14

§ 3. Allgemeines über den Aemteraufbau im Gebiete um Eggolsheim . . . 17

II. Abschnitt: Die Zent Eggolsheim . . . 19

§ 1. Die Entwicklung und Besetzung der Zent und ihre Bedeutung als Verfassungselement . 19

§ 2. Wesen dieser Zent und der ihr unterstellte Personenkreis 22

§ 3. Die sachliche Zuständigkeit dieses Zentgerichtes 24

§ 4. Die örtliche Zuständigkeit des Zentgerichtes Eggolsheim 25

§ 5. Das Schlüsselbergische bzw. Stiebar'sche Halsgericht zu Buttenheim 26

§ 6. Die Sonderstellung der alten domkapitlischen Obleyen 27

§ 7. Die Teilung der Zent innerhalb eines Dorfes oder Hofes 31

III. Abschnitt: Das Vogteiamt Senftenberg-Eggolsheim . 33

§ 1. Wesen, Entwicklung, Aufgabe und Besetzung des Vogteiamts. 33

§ 2. Die örtliche Aufgliederung und Zuständigkeit der Vogtei 39

Seite:

§ 3. Die inhaltliche Aufgliederung der Vogteigewalt und ihrer Nebenrechte . . . 43
A. Eingeschränkte und uneingeschränkte Vogtei 43
B. Vogtei und Gemeinde- u. Dorfherrschaft . 45
C. Vogtei u. Flurherrschaft . . . 47
D. Vogtei und Kirchweihschutz . . 48
E. Vogtei und Jagdbarkeit . . . 49

IV. Abschnitt: Das Kastenamt Eggolsheim . . 51
§ 1. Die Entwicklung dieses Amts . . 51
§ 2. Abgaben ans Kastenamt . . . 52
§ 3. Wirkungskreis des Kastenamts Eggolsheim . 53

V. Abschnitt: Das Steueramt Eggolsheim . . 55
§ 1. Die Entwicklung dieses Amts . . 55
§ 2. Die Tätigkeit des Steuereinnehmers in Eggolsheim 56
§ 3. Das Problem der Steuerfreiheit . . 57

VI. Abschnitt: Die Entwicklung der Behördenorganisation auf dem Gebiete des Amts Senftenberg-Eggolsheim von der Säkularisation bis heute . . . 60
§ 1. Die Zeit bis 1848 60
§ 2. Die Entwicklung von 1848 bis heute. . 63

Anhang.

1. Planskizze des Oberamts Senftenberg-Eggolsheim um 1800.
2. Skizzenhafte Entwicklung der Aemterzugehörigkeit in den einzelnen Ortschaften des Amts Senftenberg-Eggolsheim.
3. Text der Zentgrenze nach dem Fraischbuch vom Jahre 1569.
4. Einige wichtige Urkundentexte für das Amt Senftenberg-Eggolsheim.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

A. Archivalische Quellen.

1. C. Höfler, Friedrich von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg, Rechtsbuch 1348 — nach Quellensammlung für fränkische Geschichte, herausgeg. v. Hist. Verein Bg. 1852
2. Amtsbeschreibung des Amts Senftenberg-Eckoltsheimb vom 16. Martii 1693 Rep. 198 I S. 7 Nr. 16
3. Aemterbeschreibung Senftenberg-Eckoltsheimb v. 7. 6. 1751 Rep. 198 I S. 7 Nr. 16
4. Aemterbeschreibung Senftenberg-Eckoltsheimb 1793, Rep. 198 I S. 7 Nr. 16
5. Descriptio episcopatus Bambergensis. Aemterbeschreibungen allgemein Rep. 198 I S. 1 Nr. 3
6. Landbuch d. h. Beschreibung des Hochstifts Bamberg um 1610 St. Arch. Bbg. Rep. 198 S. 3 Nr. 4
7. Des Hochstifts Bamberg Fraischbezirke, Wildpan etc. 16. Jhrh. Rep. 198 S. 4 ⟨B 26 a⟩ Nr. 8 d. — Das Amt Senftenberg den 17. Octobris 1569
8. Fraischbuch 1565 St. Arch. Bbg. Rep. 198 I S. 4 Nr. 8 c.
9. Ampts- und Zentgerichtsbuch von Memmelsdorf ⟨1610—40⟩ 1915 a Kasten 3
10. Huldigungsakte:
    Hochfürstl. Bamberger Huldigungsakten Nr. 16
11. Hochfürstl. Bambergisch. Landhuldigungsakte 1672 ⟨St.Arch. Bbg. Nr. 28⟩
12. Huldigungsakte 1642 bis 48 ⟨St.Arch. Bg. Nr. 22⟩
13. Huldigungsakte 1653 Rep. 222 Nr. 25 ⟨19. Aprilis 1653⟩
14. Hochfürstlich Bambergisch. Landhuldigungsakte 1683 St.Arch. Bbg. Nr. 29
15. Hochfürstlich. Bambergisch. Landhuldigungsrolle 1694 St.Arch. Bbg. Nr. 32
16. Hochfürstl. Bamberg. Landhuldigungsrolle 1729 et 1731 St.Arch. Bbg. Nr. 35
17. Hochfürstl. Bamberg. Landhuldigungsrolle anno 1750 St.Arch. Bbg. Nr. 40
18. Ambts Senftenberg Lehensherrschaften um 1560 St.Arch. Bbg. Selekt 721

19. Steuerämter 17/18 Jahrh. Selekt 905 – Eckoltsheimb.
20. Standbücher Nr. 907 I ‹1726–1729›
Nr. 907 II ‹1728–1729›
Nr. 908 I–IV ‹1731›

B. Literarische Quellen:

1. Wilh. Frhr. von Bibra, Beiträge zur Familiengeschichte der Reichsfreiherren von Bibra, München 1880 ff – die Reichsherren von Schlüsselberg – 62. Bd. 1903
2. I. K. Bundschuh, Geographisches-statistisch-topographisches Lexikon von Franken, Bd. 1, Ulm 1799, Bd. 6 Ulm 1804
3. Johann Grandinger, Buttenheim ein Heimatbuch
4. Erich Frhr. von Guttenberg: Die Territorienbildung am Obermain. 79. Bericht des Histor. Vereins Bamberg
5. Erich Frhr. von Guttenberg, Germania Sacra 2. Abtlg. i. Bd. Das Bistum Bamberg-Berlin, Leipzig 1937
6. Erich Frhr. von Guttenberg, die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg – Würzburg 1932
7. Mich. Hofmann, die Gerichtsverhältnisse im alten Amt Fürth – Dissertation
8. Mich. Hofmann, die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg und der Markgrafschaft Bayreuth im Jahrbuch für Fränkische Landesforschung, Palm und Enke in Erlangen 1937
9. Friedrich Hiller, die Kirchenpatrozinien des Erzbistums Bamberg, Dissertation 1931
10. H. Knapp, die Zenten des Hochstifts Würzburg, Berlin 1907
11. E. Kolde, Beiträge zur Geschichte Frankens, Leipzig 1917
12. Johann Looshorn, das Bistum Bamberg, 7 Bde.
13. Benignus Pfeufer, Beyträge zu Bambergs topographischen und statistischen sowohl älteren als neueren Geschichte, Bamberg 1791
14. Mich. Pfister, Schirnaidel bis auf die Gegenwart, Bamberg 1892
15. C. Ringelmann, Geschichte des Marktfleckens Eggolsheim in Oberfranken nach Quellen bearbeitet – Forchheim 1876
16. Johann Bapt. Roppelt, historisch, topographische Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts und Fürstentums Bamberg-Nürnberg 1801.
17. F. A. Schnaidawind, Versuch einer statistischen Beschreibung des Kaiserlichen Hochstifts Bamberg – Bamberg 1797
18. Michael Heinrich Schuberth, Mistor. Versuch über die geistl. und weltliche Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg, Erlangen 1790

19. Otto von Völderndorff, Zivilgesetzstatistik
20. Friedrich Wachter, Chronik der Gemeinde Drosendorf
21. Johann Gottlieb Wehrl, Grundriß einer Geographie des Fürstentums Bamberg im Fränkischen Kreise. Leipzig 1795
22. Karl Wild, Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg unter Friedrich Karl von Schönborn – Heidelberg 1906
23. Karl Wild, „Lothar Franz von Schönborn" ⟨1693–1729⟩ Bischof von Bamberg und Erzbischof von Mainz, Heidelberg 1904
24. H. Zöpfel, das Alte Bamberger Recht als Quelle der Karolina, Heidelberg 1839

C. Handbücher und ähnliche Literatur.

1. Adresse und Handbuch für den Obermainkreis – von J. G. Heinritz, Bayreuth 1819
2. „Altbamberg" Rückblicke aus Bambergs Vergangenheit 1897 bis 1898 ⟨Beilage zum Bamberger Tagblatt⟩
3. Bamberger Staatskalender 1799
4. Deutsches Rechtswörterbuch 2. Bd. 1935
5. Geographisch-Hist. Handbuch von Bayern v. Wilhelm Götz, München 1898 II. Bd.
6. Geographisch-statistisch-histor. Handbuch des Königsreiches Bayern von Pleickhardt Stumpf-München 1853
7. Universallexikon 49. Bd. 1746 von Johann Heinrich Zedler

⟨St.Arch. Bg. = Staatsarchiv Bamberg

Einleitung.

Umschreibung des Themas.

Der Begriff der Verfassung ist vieldeutig. Zu diesem Streit der Meinungen soll hier jedoch nicht Stellung genommen werden. In vorliegender Arbeit soll die Organisation der obrigkeitlichen Gewalt im Laufe der Jahrhunderte im Gebiete des Amts Senftenberg-Eggolsheim Inhalt einer verfassungsgeschichtlichen Betrachtung sein. Die Aufteilung der obrigkeitlichen Rechte, ihre Wesensart und Aufgabe in der Geschichte dieses Amts soll im Mittelpunkt der Untersuchung stehen.

Das alte Fürstbischöflich-Bambergische Amt Senftenberg-Eggolsheim hat sich um den Hauptort Eggolsheim herum allmählich aufgebaut. Am Schlusse der Fürstbischöflichen Zeit umfaßte es ungefähr den Landstrich, der innerhalb der Grenzorte Buckenhofen bei Forchheim, Hirschaid, Frankendorf, Oberngrub und Rettern liegt. Das Tal der Regnitz, von Altendorf ab bis Hirschaid die Regnitz selbst, der Hauptsmoorwald, die Friesener Warte, der Kautschenberg, die Lange Meile — letztere drei Höhenzüge Teile des Fränkischen Jura — waren in groben Strichen die natürlichen Grenzen für das Gebiet, das als Amt Senftenberg-Eggolsheim in den Archivalien erscheint. Die beiden Täler des Egger- und Deichselbaches durchziehen die Gegend, die vom Bergkegel des Schießberges überragt wird. Um dieses alte Kulturgebiet handelt es sich in dieser Arbeit. Allerdings kommen noch verschiedene Untertanen dazu, die außerhalb dieser Grenzen, bereits in anderen Aemterbereichen wohnten, so einige zu Seußling, im Amte Bechhofen, einige zu Seigendorf, Frankendorf, Friesen und Kalteneggolsfeld im angrenzenden Amt Memmelsdorf. In den übrigen angrenzenden Aemtern — Ebermannstadt im Osten, Forchheim im Süden, Hallstadt im Westen — waren keine zum Amt Senftenberg-Eggolsheim zählende Untertanen ansässig. Da die in dem im Westen angrenzenden Amt Memmelsdorf wohnenden zum Amt Senftenberg-Eggolsheim gehörigen Untertanen an Zahl gering waren und noch dazu zum größten Teil erst gegen Ende der Fürstbischöflichen Zeit zum Amt Senftenberg-Eggolsheim kamen, ist dieser Arbeit das obenbezeichnete Gebiet zugrunde gelegt.

Hauptteil.

Zur Verfassungsgeschichte des Fürstbischöflichen Bambergischen Amts Senftenberg-Eggolsheim.

I. Abschnitt.

Allgemeine verfassungsrechtliche und -geschichtliche Probleme im Bezirke des Amts Senftenberg-Eggolsheim.

§ 1.

Ueberblick über das Werden des Amts Senftenberg-Eggolsheim.

Das Amt Senftenberg-Eggolsheim entstand und entwickelte sich auf dem Boden des alten Fränkischen Radenzgaues. Den Behauptungen gegenüber, diese Gegend sei Jahrhunderte lang von Slaven beherrscht gewesen, muß mit Nachdruck betont werden, daß dieser Landstrich frühzeitig germanisches Kulturgebiet war. V. Guttenberg hat in verdienstvoller Arbeit[1] die Argumente dafür zusammengetragen, daß der Radenzgau unter germanischer Herrschaft stand. Er hebt vor allem die alten Sagen, Sitten und Gebräuche hervor, die auf eine Germanische Bevölkerung hindeuten, wobei er die Wotanssage des Wilden Jägers und den Brauch der Gemeinwälder und Gemeinweiden besonders herausgreift. Für letzteren Brauch nun finden sich gerade im Gebiete des Amts Senftenberg-Eggolsheim treffliche Beispiele. Die Gemeinden Drosendorf, Weigelshofen und Kauernhofen haben Jahrhunderte hindurch gemeinsamen Besitz am „Gemeinberg", einem Teil der Langen Meile.[2] Die Orte Eggolsheim, Schirnaidel, Unterstürmig, Gunzendorf und Weigelshofen hatten Weiderecht auf der „Landsweite", die zwischen den Flurmarkungen dieser fünf Dörfer lag[3]. „Die warte und der hauptpuhel gegen friesen gelegen, zwischen den Dorfmarken

1) v. Guttenberg, die Territorienbildung am Obermain. (79. Bericht des Historischen Vereins Bamberg).

2) Der 300. jährige Prozeß der Dörfer Drosendorf und Weigelshofen mit Kauernhofen um das gemeinschaftliche Holz und Anger im „Gemeinberg" wird am 19. II. 1821 durch Aufteilung beendigt. Siehe Wachter a.a.O. S. 105.

3) Pfister a.a.O. S. 144 und 284: Am 8. 7. 1806 wurde die L„andsweite" unter den 5 Orten aufgeteilt.

Friesen, Seigendorf, Ketschendorf, Neuses und Hochstall" . . . war „eine gemeine nutzung aller der werlt".[4] Jahrhunderte lang haben die sieben Gemeinden Buttenheim, Seigendorf, Ketschendorf, Frankendorf, Gunzendorf, Stackendorf und Dreuschendorf einen gemeinsamen Besitz an Wald und Weide „die Gratzau"[5]. Diese Angaben mögen beweisen, daß die Umgebung von Eggolsheim bereits lange vor der Entstehung des Amts Senftenberg-Eggolsheim germanisches Kulturgebiet war.

Der Grundstock für das Amt Senftenberg-Eggolsheim wurde dadurch gelegt, daß mit und kurz nach der Gründung des Bistums Bamberg im Jahre 1007 verschiedene Orte (loca) des Radenzgaues an das neuerrichtete Bistum kamen[6]. Am 1. 11. 1007 schenkte König Heinrich II. seinem Bistum Bamberg ein Herrschaftsgut „Vorhchem" im Gaue „Ratenzgouui" u. in der Grafschaft des Grafen Adelbert mit allen seinen beiliegenden Weilern, Dörfern, den Knechten, Mägden, beweglichen und unbeweglichen Sachen, bebauten und unbebauten Ländereien, Abgaben und Einkünften und allen erdenklichen Nutzungen. Am nämlichen Tag übergibt er als Geschenk an sein von ihm gegründetes Bistum weitere ihm rechtsgemäß zustehende zu Forchheim gehörige Orte (quaedam nostri iuris loca ad Forchheim pertinentia) und alle bebauten und unbebauten Oertlichkeiten (loca) und alle Mancipien beiderlei Geschlechts, wo immer sie sitzen im Gaue „Radinzguoe" und in der Grafschaft des Grafen Adalbert mit allen erdenklichen Nutzungen[7].

Die Gegend des späteren Amts Senftenberg-Eggolsheim war Königsbesitz. Sie tritt in ihren ersten geschichtlichen Zeugnissen als Zubehör zum Königshof Forchheim auf. Schon in der Merowingerzeit sind hier im Tal der Regnitz zu Eggolsheim und Forchheim Martinskirchen auf Königsgut entstanden. Wann und durch wen diese Gegend Königsbesitz wurde, ist noch nicht geklärt. Das Königsgut Forchheim und das ganze Umland — 14 Orte sind namentlich aufgeführt — kam durch die obengenannten Schenkungen Heinrichs des II. an das Bistum Bamberg. Vom Gebiet des Amts Senftenberg-Eggolsheim ist in der Schenkung vom 1. 11. 1007 zwar nur ein Ort ausdrücklich genannt nämlich „Voitolfeshouva" (Weigelshofen). Trotzdem darf man annehmen, daß damals jeder königliche

4) Thurnau Schloss Archiv, Urk. Kast. I Nr. 9.
5) Grandinger a.a.O. S. 46.
6) v. Guttenberg, Regest. S. 25/26 — Looshorn a.a.O. I B. S. 119.
7) v. Guttenberg, Regest. S. 26 — Looshorn a.a.O. I B. S. 137.

Besitz in der Gegend um Eggolsheim an Bamberg fiel. Auffallend ist nur, daß bei diesen ersten Ausstattungsgütern des Bistum Bamberg der wichtigste Ort nämlich Eggolsheim nicht erwähnt ist. Dies erklärt sich aus Folgendem:

Am 5. 7. 976 schenkte Otto II. zu Forchheim seine Eigenkirche des Hl. Martin zu Forchheim mit Zugehörungen, darunter den zu ihr gehörigen Kirchen an den Bischof von Würzburg. Unter diesen Tochterkirchen sind jene zu Erlangen und Eggolsheim zu verstehen[8]. 1002 bestätigte Heinrich II. diese Schenkung und vermachte „abbatiam[9] Forchheim, villasque Erlangen et Eggolvesheim" auf Verwendung Bischof Heinrich's von Würzburg dem Stift Haug in Würzburg[10]. Da also Eggolsheim um 1007 in Würzburger Händen war, konnte die Schenkung als Ausstattungsgut an Bamberg durch Heinrich II. damals noch nicht erfolgen. Es mußte aber das ernste Bestreben Heinrich II. sein, schon wegen der Geschlossenheit des Gebiets, die obengenannten wichtigen Güter, darunter Eggolsheim, den Hauptort des späteren Amts Senftenberg-Eggolsheim, zurückzugewinnen. Am 26. 10. 1017 kam zu Allstedt eine dementsprechende Regelung zustande.

Kaiser Heinrich II. bestätigt auf Bitten der Bischöfe Heinrich v. Würzburg und Eberhard v. Bamberg einen Tauschvertrag, den beide Bischöfe zum Vorteil ihrer Kirchen mit Zustimmung ihrer Geistlichen und weltlichen Getreuen abgeschlossen hatten. Der Bischof von Würzburg übergab der Bamberger Kirche durch die Hand des Vogtes ⟨legitimi advocati⟩ das Kirchengut ⟨abbatia⟩ Erlangen, Forchheim, Eggolvesheim . . . mit den Ländereien und allen Zugehörungen der genannten Dörfer, mit Aeckern, Manzipien, Jagden und Wasserläufen, Fischereien, Mühlen besucht und unbesucht und die Zehnten dieser Dörfer . . .; dagegen übergab Eberhard Bischof v. Bamberg der Würzburger Kirche durch die Hand des Vogtes ⟨publici advocati⟩ „Cunigeshofen" ⟨Königshofen⟩ und „Trieffenfelt", sowie die zu diesen Orten gehörigen Hörigen beiderlei Geschlechts, Aecker . . .[11]. So kam Eggolsheim zum Bistum Bamberg und bildete fortan den Mittelpunkt und Hauptort im Gebiete des Amts Senftenberg-Eggolsheim.

Heinrich III. hat im Jahre 1040 den Bambergischen Besitz zu und um Forchheim dem Bischof entzogen. Auf Bischof Günthers

8) v. Guttenberg, Regest. a.a.O. S. 68 — Hiller, a.a.O. S. 134
9) Unter den Begriff abbatia ist hier Kirchengut zu verstehen.
10) E. Kolde, a a.O. S. 32.
11) v. Guttenberg, Regest. a.a.O. S. 68 — Looshorn a.a.O. I B. S. 143.

⟨1057 bis 1065⟩ Betreiben und des Erzbischofs Siegfried von Mainz und anno von Köln Veranlassung gab der königliche Knabe Heinrich IV. am 13. Juli 1062 den von seinem Vater dem Bistum Bamberg entzogenen Besitz wieder zurück[12]). Die Urkunde zählt dieselben 14 Orte wie die Schenkung von 1007 auf ⟨dabei ist wiederum Vidlofeshova genannt⟩, schließt daran aber die Namen von 22 weiteren Oertlichkeiten, darunter im Gebiete des späteren Amts Senftenberg-Eggolsheim: Gozhartesrain ⟨Götzendorf⟩, Drogenhoven ⟨Drügendorf[13]⟩. Allerdings sind wohl noch im 11. u. 12. Jahrhundert mehrere Orte dieser Gegend an Bamberg gekommen.

V. Guttenberg stellt in seiner „Territorienbildung" außer Weigelshofen, Eggolheim, Drügendorf und Götzendorf noch folgende Orte fest: „Bummannesdorf" ⟨Bammersdorf⟩ „Cheskendorf" ⟨Ketschendorf⟩, „Guntzendorf" ⟨Gunzendorf⟩, „Niusaze" ⟨Neuses⟩ und „Sturmere" ⟨Unterstürmig⟩. Außerdem ist Buttenheim bereits 1017 durch König Heinrich II. an Bamberg geschenkt worden[14]).

Weitaus den meisten Besitz im späteren Amt Senftenberg-Eggolsheim erhielt also die Bamberger Kirche aus Königshand. Die Zeit und die Art und Weise wie die anderen Besitzungen — wenn überhaupt — zum Fürstbistum in eine verfassungsrechtliche Abhängigkeit traten ist sehr verschieden. Im 11. und 12. Jahrhundert bekam das Bistum manchen Neuerwerb, weil angesehene Familien infolge ihrer Teilnahme an den Kreuzzügen ausstarben oder bestimmt durch die Reformen der „Cluniazensischen" Bewegung fromme Stiftungen für ihr Seelenheil machten. Als der Bamberger Bischof um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Hohgerichtsbarkeit unmittelbar in die Hand bekam, mag er wohl bald darauf, ausgehend von diesem Hochgerichtsbezirk die ungefähre Ausdehnung des allmählich entstehenden Amts mit dem Sitz auf der Veste Senftenberg bei Gunzendorf festgelegt haben. Was nun innerhalb der Grenzen dieses Bezirkes lag, suchte der Fürstbischof in seine Abhängigkeit zu bringen. Die Aneignung aller obrigkeitlichen Rechte war sein Ziel. Wenn auch der Bischof den größten Teil dieses Gebietes um Eggolsheim besaß, so befand sich dieser Besitz doch nicht in statischer Ruhe, sondern wurde gemäß der nach heutigen Begriffen mehr privatrechtlichen Handlungsweise der Fürsten zu

12) Looshorn a.a.O. II B. S. 71 — Ringelmann a.a.O. S. 5.

13) Wachter a.a.O. S. 3: Glaubt in „Drogessongeruite" ⟨Drosendorf⟩ den Ort Drosendorf bei Eggolsheim zu sehen; dies dürfte jedoch kaum zutreffen.

14) Götz a.a.O. S. 136.

Lehen gegeben, verpfändet, vertauscht, verkauft und wieder gekauft. Bringt schon dieser Wechsel in den Besitzverhältnissen ständig Aenderungen und Aenderungsversuche in der Aufteilung der hoheitlichen Rechte, so noch mehr die Tatsache, daß neben dem Bischof in diesem Gebiet des Amts Senftenberg-Eggolsheim bedeutende Grundherren waren, denen ebenfalls obrigkeitliche Befugnisse und Gewalten zustanden. Hier sind insbesondere das edelfreie, mächtige Geschlecht der Schlüsselberger und das bedeutende Rittergeschlecht der Stiebar, die sich als Ministerialen der Schlüsselberger zu Ruhm und Ansehen emporgearbeitet haben, zu nennen. Von kleineren Erwerbungen abgesehen, ist das Amt Senftenberg-Eggolsheim in seiner letzten Gestalt bestimmt und geformt worden durch den Erwerb fast aller in diesem Amte gelegenen Besitzungen dieser 2 mächtigen Geschlechter. Die Machtstellung des Fürstbischofs hat durch den Gewinn an hoheitlichen Rechten, die Jahrhunderte lang die Schlüsselberger und Stiebar inne hatten, gewaltig zugenommen. Damit ist ein treffendes Beispiel dafür gegeben, daß für die mittelalterliche Staatenbildung die Aufsaugung der Besitzungen und hoheitlichen Rechte bedeutender Geschlechter ungemein wichtig war[15].

Die Schlüsselberger als Nachfolger der Otlohesdorf[16] waren zweifellos das bedeutendste und reichste Geschlecht unter den Edelfreien des Radenzgaues. Als im Jahre 1248 der letzte Andechs[17], der bisherige Besitzer der Burg und Güter von Senftenberg starb, kam die Veste Senftenberg mit ihren Besitzungen an die Schlüsselberger. Man stelle sich einmal das Schlüsselberger Territorium in seiner größten Ausdehnung im Jahre 1347 vor Augen. Welche ungeheure Macht grundherrlicher Art und welche Summe obrigkeitlicher Rechte lag in der Hand dieses edelfreien Geschlechts!

Nicht weniger als 14 Burgen hatte es zu eigen: Adelsdorf, Tunfeld, Senftenberg, Neideck, Streitberg, Greifenstein, Rotenstein, Waischenfeld, Rabenstein, Rabeneck, Schlüsselberg, Schlüsselstein, Plankenstein und Betzenstein; ferner besaßen sie Reichslehen um Hersbruck. An Schlüsselberger Hochgerichten lassen sich nachwei-

15) v. Guttenberg, Terr. B. S. 299.

16) Bibra a.a.O. S. 3: Bischof Otto bestellt mit Zustimmung des Custos Konrad seinen Ritter Meingot von Otlohesdorf als Vogt des Dorfes Wideleshofen (Weigelshofen).

17) Grandinger a.a.O. S. 18: Die Grafen von Andechs hatten ihren Sitz zwischen Ammer- und Würmsee. Auch der hl. Otto, Bischof von Bamberg stammt aus diesem Geschlecht. Sie nannten sich auch „Grafen von Senftenberg".

sen die Zent Schnaid[18]), in der Adelsdorf lag, das Halsgericht Waischenfeld und das „Amt" Tunfeld.

Die Schlüsselberger waren bestrebt und nahe daran eine eigene Landeshoheit zu begründen. Sie besaßen bereits eigene Blutgerichte und große Besitzungen, die sich von Adelsdorf über Senftenberg, Waischenfeld mit kurzer Unterbrechung bis nach Hersbruck erstreckten. Wie ein Riegel drohte sich dieser Schlüsselbergische Besitz zwischen die nördlichen und südlichen Bamberger Lande zu schieben. Man kann sich denken, daß gerade die südlichen Besitzungen Bambergs sehr gefährdet gewesen wären, wenn die Schlüsselberger ihre Macht gehalten oder gar noch vermehrt hätten. Eines Tages hätte wohl ein mächtiger Schlüsselberger Herrscher diese Gebiete an sich gerissen und mit Bamberg einen Konkurrenzkampf um die Macht im Regnitzlande ausgetragen, dessen Ausgang nicht im Voraus entschieden gewesen wäre. Auch das Gebiet des Amts Senftenberg-Eggolsheim mit seiner verhältnismäßig großen Zahl Schlüsselberger Untertanen wäre wohl eine Stätte des Kampfes geworden. Hier lag ja die Veste Senftenberg mit Gütern zu Altendorf, Buttenheim, Friesen, Gunzendorf, Hirschaid, Kalteneggolsfeld und Stackendorf und von der alten Otlohesdorfer Herrschaft Güter in Eggolsheim, Neuses und Schirnaidel, die alle Konrad III. dem letzten Schlüsselberger gehörten[19]). Zudem galten die Schlüsselberger zu einer Zeit, als die staatsrechtliche Stellung des Bamberger Bischofs noch nicht so ausgeprägt war wie in den späteren Jahrhunderten, ohne weiteres als vollwertige Gegner. Ja der Bamberger Bischof mußte sogar in Geldverlegenheit an die Schlüsselberger einige seiner Besitzungen verpfänden. Eggolsheim wurde im 12. Jahrhundert vom Bischof Thiemo (1196—1202) verpfändet, denn Eberhard von Schlüsselberg war um das Jahr 1200 Pfandinhaber mehrerer bischöflicher Güter darunter auch Eggolsheim. Bischof Heinrich I. von Schmiedefeld schloß 1243 mit den Söhnen des verstorbenen Eberhard von Schlüsselberg einen Vertrag, demzufolge Eggolsheim bambergisch verwaltet wurde, mit 750 Pfund Heller aber den Schlüsselbergern noch verpfändet blieb. Noch um 1300 war Eggolsheim entsprechend dem zweigeteilten Schloß Senftenberg in Ober- und Unterend geteilt und letzteres mit Untersenftenberg an die Schlüsserberger verpfändet[20]).

18) Looshorn a.a.O. III. B. S. 65 — S. 182 u. folgende S.

19) Bibra a.a.O. S. 135.

20) Ringelmann a.a.O. S. 6: Der Ort war damals schon den Domherren bzw. dem Domprobst unterstellt. v. Guttenberg, Germania Sacra S. 234: Nach

Für den Kampf, den die Schlüsselberger auf dem Höhepunkte ihrer Macht unter Konrad III. um eigene Landeshoheit führten, ist bezeichnend, daß der letzte Schlüsselberger gerade im Streit um hoheitliche Befugnisse, nämlich Zoll- u. Geleitsrechte, im Jahre 1347 auf seiner Burg Neideck durch ein Blidengeschoß getroffen fiel. Bischof Leupold von Bamberg und sein Bruder Bischof Albrecht von Würzburg waren zusammen mit dem Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg gegen den Schlüsselberger Konrad III. im Kampfe gelegen. Nach dem Tod Konrads III. wurden im Vertrag von Iphofen am 12. 5. 1349 die reichen Schlüsselberger Besitzungen von den Bischöfen Bambergs und Würzburgs, sowie den Burggrafen von Nürnberg geteilt, nachdem die Töchter Konrads ‹Richza, Agnes u. Beatrix› am 8. 5. 1348 und 21. 2. 1349 völlig abgefunden waren. Der Bamberger Bischof, der durch die Schlüsselberger am meisten bedroht war, erhielt den größten Zuwachs an Besitz. Die staatsrechtliche Stellung des Bischofs wurde durch diesen Zuwachs an obrigkeitlichen Rechten verstärkt und die verfassungsrechtliche Entwicklung im Amte Senftenberg-Eggolsheim, das zum großen Teil Schlüsselbergisch war, sehr gefördet. So ist der Tod des letzten Schlüsselbergers im Jahre 1347 und die sich anschließende Aufteilung seiner großen Besitzungen ein Markstein in der Verfassungsgeschichte des Amts Senftenberg-Eggolsheim. Senftenberg mit seinen reichen Gütern und die übrigen Schlüsselberger Untertanen des Amts, deren es etwa 150 waren[21]› kamen an die beiden Bischöfe Leupold von Bamberg und Albrecht von Würzburg[22]›. Bamberg erhielt damals außerdem in der Fränkischen Schweiz große ehemalige Schlüsselbergische Besitzungen[23]›.

Für das Amt Senftenberg-Eggolsheim brachte die Aufteilung der Schlüsselberger Güter einen großen Machtzuwachs. Die neugewonnenen Gebiete blieben jedoch nicht unbestritten. Die Burggrafen von Nürnberg waren mit der Lösung der Schlüsselberger Frage unzufrieden. Obwohl Johann und Albrecht von Nürnberg bereits am 31. 10. 1347 von König Karl IV. die Reichslehen der Schlüsselberger in der Gegend von Hersbruck erhalten hatten und

dem Aussterben der Schlüsselberger wurde Eggolsheim zwischen Bamberg und Würzburg geteilt, bis ersteres sich im Jahre 1384 durch Kauf in den alleinigen Besitz setzte.

21› Bundschuh a.a.O. S. 665. Jede Zahl bedeutet eine Familie.

22› Wegen des Sitzes der Schlüsselberger auf Senftenberg wurden die mit dem Tode Konrads erworbenen Untertanen „Senftenberger Untertanen" genannt.

23› v. Guttenberg, Germania Sacra S. 59.

im Iphofener Vertrag dieser Besitz ihnen bestätigt wurde,[24]) machten sie gegen den Bamberger Bischof dennoch weitere Ansprüche geltend. Sie wandten sich an das Kaiserliche Hofgericht. Dieses setzte am 14. 6. 1361 zu Budweis den Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg gegen eine Geldentschädigung in „Nutz und Gewähre" von der Veste Rabenstein, . dem Dorf Altendorf, den 2 Höfen in Buttenheim, den Dörfern Mistendorf, Neuses, Schirnaidel und Friesen[25]). Am 6. 2. 1366 bereits verkaufte Burggraf Friedrich, Sohn des Burggrafen Johann, die Dörfer Friesen, Schirnaidel, Stackendorf und Mistendorf teils eigen, teils Lehen an Konrad von Seckendorf um 1230 Pfund Heller[26]). Die Dörfer Altendorf und Neuses aber blieben von 1361 ab bis zum Ende des Amts Senftenberg-Eggolsheim überwiegend in nichtbambergischen, zuerst Nürnberger, dann Markgräflich-Bayreuthischen Händen.

Während Bischof Leopold II. durch Kaiserlichen Urteilsspruch gezwungen wurde, Gebietsteile, die zur Abrundung des Amts Senftenberg-Eggolsheim notwendig gewesen wären, den Nürnberger Burggrafen preiszugeben und hoheitliche Rechte zu opfern, hat er den Schlüsselberger Erben gegenüber nach einer grundsätzlichen Abfindung in bar seine neuerworbenen Besitzungen behauptet. Die Ansprüche der Gräfin Sophie von Zollern, Tochter Konrad I. von Schlüsselberg auf namhafte Güter ihres verstorbenen Vetters wurden zu Gunsten des Bamberger Fürstbischofs Graf Friedrich von Hohenlohe von Kaiser Karl IV. am St. Martinitag 1360 zu Reutlingen verworfen. Der Herzog Friedrich von Teck, verheiratet mit der Gräfin Anna von Helfenstein, der Tochter des Grafen Ulrich und der Beatrix von Schlüsselberg, erhob 1367 beim Kaiserlichen Hofgericht gegen den Bischof Ludwig von Bamberg Klage auf Zurückgabe eines Teils der Schlüsselbergischen Güter darunter Burg Senftenberg. Die Klage auf Herausgabe von Senftenberg wurde von dem Königlichen Gericht zu Nürnberg und am 24. 3. 1367 vor dem Kaiserlichen Hofgericht zurückgewiesen. Kaiser Karl IV. bestätigte diesen Urteilsspruch am 1. 4. 1376. Erneute Klagen vom 17. 4. 1376 und 29. 5. 1377 blieben ohne Erfolg[27]).

24) v. Bibra a. a. O. S. 147.
25) v. Bibra a. a. O. S. 153.
26) v. Bibra a. a. O. S. 151.
27) v. Bibra a. a. O. S. 155, ebenso Alt-Bamberg a. a. O. S. 282: Die Klageabweisung wurde stets darauf gestützt, daß Beatrix, die jüngste Tochter Konrads III., vermählt mit dem Grafen Ulrich von Helfenstein am 21. 2. 1349 von dem Bischof Friedrich von Bamberg mit ihrem Ehegatten in bar abgefunden

Mit dem Würzburger Bischof wurde von Bamberg aus gesehen eine verhältnismäßig glückliche Regelung getroffen. Es war für die hoheitliche Stellung des Bamberger Fürsten ungemein wichtig, dafür zu sorgen, daß nicht der Würzburger Bischof mitten im Bamberger Territorium auf lange Sicht hinaus als fremder Landesherr größere Besitzungen und Rechte innehatte. Darum waren die Bamberger Fürstbischöfe eifrig bestrebt, den Würzburger Landesherrn gerade vom Sitz des Amts Senftenberg-Eggolsheim, von der Veste Senftenberg, zu verdrängen. Verpfändung, Kauf und Tausch waren die Formen mit denen allmählich im Laufe der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Würzburger Anteile im Gebiete des Amts Senftenberg-Eggolsheim — mit einer einzigen Ausnahme, nämlich von Gunzendorf — in Bamberger Hände kamen. Am 28. 8. 1363 nimmt Leopold von Bamberg vom Bischof Albrecht von Würzburg dessen Hälfte an Senftenberg um 2400 Pfund Heller in Pfand[28]. Leute, Gericht, Vogteien, Wälder, Güter und Zinsen der Hälfte des Würzburger Anteils an der Veste Senftenberg gehen damit in die Hand des Bischofs von Bamberg als Pfand über. Am 21. 2. 1384 erwirbt Bischof Leupold um 2000 Gulden die restlichen Anteile des Bischofs von Würzburg an der Burg Niedersenftenberg, Eggolsheim und Ebermannstadt[29]. Durch Tauschvertrag erhielt im Jahre 1930 der Bischof Lamprecht von Bamberg die Würzburger Anteile an Burg Senftenberg vollständig und endgültig zugeteilt[30].

Als bleibendes Zeichen des Kampfes um das Schlüsselberger Erbe blieb Gunzendorf zum größten Teil in der Hand der Würzburger Bischöfe. So sehr wohl die Bamberger Bischöfe gewünscht haben mögen, diesen Besitz eines fremden Landesherrn mitten in ihrem Gebiet an sich zu bringen, gelungen ist es ihnen nie. Es mag ihnen vielleicht diese Entfremdung nicht so sehr zum Bewußtsein gekommen sein, nachdem der Würzburgische Besitz zu Gunzendorf Jahrhunderte lang in Lehenshänden war. Erst als im Jahre 1712 in Gunzendorf ein eigener Würzburger Amtmann aufgestellt wurde, trat die Sonderentwicklung Gunzendorfs wieder klar zu Tage. Von dieser Zeit an saß in Gunzendorf sogar bis nach Auflösung des Amts Senftenberg-Eggolsheim nämlich bis 1810 ein eigener Würzburger Beamter.

worden war; folglich konnte auch ihrer Tochter Anna und deren Gemahl dem Herzog Friedrich von Teck auf die erwähnten Güter kein Anspruch mehr zustehen.

28) v. Guttenberg, Germania Sacra S. 220.

29) Descriptio episcopatus Bambergensis Rep. 198 I S. 532.

30) v. Guttenberg, Germania Sacra S. 59.

Durch die Erwerbungen des Bamberger Bischofs aus dem Erbe der Schlüsselberger war das Gebiet um Senftenberg und Eggolsheim weitgehend in bischöfliche Hände gekommen. Zur Wahrung seiner Rechte in diesem fast geschlossenen bischöflichen Gebiet saß auf der Veste Senftenberg, die frühzeitig schon wenigstens zur Hälfte bischöflich war, ein Bamberger Amtmann. Zur Besoldung erhielt er die Nutznießung des Bauernhofes, welcher zum Schloß gehörig auf dem Senftenberg liegt. Im Jahre 1525 stürmten die aufständischen Bauern das Schloß und brannten es nieder. Seit dieser Zeit wurde der Sitz des Amts nach Eggolsheim verlegt und das Amt Senftenberg-Eggolsheim genannt.

Im Kampfe um die obrigkeitlichen Rechte im Gebiete des Amts Senftenberg-Eggolsheim bildete ohne Zweifel das edelfreie Geschlecht der Schlüsselberger, die den Grafen und Fürsten fast in allem gleichstanden, eine besonders große Gefahr für die staatsrechtliche Stellung des Bamberger Bischofs.

Eine kleinere, aber doch nicht zu unterschätzende Bedrohung kam für die hoheitliche Machtstellung der Bischöfe von den Ministerialen. Die Schlüsselberger selbst hatten eine Reihe solcher Ministerialen. Diese sind jedoch fast alle frühzeitig ausgestorben. Soweit ihre Güter nicht unmittelbar an die Kirche fielen, erwarb sie das berühmte Schlüsselbergische Dienstmannengeschlecht der Stiebar. Die Stiebar waren zwar nicht edelfrei, aber eine bekannte reiche, turnier- stifts- und rittermäßige Familie[31]. Sie besaßen 27 Rittergüter[32]. Als die Fränkische Ritterschaft als organisierte Einheit in Erscheinung trat, waren die Stiebar dem Kanton „Gebürg" einverleibt. Der Hauptsitz der Stiebar war in Buttenheim, wo sie schon 1307 von den Schlüsselbergern reiche Besitzungen und bedeutende Rechte erworben hatten; es saß aber auch eine Seitenlinie der Stiebar seit 1600 in Gunzendorf, die jedoch bereits 1712 ausstarb. Im Bewußtsein ihrer Machtstellung erkühnte sich Albrecht von Stiebar im Jahre 1492 mit seinen Söhnen Krieg gegen den Bamberger Fürsten zu führen. Der Fürstbischof ließ daraufhin Buttenheim, wo die Stiebar wohnten, überfallen. Das obere Schloß wurde geplündert, das Stiebar'sche Dorf Dreuschendorf in Brand gesteckt[33]. Dieses Ereignis ist ein Zeichen dafür, daß sich mit der Stärkung des Einflusses der Stiebar der Bamberger Bischof wirklich bedroht

31) Pfister a. a. O. S. 201.
32) Reul a. a. O. S. 141.
33) Grandinger a. a. O. S. 22.

fühlen mußte. Durch die organisierte geballte Kraft der allmählich entstandenen Reichsritterschaft konnte die Spannung zwischen Bischof und Stiebar stets zu einer kriegerischen Auseinandersetzung führen. Es mußte daher das Bestreben des Bamberger Fürsten sein, die Stiebar in ihren Rechten zu beschneiden und in ihren Besitzungen wenn möglich zu beschränken. Der schon ohnedies bestehende Spannungszustand zwischen Bischof und Stiebar erhielt noch eine Verschärfung dadurch, daß Hans Joachim Stiebar bereits 1550 zur lutherischen Lehre übertrat und vom ius reformandi eifrig Gebrauch machte. Eine verfassungsrechtliche enge Zusammenfassung des Gebietes um Eggolsheim in der Hand des Bischofs erschien somit auf lange Zeit als eine Unmöglichkeit. Die Stiebar hatten eine Reihe obrigkeitlicher Rechte in ihrer Hand, hinter ihnen stand später die militärische Macht der Reichsritterschaft, ihre Untertanen waren ihnen durch das Band der neuen Konfession besonders verbunden und zum Bamberger Territorialherrn auch gesinnungsmäßig in Gegensatz geraten, ein eigenes Gericht zu Buttenheim, dessen Protokoll — und Gerichtsbuch erst neuerdings im Staatsarchiv Bamberg wieder entdeckt wurde, gab den Stiebarschen Hintersassen die Möglichkeit, hier ihr Recht zu suchen ohne die Bischöflichen Gerichte in Anspruch nehmen zu müssen. Die Stiebar blieben ihrer reformatorischen Gesinnung, die für sie in dem Gegensatz zum Bamberger Bischof auch eine politische Stärkung bedeutete, treu und kämpften im 30 jährigen Krieg gegen den Kaiser. Dafür wurden 1630 die Stiebar'schen Besitzungen eingezogen und Buttenheim und Gunzendorf dem Fürsten von Schwarzenberg überlassen. Erst 1648 erhielten die Stiebar ihre Besitzungen wieder zurück. Sie gingen ungeschwächt aus dem 30 jährigen Krieg hervor. Als nach 1648 der Absolitismus immer mehr zum Durchbruch kam, war es für die Bamberger Fürstbischöfe eine besonders große Gefahr, daß dieses mächtige Rittergeschlecht der Stiebar in ihrem Territorium saß. Noch mehr als zuvor war es das Ziel des Bamberger Landesherrn die Machtstellung der Stiebar einzudämmen. Dazu gab sich Gelegenheit im Jahre 1686. In diesem Jahre hat Fürst-Bischof Marquard Sebastian von Bamberg von der Frau Obristin von Bose geb. v. Stiebar um 22952 fl. Güter gekauft, die sie von ihrem Bruder durch Testament ererbt hatte[34]; damit kamen „alle ihr erblich angefallenen Güter, Untertanen und Gefälle, Zinsen und Steuern samt der vogteilichen Obrigkeit über Buttenheim, Dreuschendorf, Stackendorf,

34) Looshorn a. a. O. 7. B. S. 352.

Ketschendorf, Kalteneggolsfeld, Gunzendorf, Friesen und Seigendorf" an's Hochstift Bamberg zum Amt Senftenberg-Eggolsheim. Es ist kein Wunder, daß die Reichsritterschaft diese Stärkung der hoheitlichen Macht des Fürstbischofs nur ungern sah. Das war auch ein Beweggrund dafür, daß dieser Kaufvertrag von der lutherischen Reichsritterschaft angefochten und 1768 endgültig so geregelt wurde, daß die freieigenen Güter des unteren Schlosses in Buttenheim und Umgebung[35] den Stiebar'schen Erben zugeteilt wurden und die außerhalb Buttenheims gelegenen Stiebar'schen Güter dem Hochstift und damit fast alle dem Amt Senftenberg-Eggolsheim verbleiben sollten[36]. (Der diesbezügliche Vertrag findet sich im Wortlaut im Anhang dieser Arbeit).

Einen lange ersehnten Zuwachs an Besitzungen und obrigkeitlichen Rechten erhielt der Bamberger Bischof durch das Aussterben der männlichen Linie der Stiebar. Am 14. Juni 1762 ist Reichsfreiherr Johann Georg Wilhelm Stiebar von Buttenheim ohne männliche Nachkommenschaft gestorben. Seine hochstiftischen Mannlehen sind daher dem Fürstbischof Adam Friedrich von Bamberg und Würzburg heimgefallen. Die Lehengüter waren jedoch mit den Eigengütern der Stiebar vielfach vermengt. Die Ausscheidung war sehr schwierig. Die Sonderung der Lehen von dem Allodialbesitz der Stiebar wurde im Laufe des Jahres 1762 von dem Fürstlichen Lehensprobst, den Stiebar'schen Familienangehörigen und dem Rechtskonsulenten der Ritterschaft durchgeführt. Die Ausscheidung wurde durch Beschluß vom 17. 6. 1763 vollzogen. Der Graf von Seinsheim, der Bruder des Bischofs, wurde mit den Stiebar'schen Lehen bedacht. Der Rezeß zwischen dem Hochstift und den Stiebar'schen Hinterbliebenen über die durch das Ableben der Stiebar heimgefallenen Lehen zu Buttenheim, Pretzfeld, Hirschaid, Dreuschendorf, Stackendorf, Gunzendorf und anderen Orten wurde am 22. 10. 1763 errichtet und am 13. 3. 1764 zu Würzburg und am 9. 8. 1764 vom Ritterschaftshauptmann „konfirmiert"[37]. Zum Beweis seines Wohlwollens gegen die Stiebar'schen Hinterbliebenen übernahm der Bamberger Bischof beträchtliche Abfindungssummen[38]. Stiebar hatte auch zu Hirschaid 2 Lehenhöfe: den Behrleins- und den Schrau-

35) Stiebar'sche Eigenbesitzungen waren in Dreuschendorf, Ketschendorf, Seigendorf, Altendorf, Friesen u. Gunzendorf.

36) Looshorn a. a. O. 7. B. S. 352: Der Streit hatte seine rechtliche Begründung darin, daß nach dem Testament die Güter beim Stiebar'schen Geschlecht verbleiben sollten.

37) Copialbuch II f. 48—55, Looshorn a. a. O. 7. B. S. 291.

38) Looshorn a. a. O. 7. B. S. 291.

denshof, über deren Eigentum die beiden Hochstifte Bamberg und Würzburg in Streit waren. Am 13. 9. 1793 hat der hochgräfliche Seinsheimische Mandatar auf Befehl des fürstlichen Lehenshofes diese beiden Stiebar'schen Lehenshöfe als entmannte „salvo iure cuiscumque curiae" apprehendirt[39]). Georg Christoph Stiebar zu Gunzendorf ist im Jahre 1712 gestorben. Damit erlosch die Seitenlinie der Stiebar zu Gunzendorf 50 Jahre vor der Buttenheimer Stiebarschen Stammlinie. Weitaus der größte Teil der Stiebar'schen Besitzungen mit zahlreichen hoheitlichen Rechten ist somit nach und nach in die Hand des Bamberger Fürstbischofs gekommen. Nur einen Teil der Eigenbesitzungen haben die Nachfolger der Stiebar in weiblicher Linie, die Seefried, heute noch in Händen. Die Gestalt, die das Fürstbischöfliche Amt Senftenberg-Eggolsheim durch den Erwerb der Stiebar'schen Besitzungen erhalten hatte, behielt es bis zu seiner Auflösung im Jahre 1804 bei.

§ 2.

Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Grundherrschaften.

Neben dem Bischof waren im Gebiete des Amts Senftenberg-Eggolsheim die genannten Schlüsselberger und Stiebar, außerdem das Domkapitel und das Kloster St. Theodor in Bamberg die angesehensten Grundherren. Daneben hatten in diesem Landstrich auch fremde Fürsten und eine große Zahl von kleineren Geschlechtern, von Kirchen und Pfarreien ansehnliche Besitzungen. Es gab zwar im ganzen Amtsbereich mehrere freieigene Gemeindegrundstücke und Zubaugüter in Bauernhänden, aber nur 2 freieigene Bauernhöfe, die beide in Bammersdorf lagen[40]). Das Land im Amt Senftenberg-Eggolsheim war also fast restlos unter Grundherrschaften aufgeteilt. Diese Grundherren hatten nicht nur Zinsen und Abgaben einzuheben und ihre Hintersassen zu belehnen, sondern auch eine gewisse Summe obrigkeitlicher Rechte. Es ist eben ein charakteristisches Zeichen des Mittelalterlichen Verfassungslebens, daß die obrigkeitliche Gewalt nicht ein geschlossenes Ganzes war, sondern ein Bündel einzelner nach und nach erworbener Rechte.

39) Looshorn a. a. O. 7. B. S. 291.

40) Roppelt a. a. O. S. 523. Das zeigt, daß sich in diesem Gebiet des Bamberger Fürstbistums auffallend wenig Freieigentum in Bauernhänden befand, während es in Südbayern wenigstens 6 bis 7% des Gesamtgrundbesitzes waren. (NS-Schulungsbrief, „Blut und Boden" Oktober 1938).

Heute sind die Hoheitsrechte Monopol des Staates. Damals lagen sie zum großen Teil in dem privatrechtlichen Bereich des einzelnen Grundherrn. Je mehr Grundbesitz einer hatte, desto angesehener war er und desto mehr Rechte hat er sich in der Regel nach und nach erworben. Der Bischof selbst war in diesem Gebiet um Eggolsheim der größte Grundherr und hatte auch die meisten obrigkeitlichen Rechte. Aber er war durchaus nicht der einzige Träger von Hoheitsrechten. Besonders das edelfreie Geschlecht der Schlüsselberger versuchte durch Ausweitung der grundherrlichen Befugnisse sich volle Landesherrlichkeit zu erringen. Die Größe ihres weitverzweigten Besitzes und die eigene Gerichtsbarkeit niederer und höherer Art lassen den Schluß zu, daß die Schlüsselberger wohl auch die volle Landeshoheit erreicht hätten, wenn nicht Konrad III. im Jahre 1347 auf dem Höhepunkte seiner Macht im Kampfe gefallen wäre. Die Stiebar, die in vielem die Nachfolger der Schlüsselberger waren, vereinigten zahlreiche obrigkeitliche Rechte, darunter lange Jahre sogar die Blutgerichtsbarkeit in ihrer Hand. Als einheimisches Ministerialengeschlecht genossen die „v. Ochs" mit dem Stammsitz in Gunzendorf und weiteren Untertanen zu Stackendorf großes Ansehen. Ein anderer bedeutender Grundherr im Amte Senftenberg-Eggolsheim war das Domkapitel. Es spielte mit seinen Untergliederungen[41] eine große Rolle. Ihm standen auf Grund seiner Besitzungen in Unterstürmig, Rettern, Weigelshofen, Drügendorf und Stackendorf ebenso wie dem Domprobst wegen seiner Güter zu Eggolsheim und Kauernhofen zahlreiche obrigkeitliche Rechte zu. Durch eidlich zu beschwörende Kapitulationspunkte, die der jeweilige Bischof seit 1328 vor seinem Amtsantritt als Landesherr beschwören mußte, wußte sich das Domkapitel seine hoheitlichen Reservatrechte zu sichern. Die Domzellariats- und Domkapitlischen Receptoratsamts-Besitzungen standen unter dem Schutz des mächtigen Domkapitels. Neben den kleineren Lehensherren, die ebenfalls Träger, wenn auch nur bescheidener Hoheitsrechte waren, nahm das Kloster St. Theodor zu Bamberg dadurch eine besondere Stelle ein, daß ihm fast der ganze Ort Drosendorf — nur ein Pfarrlehen fehlte — mit mehreren obrigkeitlichen Rechten unterstand und in Götzendorf 11 Lehen zu diesem Kloster gehörten[42]. Als das Kloster St. Theodor in der Reformation der

41) Wehrl a. a. O. Seite 27: Das Domkapitel besteht aus 2 Domprälaten, dem Dompropst, dem Domdechant — beide werden vom Kapitel durch die Wahl bestimmt — aus 18 anderen Kapitularen und aus 14 Domizellaren.

42) Loorhorn a. a. O. S. 423 II. B.: Bischof Eberhard II. von Bamberg erhob dieses Kloster zur Abtei. Zu den Ausstattungsgütern zählten neben an-

Auflösung verfiel, kam die Verwaltung der Theodorischen Lehen an die Hochfürstliche Kammer ⟨Abteilung Theodorische Verwaltung⟩. Man wollte dadurch der Gefahr vorbeugen, daß obrigkeitliche Rechte in fremde Hände kommen konnten. Erst 1742 wurde die Theodorische Verwaltung aufgelöst und die Lehen und Untertanen fielen an das jeweilig zustehende Amt. Zum Amt Senftenberg-Eggolsheim kamen damals 71 Untertanen. Neben diesem Kloster Skt. Theodor hatten im Gebiete des Amts Senftenberg-Eggolsheim noch verschiedene andere Klöster Besitzungen mit Lehenshintersassen, so die Abteien Michelsberg und Schlüsselau, das Stift Skt. Stephan und Skt. Jakob. Außerdem standen zahlreichen Kirchen und Pfarreien Lehen in diesem Bezirk zu, so dem Gotteshaus bzw. der Pfarrei Eggolsheim, Forchheim, Buttenheim, Hirschaid, Pettstadt, Drosendorf, Drügendorf, Hallstatt u. St. Gangolf in Bamberg. Daneben besaßen mehrere Spitäler größere Lehen, so das Spital zu Forchheim, zu Scheßlitz, zu Buttenheim, das Bürgerspital, das Katharinenspital, Skt. Elisabeth und Skt. Klara in Bamberg. Forchheim war noch mit mehreren kleinen Lehen vertreten, so Rathauslehen, Kastenlehen und Kollegiatstiftslehen. Auch die Fürstliche Kanzlei zu Bamberg hatte einige Besitzungen in dieser Gegend. Besonders groß war die Zahl fremder Adelsgeschlechter, die teils frühzeitig, zum größten Teil jedoch erst in den letzten Jahrzehnten des Fürstbistums im Bezirk des Amts Senftenberg-Eggolsheim Lehen und Untertanen für sich beanspruchten, so: v. Tucher, v. Löffelholz, v. Ernauer, v. Seinsheim, v. Soden, v. Seckendorf, v. Karg, v. Egloffstein, v. Ledergerbisch, v. Schaumburg, v. Stauffenberg, v. Berg und v. Schwarzenberg[43]⟩. Auch fremde Landesherren, so der Bischof von Würzburg ⟨Gunzendorf und Götzendorf⟩ und der Markgraf von Bayreuth ⟨Altendorf, Neuses und Buttenheim⟩ hatten im Gebiete des Amts Senftenberg-Eggolsheim Lehen und Untertanen. Gerade diese auswärtigen Landesherren mußten als ein Fremdkörper im Bamberger Territorium und als eine Gefahr für die verfassungsrechtliche Ausrichtung des Amtes und hoheitliche Stellung des Bamberger Fürsten angesehen werden. Diese fremden Landesherren nahmen nämlich fast alle obrigkeitlichen Rechte für sich in Anspruch. Gegenüber allen diesen kleinen und

deren Orten Drosendorf mit der Kirche und allen ihren Zugehörungen und Götzendorf.

43⟩ In welchen Orten die genannten Grundherren Lehen hatten ist aus der Ortszusammenstellung im Anhang dieser Arbeit zu ersehen.

großen Grundherren, die Träger von obrigkeitlichen Rechten waren, suchten die Bischöfe ihre Machtstellung auszubauen und sich alle hoheitlichen Rechte nach und nach anzueignen. So kann man im Laufe der Jahrhunderte ein stetes Wachsen der staatsrechtlichen Stellung des Fürstbischofs beobachten. Der letzte Fürstbischof besaß den größten Teil des Gebietes um Eggolsheim mit weitaus den meisten und wichtigsten obrigkeitlichen Rechten, als er kurz nach der Wende zum 19. Jahrhundert das Zepter niederlegte. Weltliche staatliche Stellen haben sein Werk vollendet, die Zusammenfassung aller hoheitlichen Rechte dieses Amtsbereichs in einer Hand.

§ 3.

Allgemeines über den Aemteraufbau im Gebiete um Eggolsheim.

Der Aemteraufbau im Fürstbistum Bamberg zeigt eine bunte Vielgestaltigkeit. Einerseits mag sich diese Entwicklung aus den Wesensbedingungen des geistlichen Wahlstaates erklären[44], andererseits findet sie ihre Begründung in dem Werdegang des Bistums. „Ein Gebilde, das sich aus einer bevogteten Reichskirche über Entvogtung und Grafschaftsheimfall zur Landesherrschaft und Reichsstandschaft entwickelt und nebenher im eigenen Haus infolge des Kampfes der Stände und Gruppen um den Anteil an der Staatsführung vielfach Störung erleidet, kann nicht die scharfen Züge eines vom dynastischen Machtgefühl getragenen Erbstaates zeigen"[45]. Ein weiteres starkes Hemmnis in der einheitlichen Ausrichtung der Aemter war für den Landesfürsten das stets konservativ eingestellte Domkapitel, das zudem bei Sedisvakanz die verfassungsmäßige Spitze der weltlichen Regierung darstellte. Auch die großen Nebenstifte, die landständischen Klöster, die Ritterschaften und einflußreichen Pfarreien traten im Bewußtsein ihrer Stärke gegen den Fürsten auf und verhinderten eine Zusammenballung seiner Macht und die Zusammenfassung der vielfältigen Aemter.

Was man hier am Aemteraufbau im ganzen Fürstbistum feststellt, ist auch im kleinen Amt Senftenberg-Eggolsheim, einem der 54 Aemter[46] des Fürstbistums Bamberg, vorzufinden. Ja es ist geradezu ein typisches Beispiel dafür, welche stete Bewegung und

44) Wild, Lothar Franz S. 1.
45) Hofmann, „die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg" . . . S. 59.
46) Roppelt, a. a. O. S. 19.

bunte Mannigfaltigkeit im Aemteraufbau und in der Aemterzugehörigkeit der Untertanen in den geistlichen Fürstentümern herrschte. Wollte man von jedem Untertanen zu seinem zuständigen Amt einen Faden ziehen und diesem je nach dem Amt eine andere Farbe geben, so erhielte man ein in herrlicher Farbenpracht schillerndes Bild. Kein sorgsam geordnetes Netz, wie etwa im heutigen Aemteraufbau, sondern ein wirres Durcheinander von farbigen Fäden würde uns auf diesem kleinen Gebiet des Amts Senftenberg-Eggolsheim von $1^1/_4$ Quadratmeilen mit etwa 5500 Einwohnern[47] in Erstaunen setzen. Die edelfreien Schlüsselberger, die ritterschaftlichen Stiebar, fremde Landesherren, große Pfarreien, einflußreiche Nebenstifter, ja fast alle Grundherren streiten sich im Laufe der Geschichte des Amts Senftenberg-Eggolsheim einmal um obrigkeitliche Rechte und Aemterzugehörigkeit. Darum ist auch das Bild in jedem Jahrhundert und oft sogar Jahrzehnt verschieden.

Die Aemtergliederung wurde durch die Siedlungs- und allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse des Raumes, auf dem das Amt Senftenberg-Eggolsheim erwuchs, weitgehend beeinflußt. Zu den alten, beim Aufbau des Amts Senftenberg-Eggolsheim bereits vorgefundenen Organisationsformen traten neue, die schließlich zusammen, mitgeformt von den fortwirkenden politischen Kräften des Landes, den Aemteraufbau abgaben. Da sich die in der Geschichte des Amts Senftenberg-Eggolsheim auftretenden Organisationsformen nicht decken, sondern sich überschneiden und durchkreuzen, ergibt sich die Notwendigkeit die folgende Darstellung nach den einzelnen Aemtertypen zu gliedern. Es liegt dabei nahe mit der ältesten Organisationsform der Zent zu beginnen.

---

47) Bundschuh, a. a. O. S. I. B. S. 695. (um 1800).

II. Abschnitt.
Die Zent Eggolsheim.

§ 1.
Die Entwicklung und Besetzung der Zent und ihre Bedeutung als Verfassungselement.

Für die Wissenschaft steht heute fest, daß die echten Zenten (Hochgerichtsbezirke) dem fränkischen Volksrecht entspringen und überall, wo sie in Erscheinung treten, unumstößliche Zeugnisse deutscher Besiedlung und Herrschaft sind. Die Zenten bestanden also schon mehrere Jahrhunderte, als das Bistum Bamberg um die Jahrtausendwende seinen Anfang nahm[1]. Der Bamberger Kirchenfürst verfügte in den ersten Jahrhunderten des Bistums zwar über die wirtschaftlichen, grundherrlichen Unterlagen für die spätere Staatenbildung, er hatte dagegen keine unmittelbare Beziehung zu Grafschaft und Zent[2]. Wohl ist die Grafschaft über den Radenzgau, der neben anderen Grafschaften im Jahre 1003 dem aufrührerischen Markgrafen Heinrich von Schweinfurt entzogen worden war, mit der größten Wahrscheinlichkeit mit der Gründung des Bistums in bischöfliche Hände übergegangen, aber mit dieser Grafschaft wurde vom Bischof das Geschlecht der Meranier belehnt. Erst nach dem Aussterben der Meranier im Jahre 1248 kam die Grafschaft unmittelbar wieder in bischöfliche Hände[3]. Die Grafschaft nun hängt mit der Einrichtung der Zenten aufs innigste zusammen[4]. Die hohe Gerichtsbarkeit war das vornehmste Recht des Grafen. Er hielt die drei echten Dinge an den Zenten der Grafschaft ab, hier wurden die schweren Straffälle abgeurteilt und die Prozesse um Freiheit und Eigen geführt. Die Ernennung der Zentrichter war

1) Hofmann, „Außenbehörden . . ." S. 60. Hofmann, Diss. S. 29.

2) v. Guttenberg, Territorienbildung S. 176 ff.

3) Looshorn a. a. O. II. B. S. 774: Im Jahre 1249 zog Bischof Heinrich die Grafschaft und das Landgericht in seiner Diözese . . . als Tafelgut des Bischofs ein.

4) v. Guttenberg, Territorienbildung S. 178 ff.: Die an Stelle mehrerer Vögte erfolgte Entstehung einer einheitlichen Herren- oder Edelvogtei in den Händen der Grafen von Abenberg als Träger der öffentlichen Rechte im Immunitätsgebiet war maßgebend für die Erwerbung der vogteilichen Gerichtsbarkeit, aber nicht der Zentrechte. Die Immunitätsgrenzen haben sich nie zu Hochgerichtsgrenzen entwickelt.

ebenfalls Sache des Grafen. Das in der Hand der Meranier als persönlicher, erblicher Besitz liegende Grafenamt hinderte nicht, daß verschiedene Zenten des Radenzgaues von mächtigen Geschlechtern erworben wurden. Sicherlich war dies auch bei den Schlüsselberger Zenten und ihrem Halsgericht in Buttenheim der Fall. Als der Bischof im Jahre 1248 die Radenzgau-Grafschaft selbst übernahm, ließ er die schon seit Jahrhunderten bestehende Zentverfassung grundsätzlich unangetastet; nur gegen die neu entstandenen Hochgerichte verschiedener Adelsgeschlechter z. B. der Schlüsselberger wurde in der Folgezeit mit aller Schärfe angekämpft. Die oft mühsam wieder errungenen Hochgerichte z. B. Buttenheim wurden ihren alten Ausgangszenten angeschlossen. Zu dieser Zeit ist wohl auch das Zentgericht Eggolsheim aus dem Erbe der Meranischen Grafen an den Bischof gekommen. Das Zentamt Eggolsheim gehört nun zu jenen Gerichten, für welche sich, man kann sagen zufällig die Bezeichnung Zent nicht nachweisen läßt, die aber nach räumlicher Ausdehnung und rechtlicher Zuständigkeit trotzdem als solche anzusehen sind[5]. Für Zenten wurden ja auch andere Ausdrücke wie Gericht (iudicum), Halsgericht und Fraischbezirk gebracht. In den Quellen des Amts Senftenberg-Eggolsheim kommt nur der Ausdruck Fraischbezirk vor; aber trotzdem waren sicherlich auch hier Eigenprozesse zuständig. Der Verf. steht mit v. Guttenberg auf dem Standpunkt, daß in Eggolsheim seit 1248 ein Bischöfliches Zentgericht war. Ein Zentbezirk Eggolsheim, der unselbständig und etwa an Forchheim angelehnt war, ist nicht gut denkbar. Der ohnehin schon große Zentbezirk Forchheim hätte eine zu große Ausdehnung erhalten; ähnlich wäre es bei einem Anschluß an andere benachbarte Zenten gewesen. Die stets übereinstimmend in den zahlreichen Quellen wiederkehrenden Angaben über Größe, Grenzen und Ort des Gerichts geben einen Beweis dafür, daß das Zentamt Eggolsheim an Alter anderen Zenten des Radenzgaues nicht nachsteht. Wie die übrigen Zenten hatte auch dieses Zentgericht in den ersten Jahrhunderten, nachdem es bischöflich geworden war, noch weitgehende Selbständigkeit. Es stand mehr neben als unter dem Bischof. Dies zeigt sich vor allem in der Besetzung des Zentgerichts. Gewiß hat der Bischof wie zuvor, die Meranischen Gaugrafen die Zentrichter mit dem Blutbann über „die 4 hohen Rügen" belehnt; neben dem Zentrichter traten aber wie in der Zeit zuvor Zentschöffen und die bischöflichen Amtsleute hatten nur den äußeren

5) v. Guttenberg „Territorienbildung . . ." S. 381.

Gang des Verfahrens zu überwachen. Im Zins- und Urbarbuch vom Jahre 1560 heißt es, daß das Gericht zu Eggolsheim mit 12 Schöffen zu Eggolsheim, 3 Schöffen zu Kauernhofen und 3 Schöffen zu Altendorf besetzt sein solle[6]. Nur langsam und schrittweise konnte der Bischof seinen Einfluß auf die Urteilsgestaltung am Zentgericht verstärken und erst der Absolutismus hat das Gesicht dieses Gerichts wesentlich verändert. Jahrhundertelang saß in den sogenannten Fraischfällen, wo es an „Hals und Hand" ging, ein vom Bischof mit dem Blutbann belehnter Bürger oder Bauer zu Gericht[7], während der Landesherrliche Amtmann aus dem Ritterstand nur als Polizei- Aufsichts- und Ausführungsorgan tätig wurde. Seit der Ausbildung der Landesherrlichen Aemterorganisation stellte der Stiftsadel ausschließlich die bischöflichen Amtsleute. Die meist bäuerlichen Zentvögte des zugehörigen Gerichtssprengels waren ihnen unterstellt. Der Absolutismus und die dadurch bedingte Stärkung der Stellung des Landesherrn, sowie das durch die neuen Gesetze geschaffene vereinheitlichte Verfahren (C.C.C.) haben allmählich den volksrechtlichen Charakter der Zent verdrängt. Im nachmittelalterlichen Absolutismus wurde das Zentamt nach und nach zum reinen Blutgericht. Erst in den letzten beiden Jahrhunderten des Fürstbistums wird die Zent organisch in den Staatskörper eingebaut. Wenn dies nun reichlich spät war, so war doch die Zent auch schon vorher ein Verfassungselement von großer Wichtigkeit. Schon die alten Grafschaften waren in Zentbezirke aufgegliedert. Die späteren bischöflichen Vogteiämter haben sich an die alten Zenten angelehnt und versuchten in Jahrhunderte langem, nie voll von Erfolg gekröntem Kampf, Zentbezirk und Vogteigebiet räumlich ganz zur Deckung zu bringen. Als der Bischof die Zent Eggolsheim unmittelbar in seine Hand bekam, erhielt er damit die stärksten und wichtigsten Rechte zur einheitlichen Ausrichtung im Gebiete um Eggolsheim. Erst die Zent hat ihm landesherrliche Rechte gebracht, die aus der Vogteigewalt allein nicht hergeleitet werden konnten. Darum war auch der Bischof stets darauf bedacht, die Zentherrlichkeit soweit als möglich auszudehnen. Die Zent war das stärkste Band, das das Territorium zusammenhielt. Trotzdem sind auffallenderweise in den alten archivalischen Quellen nicht die Zenten mit ihren einschneidenden Zuständigkeiten und ihren klaren Grenzen

6) v. Guttenberg Germania Sacra S. 60: Zentschöffen sind Bauern, deren „Schöffenstuhl" am Besitz eines bestimmten Grundstücks haftete.

7) v. Guttenberg, Germania Sacra S. 60.

die Untereinheiten des Gebietes, mit denen die Verwaltung des Territoriums arbeitete. Ganz andere Gebilde, aus ganz anderer Wurzel sind in den Archivalien Werkzeuge des Staatslebens: die landesherrlichen Vogteiämter. Doch wenn man auch bis zum Ende des Fürstbistums in erster Linie die Vogteiämter als staatsrechtliche Einrichtungen betrachtete, in Wirklichkeit waren dennoch die Zenten die starken Klammern, die ein Auseinanderfallen des Territoriums verhüteten und eine klare Aufgliederung des Gebietes heute noch ermöglichen. Sie sind zwar nicht papierne, dafür aber lebendige Verfassungselemente geworden. Wie deutlich heben sich die festen sorgsam gehüteten, verrainten und versteinten Zentgrenzen von der strittigen und wechselvollen Zuständigkeit der übrigen Aemter ab. Wie die Grenzen des Zentbezirks, so blieb auch der Sitz des Zentgerichts durch die Jahrhunderte der nämliche. Der meist bäuerlichen Besetzung entsprechend war der Sitz des Zentgerichts im Markte Eggolsheim, in dessen nächster Nähe sich das Zeichen der Blutgerichtsbarkeit, der Galgen, erhob, während der bischöfliche Amtmann bis 1525 auf der Veste Senftenberg saß und erst seit dieser Zeit in Eggolsheim residierte. Unter Zugrundelegung dieser durch die Jahrhunderte sorgsam gehüteten Grenzen und Zentsitze lassen sich die Hochgerichtssprengel des Bamberger Territoriums ermitteln und v. Guttenberg hat den Versuch unternommen, daraus die Ausdehnung der Grafschaft des Radenzgaues festzulegen. Die Forschung hat in den systematisch gegliederten Zenten mit ihren natürlichen Grenzen eine Verfassungseinrichtung gefunden, die seit der fränkischen Zeit die Bildung und Aufgliederung des Territorismus um Bamberg bis zur Auflösung des Fürstbistums wesentlich mitgeformt hat.

§ 2.

Wesen dieser Zent und der ihr unterstellte Personenkreis.

Die Zent ist für Bürger und Bauern, das ordentliche Gericht in den „4 hohen Fällen", in Standessachen und über freieigenen Grund und Boden. Der Zentenar war von jeher beim Verfahren auf handhafter Tat im gebotenen oder im Notgericht an der Ausübung der gräflichen Blutgerichtsbarkeit beteiligt. Hieraus erklärt sich, wieso die Zent als das eigentliche Blutgericht für die bäuerliche Bevölkerung erscheinen kann[8]). Alle Untertanen waren grund-

8) v. Guttenberg „Territoriumbildung" S. 198.

sätzlich, soweit der Hochgerichtssprengel reichte, dem zuständigen Zentgericht unterworfen. Nur einige Stände haben seit alter Zeit eine Ausnahmestellung eingenommen. Die oberen edelfreien Stände sind wohl bereits um das Jahr 1100 vom Gericht des dienstmännischen oder bäuerlichen Zentenars ausgenommen. Für den von der Zent ausgenommenen Personenkreis, namentlich den hohen Adel war mit sachlicher Beschränkung auf die 4 hohen Rügen das höchste Gericht des Landesherrn, das Landgericht, zuständig. Dies galt vor allem für die Ministerialen. Das statutum in favorem principum Friedrichs II. von 1232 bestätigte in dem bekannten Satz „nemo synodalis ‹Ministeriale› ad centam vocetur" einen zweifellos schon längst bestehenden Zustand. Die Freiheit vom Zentgericht wurde den Bamberger Ministerialen noch wiederholt bestätigt, so 1291, 1333, 1376. Die Ministerialen des Amts Senftenberg-Eggolsheim, die z. B. auf der Burg Senftenberg saßen, unterstanden also unmittelbar dem Landgericht.

Nach langen Kämpfen haben sich neben den Edelfreien auch der niedere Adel, insbesondere die Ritter, Freiheit vom Zentgericht erworben. Sie setzten durch, daß einige Jahrhunderte ihr Gerichtsstand vor den beiden höchsten bischöflichen Gerichten dem Landgericht und dem Hofgericht war. Allmählich aber suchte sich die Ritterschaft vom bischöflichen Gericht überhaupt zu lösen. Kaiser Rudolf bestätigt 1609 die Exention der Ritterschaften von den Landgerichten. Die reichsfreie unmittelbare Ritterschaft in Franken „Ortsgebürg" hatte seit dieser Zeit ihren eigenen Gerichtsstand. Die Freiheit der Edelfreien und Ritter vom Zentgericht war jedoch lediglich auf sie und ihre Familien beschränkt. Ihre Untertanen waren stets dem zuständigen Zentgericht unterworfen. Nur wo edelfreie Geschlechter ein eigenes Halsgericht hatten, wie etwa die Schlüsselberger und später die Stiebar in Buttenheim waren ihre Hintersassen dorthin zuständig. Im Rezess vom 6. 5. 1707 zwischen dem Hochstift Bamberg und der Ritterschaft „Ortsgebürg"[9] war ausdrücklich festgelegt, daß für die ritterschaftlichen Untertanen, was die 4 hohen Rügen nämlich Mord, Brand, Notzucht und Diebstahl angeht, dies Zentgericht zuständig sei. Einige Delikte wie Raufen, Schlagen, Hauen, Stechen, Lähmen, die unvorsichtliche Brandstiftung, das adulterium simplex wurden in einem gemeinsamen Verfahren zwischen dem Zentherrn und der Immediatadeligen Herr-

9) Pfister a. a. O. S. 181.

schaft unter Teilung der Geldstrafe abgeurteilt. Auch für den Zehntbezirk Eggolsheim galt die Verordnung vom 1. 9. 1766 über die Zentfälle auf ritterschaftlichen Gütern. Darnach hat der ritterschaftliche Beamte binnen 24 Stunden jedes an Leib oder Leben zu bestrafendes Individuum in ritterschaftlichen Dorf- und Ortschaften dem hochfürstlichen Zentamt auszuliefern. Gewaltsamer Einfall des Zentbeamter war verboten; nur Zigeuner und anderes herrenloses Gesindel durfte er auch in ritterschaftlichen Orten verfolgen. Das crimen laesae maestatis (Majestätsbeleidigung) stand in der schweren Form zur Aburteilung ebenfalls dem Zentherrn zu.

Eine weitere Ausnahme vom Zentgericht bestand für die Geistlichkeit. Alle geistlichen Leute hatten vor dem Domdechant auch ihren regelmäßigen Gerichtsstand in allen sie betreffenden Sachen, ausgenommen, wenn dieselben in forum rei sitae auf Erbe klagten und dort mit Widerklage belangt wurden. Der Eid durfte stets nur vom Domdechantischen Gericht ihnen abgenommen werden[10]).

Ueber alle anderen, diesen 3 Ständen nicht angehörigen Untertanen des Zentbereichs Eggolsheim urteilte der dortige Zentrichter.

§ 3.

Die sachliche Zuständigkeit dieses Zentgerichts.

Die Fälle der Blutgerichtsbarkeit, der 4 hohen Rügen, waren nicht immer genau festgelegt. Und doch war die Feststellung, welche Straftaten zur Blutgerichtsbarkeit gehören, von großer Bedeutung. Dies gilt insbesondere seit der Zeit, seit der die Reichsritterschaft sich selbständig machte und sich vom bischöflichen Gericht lossagte. Die beiderseitigen Zuständigkeiten mußten genau umgrenzt sein, um Streitigkeiten zu vermeiden. Im Zeichen der vielen kleinen Einzelstaaten war es natürlich nicht denkbar, daß unter den 4 hohen Rügen immer dasselbe zu verstehen war. Fast immer jedoch gehören zu den peinlichen Delikten Diebstahl, Mord, Notzucht und Brand. So auch in der Aufzählung des Zentamts Memmelsdorf. An die Stelle von Brand oder daneben tritt manchmal Raub, da die Delikte gegen das Eigentum sehr schwer bestraft wurden. Diese 4 hohen Rügen, die dem Zentgericht unterstellt waren, sind jedoch meist durch einige andere Straftaten ergänzt worden. So heißt es im Zentbuch Memmelsdorf vom Jahre 1677

10) Zöpfel a. a. O. S. 121.

S. 388 und 550: „Mord, Brand, Diebstahl und Notzucht item gefährliche Schläg, Stöß, Wurff, Hieb, Stich und Tritt, woraus dergleichen blutige oder unblutige Beulen, Brüch oder Wunden erfolgen, welche . . . Lebensgefahr oder . . . Lähmung oder unheilsame Leibsgepressen . . . auf sich tragen, item vorsetzliche Verrück . . . Ender- und Ausreissung der rain und stein, welches alles, und jedes an die Zent Memmelsdorf gehört". Im Zentbezirk Eggolsheim, der keine direkte Aufzählung der zum Zentgericht zuständigen Delikte aufweist, waren wohl dieselben Strafsachen wie in Memmelsdorf zum Zentgericht zuständig. Dafür spricht die Nähe des Zentbezirks Memmelsdorf, der unmittelbar an die Zent Eggolsheim angrenzt, ja sogar Untertanen im Zentbereich Eggolsheim für sich in Anspruch nimmt. Ein weiterer Beweis ist die Aufzählung von Bußen für Zentdelikte im Zinsbuch von Eggolsheim des Jahres 1560: eine fließende Wunde wird verpönt mit 8 Pfd., ein Wurff, so trifft, 15 Pfd., und ein Stehler mit 30 Pfund Heller.

§ 4.

Die örtliche Zuständigkeit des Zentgerichts Eggolsheim

Die Zent unterscheidet sich wesentlich von allen anderen Aemtertypen durch die scharfe örtliche Abgrenzung ihres Gebietes. Was innerhalb der Zentgrenze lag, war in aller Regel diesem Zentamt zuständig. Um irgendwelche Streitigkeiten auszuschließen, war es daher von großer Bedeutung, daß die Grenzen genau festgelegt wurden. Der Grenzverlauf wurde jeweils in der feierlichen Form der Rechtsfindung durch die Gerichtsbeamten unter Zuziehung der ältesten Leute der Gerichtsdörfer begangen oder abgeritten, „verstaint und verraint". Eine derartige Zentgrenzbegehung fand z. B. im Amt Eggolsheim am 17. 10. 1569 statt[11]), ebenso ist eine solche im Memmelsdorfer Zentbuch ⟨1610 bis 1640⟩ verzeichnet. Bei diesen Zentgrenzbegehungen sind auch die anstoßenden Zenten genannt. So für die Zent Eggolsheim im Süden das Zentamt Forchheim, im Osten Ebermannstadt, im Norden und Westen Memmelsdorf und im Südwesten Zent-Bechhofen. Der Grenzverlauf paßt sich, wie aus allen Grenzbeschreibungen hervorgeht. mit Vorliebe der natürlichen Geländebildung, Wasserläufen und Höhenkämmen an und bedingt dadurch oft scharfe Winkel oder Schlangen-

11) Die Zentgrenzbeschreitung des Jahres 1569 ⟨Rep. 198 S. 4⟩ ist im Anhang dieser Arbeit zu finden.

linien. Deutlich trifft dies bei der Eggolsheimer Zentgrenze zu. Im Süden ist die Grenze das Tal der Regnitz und die Regnitz selbst, im Osten der Höhenzug der Langen Meile, im Norden der Kamm des Kautschenberges, im Westen zuerst ein Tal, dann die Ausläufer des Hauptsmoorwaldes. Die Grenzen haben sich, soweit quellenmäßig feststellbar, nicht geändert. Ebenso ist es mit dem Sitz des Zentamts in Eggolsheim. Die namengebende Gerichtsstätte wurde nie willkürlich angetastet und vom Landesherrn und den Gerichtshintersassen als altes Herkommen streng gehütet. Es wäre sicherlich auch höchst gefährlich gewesen, wenn der Landesherr eine Zentgrenze oder einen Zentgerichtssitz hätte ändern wollen. Die Verletzung der alten durch die Jahrhunderte geheiligten Sitte hätte mit Wahrscheinlichkeit den Anlaß zum Streit um die Aemterzugehörigkeit abgegeben. Im statutum in favorem principum Friedrichs II. von 1232 war bestimmt, daß niemand die Gerichtsstätte verändern dürfe ohne Erlaubnis des Landesherrn. Die Landesherrn wiederum durften es nur mit königlicher Bestätigung. Daß Landesherren neue Gerichtsprengel schufen, war sehr selten und traf für das Zentamt Eggolsheim nicht zu. Im Gegenteil, es war das ernste Bestreben des Bamberger Fürsten, innerhalb seiner Zentbezirke keine selbständigen Halsgerichte zu dulden. Dafür gibt das Zentamt Eggolsheim ein gutes Beispiel im Kampf gegen das Schlüsselbergische bzw. Stiebar'sche Halsgericht Buttenheim.

§ 5.

Das Schlüsselbergische bezw. Stiebar'sche Halsgericht zu Buttenheim.

Im Gebiet des Fürstbistums Bamberg lassen sich nur für einige wenige Geschlechter Anhaltspunkte für den Besitz eigener Hochgerichtssprengel ermitteln[12]. Zu diesen wenigen gehören die Schlüsselberger. Sie hatten neben anderen Hochgerichten auch ein Halsgericht zu Buttenheim. Ob dieses angesehene Geschlecht auf Grund seiner großen Leistungen für Kaiser und Reich den Blutbann erhalten hat, oder im Zuge des Zerfalls der alten Grafschaft des Radenzgaues den Blutbann erwarb, ist noch nicht geklärt. Lange Jahre war das Hochgericht mit Pranger und Galgen zu Buttenheim in Händen der Schlüsselberger. Erst im Jahre 1307 wurde es neben vielen anderen Gütern an die Stiebar verkauft. Das Halsgericht

12) v. Guttenberg „Territorienbildung" S. 292.

war besetzt mit einem Richter, einem Gerichtsschreiber und einem Gerichtsknecht. Dazu kamen 9 Schöffen, die zuerst aus Schlüsselberger später aus Stiebar'schen Untertanen gewählt wurden. Wenn Gericht war, wurde es ausgerufen.

Gegen dieses Buttenheimer Halsgericht wurde vom Bamberger Fürsten hart angekämpft. Zu Ende des 14. Jahrhunderts war das bischöfliche Territorium hinsichtlich der Gerichtshoheit so gut wie geschlossen. Gestützt durch kaiserliche Lehensbriefe behaupteten sich nur einzelne kleinere Halsgerichte in der Hand ritterbürtiger Geschlechter noch bis ins 16. Jahrhundert gegen die landesherrlichen Ansprüche, die ihren Bestand nicht anerkennen wollten[13]). Mag sich das Halsgericht Buttenheim in den Händen des angesehenen und mächtigen Geschlechts der Stiebar bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts gehalten haben, spätestens um diese Zeit wurde es aufgehoben und die Untertanen dem Zentamt Eggolsheim unterstellt. Jedenfalls ist in der Zentbeschreibung von 1569 von einem selbständigen Halsgericht in Buttenheim keine Rede mehr. Die Untertanen sind bereits nach Eggolsheim zentbar.

§ 6.

Die Sonderstellung der alten domkapitlischen Obleyen.

Nach der Auflösung des Buttenheimer Halsgerichts zählten zum Zentamt Eggolsheim folgende Orte: Altendorf, Bammersdorf, Buckenhofen, Buttenheim, Dreuschendorf, Drosendorf, Eggolsheim, Götzendorf, Gunzendorf, Hirschaid, Kauernhofen, Ketschendorf, Neuses, Pautzfeld, Rettern, Stackendorf, Schirnaidel, Senftenberg, Tiefenstürmig und Unterstürmig.

Wenn man nun in den archivalischen Quellen die Grenzbeschreibung des Zentamts Eggolsheim liest, so macht man eine höchst merkwürdige verfassungsgeschichtliche Beobachtung. Innerhalb der Zentgrenzen fällt nämlich eine Ortschaft ‹Drügendorf› ganz und eine andere ‹Weigelshofen› fast ganz heraus. Außerdem sind 2 Höfe in Stackendorf auffallenderweise nach Memmelsdorf zentbar. Auch die genannten Ortschaften Drügendorf und Weigelshofen sind zum Zentgericht Memmelsdorf zuständig. Dieser eigenartige Zustand bedarf genauerer Untersuchung.

Die Zentgrenzen wurden jeweils streng gehütet. Eine Durchbrechung gab es grundsätzlich nicht. Folglich muß ein wichtiger

13) v. Guttenberg Germania Sacra S. 60.

Grund für die Sonderstellung der Orte Drügendorf und Weigelshofen vorliegen.

Eine Sonderbehandlung hat häufig altes Königsgut erfahren. Hier bestand schon in früher Zeit eine besondere Zuständigkeit des königlichen Kammergutes zum Zentgericht Hallstadt. Zu diesem Kammeramt Hallstadt zählten neben einigen geschlossenen „Kammerdörfern" auch mannigfache sogar in den Zentbezirken Memmelsdorf, Wernsdorf und Scheßlitz liegende Kammergüter. Auf Grund der ehemaligen königlichen Grundherrschaft waren diese Kammergüter von den Zenten, in denen sie liegen ausgenommen und an das Hochgericht zu Hallstadt zuständig, das ursprünglich königliches „Domänengericht" war[14]). Sollte die Ausnahmestellung Drügendorfs und Weigelshofens damit zusammenhängen, daß Weigelshofen bereits 1007 und Drügendorf 1062 zu Bamberg kam als königliche Schenkung und Memmelsdorf schon von altersher ein sehr geachtetes Zentgericht hatte. Das ist zu verneinen.

Warum sind denn Drügendorf und Weigelshofen nicht direkt dem Zentgericht des Kammergutes in Hallstadt unterworfen? Diese Frage bliebe ungeklärt, bei der Annahme obiger Vermutung. Noch unwahrscheinlicher wird dies, wenn man sich die Tatsache vor Augen hält, daß Weigelshofen, obwohl das ganze Dorf königliche Schenkung war, nicht ganz nach Memmelsdorf zentbar war. Wie kommt es, daß Stackendorf, das nicht eine alte Königsschenkung ist, gerade mit 2 Höfen nach Memmelsdorf zuständig ist?

Am nächsten wird man wohl zur Lösung der angeschnittenen Frage kommen, wenn man sich vergegenwärtigt, was alle diese Ausnahmen Gemeinsames haben. Dabei kommt man zur Feststellung, daß alle Höfe im Zentbezirk Eggolsheim, die nach Memmelsdorf zentbar sind, domkapitlische Obleyen waren. Der Besitz des Domkapitels wurde nicht einheitlich verwaltet, sondern zerfiel in über 200 besondere Verwaltungseinheiten. Für unser zu betrachtendes Gebiet um Eggolsheim kommen vor allem die Domkapitlischen Obleyen in Frage. Es sind dies einzelne Güter, manchmal auch ganze Dörfer und nutzbare Rechte, die einzelnen Domherren zur Nutzung auf Lebenszeit zugewiesen wurden nach einem besonderen Verteilungsplan. Drügendorf ist eine solche alte domkapitlische Obley, ebenso alle nach Memmelsdorf zentbaren Höfe in Weigelshofen. Die beiden Höfe in Stackendorf unterstehen der-

14) v. Guttenberg „Territorienbildung" S. 222.

selben Grundherrschaft und sind bereits seit 1276 domkapitlische Obley[15]). Wenn die noch weitgehend zum Vogteiamt Eggolsheim gehörigen Ortschaften und Domkapitlischen Obleyen an der Westgrenze des Zentbezirks Eggolsheim nämlich Frankendorf, Seigendorf und Tiefenhöchstadt zum Zentgericht Memmelsdorf gehören, so ist dies nicht weiter verwunderlich — wenngleich ihre Einbeziehung in den Zentbezirk Eggolsheim eine geradezu musterhafte natürliche Grenze abgeben würde —, weil sie an das Zentamt Memmelsdorf angrenzen. Anders ist es, bei Drügendorf und Weigelshofen, diese beiden Ortschaften, die verhältnismäßig nahe zum Zentbezirk Ebermannstadt liegen, sind über das ganze Zentamt Eggolsheim hinweg mit der Zent nach Memmelsdorf gehörig. Ebenso sonderbar ist es, wenn in Stackendorf gerade die benannten 2 domkapitlischen Höfe nach Memmelsdorf zentbar sind. Bei den Studien über die Zentverhältnisse fällt immer wieder das zähe und krampfhafte Festhalten am Althergebrachten auf. Folglich muß diese Sonderzuständigkeit der domkapitlischen Untertanen zur Zent Memmelsdorf sehr weit zurückliegen. Dies trifft für die alten domkapitlischen Obleyen, Drügendorf und Weigelshofen, sowie die 2 Höfe in Stackendorf zu. Anders war es bei Rettern und Unterstürmig, die ebenfalls domkapitlische Obleyen, aber zum Zentgericht Eggolsheim zuständig sind. Diese beiden Orte liegen zum Zentgericht Eggolsheim sehr günstig und sind vor allem später als Drügendorf und Weigelshofen und die 2 Stackendörfer Höfe domkapitlische Obleyen geworden. Daß das Domkapitel zurzeit als der Bischof die Zentgewalt noch nicht oder noch nicht so fest in der Hand hatte für seine Obleydörfer eine eigene Zuständigkeit begründen und später behaupten konnte, wird kaum überraschen. Das Domkapitel stand ja mit dem Bischof in ständigem Konkurrenzkampf. Es hatte zwar kein ausgesprochenes Sonderzentgericht für alle domkapitlische Besitzungen, dagegen für seine großen Besitzungen um Staffelstein[16]). Diese Regelung, daß ein Domkapitel ein eigenes Zentgericht hat, findet sich auch im Würzburger Bistum z. B. heißt es von Ochsenfurt im Jahre 1511: „Habe ein Capitel die Zent daselbst"[17]).

15) Looshorn a.a.O. S. 775 II. B.: Frau Gertrud hat ihre Güter an das Domkapitel verschenkt, darunter eine Mühle in Stackendorf und noch eine Herdstätte mit dazugehörigem Besitz, — Auf die Mühle und die Herdstätte kamen je ein Besitzer, der dem Domkapitel untertan war.

16) v. Guttenberg, „Territoriumbildung" S. 230: Staffelstein erhält 1422 ein domkapitlisches Zentgericht.

17) Knapp a.a.O. II. B. S. 282.

Gerade Memmelsdorf war ein altehrwürdiges Zentamt und altes Königsgut. An dieses Zentamt, das eigentlich nie 100%ig bischöflich war, hat das Domkapitel seine Untertanen gerne zuständig gesehen. An der einmal erhaltenen Ausnahmestellung hielten die Untertanen zäh fest. Peinlich genau wurden diese Reservatrechte gehütet. So haben sich die Drügendorfer, die immer mit Zent, Vogtei, Steuer, Reis und Folg zum Amt Memmelsdorf gehörten, ausdrücklich verbriefen lassen, daß sie in Zeegendorf (dieses Gericht gehörte zum großen Gerichtsbezirk Memmelsdorf) seit altersher 3 und nur 3 Fälle rügen: Dip, Mörder und Notzwinger. Brand oder Raub war also seit Menschengedenken in Drügendorf nicht rügbar[17a]).

Eine andere Erklärung der Ausnahmestellung dieser alten domkapitlischen Obleyen, die allerdings in der nämlichen Richtung wie die eben besprochene liegt, wäre folgende: Obwohl bis heute ein archivalischer Nachweis noch nicht gefunden wurde, könnte das Zentgericht Eggolsheim einmal an einen weltlichen Edelherrn — etwa an die Schlüsselberger — verpfändet worden sein. Das Domkapitel, pochend auf seine Machtstellung macht diese Politik des Bischofs nicht mit, und weist seine alten Obleyen Drügendorf, Weigelshofen und 2 Höfe in Stackendorf nach Memmelsdorf. Jedenfalls treffen die Punkte, die für die Ausnahmestellung in Frage kommen bei beiden Erklärungen zu: Alte domkapitlische Obleyen, — Machtstellung des Domkapitels — das alte nie 100%ig bischöfliche Zentamt Memmelsdorf. Ob nun der Anlaß zum entscheidenden Schritt eine Verpfändung der Zent Eggolsheim oder ein Zerwürfnis oder eine Gewalthandlung des Domkapitels gegenüber dem Bischof war, muß offenbleiben.

Mit dieser Sonderstellung der alten domkapitlichen Obleyen ist im Zentbezirk Eggolsheim der Grundsatz, daß alle Untertanen innerhalb des Zentamts zur Zeit gehören müssen, durchbrochen worden. Dies ist umso auffälliger, als sogar die Untertanen fremder Landesherren (Würzburg und Bayreuth) zum zuständigen bischöflichen Zentgericht mußten, und der Kampf der Bamberger Bischöfe durch die Jahrhunderte dahinging, in der Zent als typisch hoheitliche Zuständigkeit keine Sonderbildungen zuzulassen. Wenn nun die Untertanen zu Drügendorf und Weigelshofen nicht zum Zentgericht Eggolsheim sondern nach Memmelsdorf gehörten, so ist dies ver-

17a) Diese Verbriefung findet sich im Zentbuch des Amts Memmelsdorf und ist im Anhang dieser Arbeit abgedruckt.

fassungsrechtlich in der ganzen Gegend zwischen Bamberg und Forchheim ein einmaliges Vorkommnis.

§ 7.

Die Teilung der Zent innerhalb eines Dorfes oder Hofes.

Die Urkunde über den Fraischbezirk des Amts Eggolsheim vom Jahre 1569 berichtet, daß in Oberngrub, das mit mehreren Gerechtigkeiten zum Amt Eggolsheim gehörte, mit der Zent aber nach Memmelsdorf zuständig war, die Zent Eggolsheim nur soweit reicht, als des Dorfes „Flur und Grentz" sich erstreckt. In Stackendorf sind wie bereits erwähnt, nur 2 domkapitlische Höfe nach Memmelsdorf zentbar, alle übrigen nach Eggolsheim. Gegen diese Sonderregelungen hat sich das Zentamt Eggolsheim immer gewährt. In Neuses z. B. wollte noch 1672 Bayreuth die Auslieferung bei Zentfällen für sich in Anspruch nehmen; dies wurde jedoch vom Zentgericht Eggolsheim nicht geduldet. Als Ueberrest ihres einstigen Halsgerichts prätendiren die Stiebar in Buttenheim noch im Jahre 1692 die Auslieferung bei Zentfällen. Auch hier stemmte sich das Zentgericht Eggolsheim mit Erfolg dagegen.

Eine ganz eigenartige Regelung der Zentverhältnisse findet sich in Weigelshofen. Im Dorfe waren 2 Zuständigkeiten: die einen, und zwar weitaus die meisten waren nach Memmelsdorf, die anderen nach Eggolsheim zentbar. Im Zinsbuch des Jahres 1699 heißt es: „Die Zenth von obenherein bis zu den untern durchfließenden Wässerlein gehört nach Memmelsdorf, von Eggolsheim aber hinauf bis zu gedachtem Wässerlein gehört die Zenth ins Amt Senftenberg ‹Eggolsheim› nebst 4 Mann, welche der hochfürstlich Bambergischen Kantzley lehnbar sind, mit Musterung, Reis, Steuer und Folg ingleichen hinter Eggolsheim." Zu dieser Aufteilung im Dorf kommt noch eine Aufgliederung in den obengenannten nach Eggolsheim zentbaren Höfen.

Leider gehen hier die archivalischen Berichte auseinander. Im Fraischbuch des Amts Senftenberg vom Jahre 1569 heißt es: „Desgleichen liege Weidoltzhoffen mitten in solcher — gemeint Memmelsdorfer — Obrigkeit; berichten aber daneben, daß bei ihnen etliche zentische Häuser sein, wovern einer uff einem derselben Häuser entleibet würde, gehöre dieselbe Fraisch in die Zent Memmelsdorf, im Fall aber ein entleibter über dieselben herausenkomme

oder viel, gehöre die ins Amt Senftenberg". Demnach war also das ganze obere Dorf und vom unteren die Fälle innerhalb der 4 Pfähle nach Memmelsdorf zentbar. Im Zentbuch von Memmelsdorf (1610 bis 1640) ist eine andere Anordnung getroffen. Die Stelle lautet: „Die untern benachbarten zu diesem Dorf gehören zu das Amt Eckoltshaim und was zu dero Häusern geschicht, es sei die hoh Fraisch oder unterst zu bemeltes Eckoltshaimer Gericht, was aber auf der gemein und gassen (geschicht) einem Amtmann zu Memmelsdorf zuständig." Darnach war es also so, daß auf den Höfen des unteren Dorfes dem Eggolsheimer Gericht die Zentherrlichkeit nur innerhalb der 4 Pfähle zustand.

Aller Wahrscheinlichkeit nach herrschte über die Zent-Zuständigkeit der Höfe des unteren Teiles von Weigelshofen jahrzehntelang Streit zwischen Eggolsheim und Memmelsdorf. Die Regelung, wie sie im Zentbuch von Memmelsdorf niedergelegt ist, stellt allem Anschein nach das Ergebnis dieses Streites und damit die endgültige Festlegung dar. Dafür spricht insbesondere, daß der Eintrag ins Memmelsdorfer Zentbuch etwa 50 Jahre später erfolgte und auch eine vernünftigere Lösung darstellt. Wenn fast das ganze Dorf nach Memmelsdorf zentbar war, ist es auch billig, daß das, was außerhalb der 4 Pfähle der übrigen Häuser vorkam auch noch nach Memmelsdorf zentete. Ein Sonderrecht für die Zentfälle innerhalb der 4 Pfähle ist noch am leichtesten denkbar. Dies alles spricht dafür, daß die Fälle innerhalb der 4 Pfähle der unteren Häuser von Weigelshofen am Zentgericht Eggolsheim abgeurteilt wurden.

Die nach Memmelsdorf zentbaren Untertanen von Drügendorf und Weigelshofen sind im Zentbuch von Memmelsdorf namentlich aufgeführt. In Weigelshofen waren es 41, in Drügendorf 46 Zenthintersassen. In Weigelshofen schicken die Genannten einen Gulden für einen Schöffenstuhl zum Zentgericht Mistendorf (zu Memmelsdorf gehörig) und rügen dortselbst. Der Gerichtsknecht erhielt jährlich eine Entschädigung. In Drügendorf, das zum Zentgericht Zeegendorf (zu Memmelsdorf gehörig), gehörte, wurde es ebenso gehalten. Diese Regelung der Zentverhältnisse hat sich durch die Jahrhunderte hindurch bis zum Ende des Fürstbistums erhalten.

III. Abschnitt.

Das Vogteiamt Senftenberg-Eggolsheim.

§ 1.

Wesen, Entwicklung, Aufgabe und Besetzung des Vogteiamts.

Die amtsrechtliche Organisation des Bamberger Fürstbistums sind nach den Quellen die officia. Wie ihr Name in den verschiedensten Formen bald als Jurisdiktionsamt, bald als Vogteiamt, bald als Amt schlechthin erscheint, so ist auch ihr Inhalt nicht genau festgelegt. Sie sind das Widerspiel der Zenten in jeder Hinsicht: nach Rechtsgrundlage, Alter, Aufgabe, Gestalt und Schicksal. Um Jahrhunderte jünger als die volksrechten Zenten, verraten sie noch lange die unverkennbaren Merkmale ihrer Entstehung aus grundherrschaftlicher Wurzel[1]. Da Lehengut nicht vor der öffentlichen Zent, sondern nur vor dem eigenen Gericht des Lehensherrn verrechtet werden durfte, entstanden bald Niedergerichte. Dies ist der Ansatz zur Gründung der Vogteiämter. Bald nach der Entstehung und Ausstattung des Hochstifts werden die grundherrlichen Vogteirechte örtlich zusammengefaßt in der Hand eines beamteten Verwalters, meist eines Ministerialen. Allmählich werden die Vogteiämter zum Rückgrat des Staates und müssen die neuauftauchenden Verwaltungsaufgaben mit versehen.

Um das Wesen und die Aufgabe des Vogteiamts kennenzulernen, ist es angebracht zu fragen, was unter die Vogtei zu rechnen ist und wofür der Vogt zuständig war. „Das Wort Vogtey hat eine zweifelhafte Bedeutung, die eigentlich nichts gewisses anzeiget, sondern nach Gelegenheit oder Gewohnheit des Landes, der Herren und der Städte, die es brauchen, ausgeleget und verstanden werden will"[2]. Der Begriff der Vogtei ist gerade in Franken so schillernd und vielgestaltig, daß eine glatte allgemeine gültige Begriffsbestimmung — von der Schwierigkeit der Erforschung der Herkunft der Vogteirechte ganz abgesehen — überhaupt nicht

1) Hofmann, „Die Außenbehörden . . ." S. 63.
2) Zedler a. a. O. S. 292.

gegeben werden kann. Zudem hat man nicht zu jeder Zeit unter Vogteirechten dasselbe verstanden. Im folgenden soll als Vogteilichkeit das bezeichnet werden, was als typische Befugnisse dem Vogteiamt Eggolsheim in den letzten Jahrhunderten des Fürstbistums zustand.

Wegen der grundherrschaftlichen Wurzel der Entstehung des Amts ist die Hauptaufgabe des Vogteiamts die gesamte bürgerliche Rechtssprechung. Daneben trat bald die niedere Kriminalgerichtsbarkeit. Was an Straffällen nicht der Zent vorbehalten war, wurde vor dem Vogteigericht verhandelt. Auch was wir heute als freiwillige Gerichtsbarkeit und notarielle Tätigkeit bezeichnen, wurde damals von den Vogteiämtern versehen. Die Vogteiämter waren schon bald zu Exponenten der staatlichen Verwaltung geworden. Die allgemeine Landesverwaltung, insbesondere die zu den Zeiten des Polizeistaates sehr umfangreich gewordenen Polizeiaufgaben, oblagen dem Vogteiamt. Nach und nach fielen außerdem manche neue Verwaltungsaufgaben an, so vor allem solche militärischer Art, die Beobachtung der Geleitsrechte usw.

Als die Grund- und Immunitätsherren anfingen ihre Untertanen bei leichteren Fällen, insbesondere bezüglich des Lehensgutes vor ihr eigenes Gericht zu stellen, wurden viele Dorf- u. Altarvögte aufgestellt. Nach der Bistumsgründung wurden bald mehrere Besitzungen zusammengefaßt und für sie nur ein Vogt ernannt. Der Bamberger Immunitätsbesitz im östlichen Franken — wo auch das spätere Amt Senftenberg-Eggolsheim lag — kam bald, soweit er das Bischofs- u. Hochstiftsgut betraf unter eine einheitliche Edel- oder Hochvogtei, die als Kirchenlehen im Hause der Grafen von Abenberg erblich wurde[3]. Daß dieser Edelvogt einmal sogar für das Domkapitel handelnd auftritt, zeigt die Urkunde vom 6. 5. 1093, in der das praedium Frankendorf an das Domstift verschenkt wurde[4]. Dies ist allerdings im ganzen 11. Jahrhundert nur ein einziges Mal belegt. Der Hochstiftsvogt war trotz seiner bedeutenden Macht in der Stellung eines hohen Amtes Lehensmann des Bischofs. Es lag durchaus in der Macht des Bischofs für bestimmte Güter selbst einen Vogt zu setzen. Die alte Vogtei des Bischofs war noch nicht so konzentriert, daß unbedingt aller vogteilicher Besitz in der Hand eines bischöflichen Vogtes sein mußte. Die Ernennung eines solchen bischöflichen Vogtes neben dem Edelvogt für einen

3) v. Guttenberg „Territorienbildung" S. 183.
4) Looshorn I. B. a. a. O. S. 486.

kleineren Aufgabenkreis war aber verhältnismäßig selten. Im Bezirk des Vogteiamts Eggolsheim findet sich ein solcher Fall im Jahre 1130. Damals überträgt Bischof Otto I. die Vogtei über das Dorf Wiedeleshofen ⟨Weigelshofen⟩, das zum Benefizium des Domkustos gehört, seinem miles Meingos von Otlohesdorf, einem Edelfreien und bestimmt eingehend dessen Gerechtsame. Dabei wird lediglich des Rates der Brüder ⟨Domkapitel⟩ und der Zustimmung des Kustos Chuonrad gedacht[5]⟩. Die vom Bischof für den Vogt festgelegten Befugnisse gehen sehr weit. Trotzdem aber hat der Vogt nicht die vollen Zentrechte erhalten, wie man auf den ersten Blick annehmen wollte. Eine gewisse Erweiterung der Vogteirechte liegt sicherlich vor. Diese Beobachtung ist in dieser Zeit auch an einigen anderen Orten zu machen. Der Edelfreie Ritter de Otlohesdorf und seine Nachfolger sollen de illis tantum causis, que ad officium advocati pertinent, die placita abhalten. Id est de furtis, rapinis, multationibus, quas vulgo plurath vocant, de terminis violatis, quod rinbreche dicunt. Diebstahl, Raub, Verwundung und Grenzverrückung sind tatsächlich Fälle, die mehr zum Hochgericht zählen, als zur Vogtei; aber diese Verbrechen umschließen nicht den ganzen Umfang der höchsten Delikte. Es fehlen insbesondere Nothnunft und homicidium, die seit dem 13. Jahrhundert stets unter den 4 hohen Rügen erscheinen. Was die genannten Verbrechen betrifft, so ist dazu zu sagen, daß die multationes, quas vulgo plurath vocant nur leichtere Verletzungen betreffen. Die schweren, „fließenden" Wunden sind mit plurath nicht gemeint. Der Diebstahl ist nur dann Zentfall, wenn der Täter auf handhafter Tat erfaßt wurde, sonst konnte er durch Buße gesühnt werden. Um handhaften Diebstahl kann es sich hier kaum handeln, da die Todesstrafe ohne Zeitversäumnis vollstreckt zu werden pflegte und die Aburteilung nicht auf das 1 placitum im Jahr aufgespart werden konnte. Das gleiche hat von der „reinbreche" zu gelten, die ja ebenfalls ein Eigentumsdelikt darstellt. Erst seit Beginn des 12. Jahrhunderts war die Reichsgewalt bestrebt, die Verschiedenheit der Rechtsfolgen bei handhafter und nicht handhafter Tat zu erwischen. In der Urkunde von 1130 handelt es sich um schon länger bestehende, von der Umbildung des Strafrechts noch kaum berührte Rechtsverhältnisse. Man kann daher aus der Zuweisung der rapina an den Vogt nicht den Schluß ziehen, daß der Vogt die Blutgerichtsbarkeit mit versehen habe[6]⟩. Es handelt sich hier um einen mehr vereinzelten Fall,

5⟩ Looshorn II. B. a. a. O. S. 69.
6⟩ v. Guttenberg, „Territorienbildung . . ." S. 227.

selten deswegen, weil der Bischof selbst den Vogt einsetzt, selten auch wegen der weitreichenden Vogteibefugnisse.

Die Edelvogtei erlosch mit dem Aussterben des Geschlechts der Abenberger um 1200. Der Bischof stellte von da ab die Vögte selbst wieder auf. Als dann im Jahre 1248 mit den Grafenrechten auch die Zentgewalt wieder unmittelbar in die Hände des Bischofs gekommen war, begannen sich die Vogteiämter immer mehr als Mittelpunkte der bischöflichen Landesverwaltung zu entwickeln. Der erste schriftliche Niederschlag der Aemter findet sich im Urbar A ⟨1323 bis 1327⟩. Dort heißt es von Senftenberg: S. 63: Castrum Senftenberg superius est Epi. Ekkolzheim mediatas ad Chunr. de Sluzzelberg ex impignoratione ab ecclesia et homines residentes in Erleich debent venire ibidem ad iudicium et residentes in $10^1/_2$ mansis in villa Hirzheid . . . Buttenheim und Altendorf. Die Bewohner von Erlach[7]⟩, Hirschaid, Buttenheim und Altendorf mußten also zu Gericht nach Senftenberg kommen. Die Erweiterung des Bezirks des Amts Senftenberg zeigt sich deutlich in den Aufzeichnungen des Urbar B, das um 1348 entstanden ist und später ergänzt wurde[8]⟩.

Diese beiden Urbare des Hochstifts aus dem 14. Jahrhundert legen bereits die officia ihrer Gliederung zugrunde. In der Zeit von 1325 bis 1348 haben sich zahlreiche Veränderungen ergeben. ⟨1347 Tod des letzten Schlüsselbergers!⟩ Die Gerichtsverhältnisse werden allerdings nur gelegentlich gestreift, da der Zweck der Urbare die Festlegung der wirtschaftlichen Einkünfte der einzelnen Aemter war. Die Entstehung des Amtes Senftenberg-Eggolsheim läßt sich auf die Erwerbung der vormals adeligen Burg Senftenberg und ihres dörflichen Zubehörs zurückführen. Sitz des Amtmanns war die Veste Obernsenftenberg, während das Zentgericht in Eggolsheim seinen Sitz hatte. Ganz im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Aemterverfassung ihren Ausgangspunkt in der älteren Burgenverwaltung hat. Als im Jahre 1525, im Bauernkrieg, Senftenberg niedergebrannt wurde[9]⟩, ließ sich der adelige Amtmann in Eggolsheim nieder, nannte sich aber auch weiterhin: Amtmann von Senftenberg. Mit der örtlichen Zusammenlegung von Zent- und Vogteiamt kam besonders in den letzten Jahrhunderten des Bistums eine ge-

7⟩ Looshorn II. B. S. 73: ⟨Erleich zur Zent Schnaid gehörig⟩.

8⟩ Höfler, Urbar B S. 275, hier ist vom officium Obernsenftenberg die Rede. Spätere Nachtragungen S. 272, 315, 321.

9⟩ Auch das Schloß in Buttenheim, das den Stiebars u. das Schloß in Gunzendorf, das den Herren von Ochs gehörte, wurde 1525 zerstört.

wisse Abhängigkeit des Zentrichters vom Bischof und seinem ausführenden Organ dem Amtmann bzw. Oberamtmann. Zuvor waren Zentamt und Vogteiamt örtlich wie sachlich getrennt.

Die Vogteiämter erhalten ihre eigenartige Note durch die Art der Besetzung. Wie bei anderen Aemtern waren auch beim Amt Senftenberg-Eggolsheim fast ausschließlich Ministeriale bei der Besetzung beteiligt. Es ist deshalb notwendig diesen Beamtentyp kurz zu betrachten.

Die früheste Nachricht von den Ministerialen stammt aus den bischöflichen Urkunden. Die servientes wurden als Zeugen zugezogen. So z. B. in der Tauschurkunde mit dem Kloster Fulda im Jahre 1015. Diese besagt nämlich, daß schon damals eine Hochstiftsangelegenheit accensu et voluntate omnium fratrum, militum et servientium verhandelt wurde, also der Zustimmung auch von Seite der Ministerialen bedarf. Der Zeugendienst aber ist als früheste Form der Beteiligung an der Regierung des werdenden Landesherrn anzusehen. Der Zeuge bei den Rechtsgeschäften des geistlichen Fürsten tritt eben aus der Masse des meist nur als Objekt von Rechtshandlungen dienenden Volkes hervor[10]. Wichtige Rechte erwuchsen den Ministerialen frühzeitig aus ihrer Bestellung als Ortsvögte. Bischof Otto I. (1102 bis 1139) ließ zahlreiche Burgen als militärische Stützpunkte des Hochstifts anlegen. Edelfreie Geschlechter hatten sie meist zu Lehen, so auch die Grafen von Andechs und die Schlüsselberger auf Senftenberg. Die Bischöfe waren später bestrebt dieses Lehensverhältnis zu lösen. Wenn es gelang, wurden Ministeriale mit der Kommandantschaft und Besatzung dieser Burgen betraut. Die Ministerialität kennzeichnet sich schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts als schwerbewaffnetes Berufskriegertum. Schon um 1060 erhalten die Ministerialen für ihren Dienst ein Lehen. Als sie später im 13. Jahrhundert mit der Burgkommandantschaft belehnt wurden, wurden die Burgen zu Verwaltungsmittelpunkten der Territorien. Zur ursprünglich rein militärischen Dienstleistung der Burgkommandanten kamen vielfach richterliche und Verwaltungsaufgaben und so entwickelte sich das territorialstaatliche Beamtentum[11]. Mit der Ausbildung der Aemterverfassung wurden die Ministerialen Träger der Staatsverwaltung. Während die edelfreie Herrenschicht allmählich verschwand, entwickelte sich gerade entgegengesetzt die Ministerialität zum ritter-

10) v. Guttenberg „Territorienbildung . . ." S. 300.
11) v. Guttenberg „Territorienbildung . . ." S. 310.

lichen Adel. Sie nahmen führende Stellungen ein, bis sie sich schließlich mit der Ausbildung der Reichsritterschaft im 16. Jahrhundert vom Landesherrn lösten.

Diese Ministerialen saßen auch auf Senftenberg. Wohl hätte der Amtmann auf Senftenberg um die Zeit des Bauernkrieges, auch wenn die Veste nicht niedergebrannt worden wäre, seinen Sitz nach Eggolsheim verlegt. Die jungen Märkte blühten auf, die Burgen verloren an Bedeutung. Eggolsheim hatte bereits von Bischof Lamprecht (1374 bis 1398) das Privilegium eines geschworenen Rates von 12 Mitgliedern erhalten, außerdem das Recht zur Führung eines Siegels und Paniers. Im Jahre 1456 trat noch dazu das Recht, jährlich 4 Märkte abhalten zu dürfen[12]). Das Amt Senftenberg nahm jetzt den Namen Senftenberg-Eggolsheim an. Dieses Nebeneinander von Burg- und Marktnamen zeigt eine neue Entwicklung an. Die bisher einheitlich als Vögte oder Amtsleute bezeichneten Beamten spalten sich vielfach in nichtadelige Vögte und die adeligen Oberamtleute auf. Im Oberamt Senftenberg-Eggolsheim war ein Oberamtmann und ein Amtsrichter oder Vogt. Nur ein Amt, das einen Oberamtmann hatte, durfte sich Oberamt nennen. Der Amtmann alter Prägung aus dem Edelstand lernte aus der Erfahrung. Ein Amtsschreiber und ein Untervogt aus dem Bürgerstand waren seine Mitarbeiter und Gehilfen. Der Aufstieg der bürgerlichen Welt und mehr noch die nach römisch-rechtlicher Vorlage arbeitende Verwaltung und Rechtssprechung hat den adeligen Amtmann verdrängt und für „gelehrte" Vögte nichtadeliger Herkunft Platz gemacht[13]). Der Amtmann alten Stils wurde fast aller Pflichten enthoben und dabei mit einem höheren Ehrentitel ausgestattet: er wird Oberamtmann. Der bürgerliche Amtsvogt (im Amt Senftenberg-Eggolsheim Amtsrichter genannt) bleibt den Oberstellen unmittelbar unterworfen und verantwortlich, nicht dem Oberamtmann. Es lag also keine Abstufung wie etwa im Bayreuthischen Gebiet vor. Verfügungen des Oberamtmanns bedurften der Gegenzeichnung des Vogtes, nicht dagegen die des Vogtes, wenn etwa der Oberamtmann infolge Hofdienstes abwesend war[14]). Diese

12) Descriptio episcopatus Bambergensis. Rep. 198 I S. 533.

13) Schuberth a. a. O. S. 79: Die Folge des römischen Zivilrechts war die, daß nun die Vögte und Richter Gelehrte sein mußten, anstatt, daß zuvor ihre Haupteigenschaft darin bestund; ein frommer, biederer Mann zu sein.

14) Schneidawind a. a. O. S. 19: Man muß ein bambergisches Oberamt nicht aus dem Gesichtspunkte einer Oberinstanz betrachten. Oberamtmann und Vogt machen die Behörde aus.

Aufspaltung in Vögte und Oberamtmänner wurde vor allem durch den Absolutismus gefördert. Der Fürst berief die adeligen Oberamtmänner an seinen Hof, wo sich der Herrscher mit immer mehr Glanz umgab. Diese Einrichtung wurde bis zum Ende des Amts Senftenberg-Eggolsheim beibehalten.

Vogteiamts- und Zentsitz ist seit 1525 Eggolsheim. Die Bereiche des Zent- und Vogteigerichts haben sich äußerlich gesehen ungefähr gedeckt. Aber auch innere Beziehungen zwischen den aus grundherrlich-vogteilicher Wurzel erwachsenen Aemtern und der öffentlich-rechtlichen Sphäre der Zent sind erkennbar. Wie Machtmittel des Amtes der Zentexekution dienstbar werden, so fallen dem Amtmann erst recht nach und nach die Befugnisse zu, die aus jenem Rechtskreis — Grafschaft und Zent — fließen, aber auf dem Boden des Territorialstaates nicht mehr von der altertümlichen Zentorganisation getragen werden können: Heerbann, Geleit und Steuer samt ihren Nebenrechten. Da die militärischen Aufgaben wesentlich zusammenhängen mit den Fragen der Besoldung, der landesherrlichen Steuer und in den Quellen immer wieder die Wendung wiederkehrt: „Musterung, Reis, Steuer und Folg", soll darüber unten im Zusammenhang mit dem Steueramt Eggolsheim eingegangen werden. Daneben bestanden aber auch Rechte, die mit der Vogteigewalt in Beziehung standen und deshalb im Zusammenhang mit ihr betrachtet werden müssen, so: Gemeinde- und Dorfherrschaft, Flurherrschaft und Kirchweihschutz. Schließlich ist noch das Verhältnis der Vogteilichkeit zum Jagdrecht zu untersuchen. Bevor jedoch diese Nebenrechte der Vogtei betrachtet werden, soll vor dieser inneren Aufgliederung der umfangreichen Vogteigewalt die äußere, örtliche Aufgliederung und Zuständigkeit der Vogtei geschildert werden.

§ 2.
Die örtliche Aufgliederung und Zuständigkeit der Vogtei.

Wenn von einer ungefähren Deckung der Bereiche von Zent und Vogtei die Rede war, so heißt das nicht, daß damit etwa jeder vogteibare Untertan zentbar und jeder zentbare Untertan vogteibar zum Amte Senftenberg-Eggolsheim zählte. Im Gegensatz zu den klaren, scharfen Grenzen der Zent haben nämlich die Vogteiämter keine lückenlosen sich aneinander anschließenden Bezirke, sie haben keine Grenzen[15]. Deswegen ist auch in den Quellen, die stets von den Aemtern ausgehen, manches unklar. Die Vogteiämter,

15) Hofmann, „ Außenbehörden . . ." S. 63.

die auf grundherrschaftlicher Wurzel gründen und mit einer zähen Beharrlichkeit an ihrer Zuständigkeit festhalten, haben in folgerichtiger Fortführung des Streugutcharakters der Grundherrschaft bald hier bald dort vogteibare Untertanen. Der Kreis der vogteibaren Untertanen wird ersichtlich, wenn man die zahlreichen Huldigungsakten zur Hand nimmt. Der Grundherr kann zwar zugleich Vogteiherr sein, er muß es aber nicht sein. Die Rechte der Grundherrschaft und der Vogteilichkeit sind durchaus nicht identisch; deswegen sind auch oft verschiedene Träger dieser Rechte vorhanden. Die grundherrschaftlichen Befugnisse bestehen in dem Obereigentum des Lehensherrn mit dem Anspruch auf einige Abgaben. Die Vogteilichkeit gibt mehr Rechte.

Man hat an Hand der Angaben in den Huldigungsakten die Möglichkeit, festzustellen, daß weitaus die meisten vogteibaren Untertanen innerhalb der Zentgrenzen wohnen; es wohnen aber auch außerhalb dieser Zentgrenzen einige, die nach Eggolsheim vogteibar und innerhalb der Zentgrenzen verschiedene, die nicht zum Amt Senftenberg-Eggolsheim vogteibar zählen. Hiebei spielen die ritterschaftlichen Untertanen, die Untertanen fremder Landesherren, des Domkapitels und die Theodorische Verwaltung[16]), die grundsätzlich selbst die Vogteilichkeit beanspruchen, eine Ausnahmerolle.

Die Vogteizugehörigkeit war jedoch nicht nur für geschlossene Ortschaften verschieden; die Aufgliederung in verschiedene vogteiliche Zuständigkeiten geht soweit, daß in einem Ort, wie etwa in Hirschaid für 10 verschiedene Lehens- u. 4 vogteiliche Zuständigkeiten bestanden. Selbst in Einzelhöfen findet manchmal noch eine Aufteilung statt, indem für die Ereignisse „inner Etters und zäune" (Haus und Hof) eine andere Zuständigkeit besteht, als für das offene Gelände. Wenn man bei der Zuständigkeit der Vogteilichkeit und ihrer vielfachen Aufgliederung das Jahr 1800 als Beispiel herausgreift — ein bestimmtes Jahr muß herausgegriffen werden, da in den Fragen der Vogteizugehörigkeit im Gegensatz zur Zent immer Bewegung und oft Streit herrschte — so erhalten wir aus-

16) Der zersplitterte Besitz des in der Mitte des 16. Jahrhunderts aufgehobenen Stifts Skt. Theodor hat nur vorübergehend selbst ein Amt gebildet, kam dann als „Theordorische Verwaltung" an die Hofkammer und wurde schließlich 1742 den zuständigen Aemtern zugewiesen. Die Aebtissin von Skt. Theodor hatte in Drosendorf, dem wichtigsten Ort des Klosters, einen eigenen Vogt. Dieser entschied über private Streitigkeiten, Eigentum usw. hatte die Beurkundung bei Kauf, Verkauf, Erbschaft und Tauschsachen, also vor allem die zivile Gerichtsbarkeit zu erledigen. (Wachter S. 31 der Drosendorfer Ortschronik).

gehend vom Zentbereich Eggolsheim nach den Angaben Bundschuh's[17]) folgendes Bild:

Als geschlossene Gruppen sind dem Amte Senftenberg-Eggolsheim vogteibar:

151 ehemals Schlüsselberger Untertanen.

199 Dompropstteiliche Lehensleute, welche mit der vogteilichen Jurisdiktion vermöge Vertrags von 1416 dem Amte Eggolsheim übergeben worden.

55 Untertanen von der Obristin Bose als Stiebar'sche Lehensleute erkauft. (Das obere Schloß Hallerndorf, das um 1670 vom Kaiserlichen Hofstift angekauft wurde mit etwa 35 Untertanen, wurde bereits 1683 beim Ankauf der Stiebar'schen Güter wieder abgegeben).

59 Untertanen durch Heimfall beim Ableben des letzten Stiebar.

71 Untertanen, die bis 1742 zur Hochfürstlichen Kammer gehörten.

Neben diesen übt das Amt Eggolsheim die vogteiliche Gerichtsbarkeit über folgende Lehen bzw. Leute aus: 6 Vorchheimer Kanzley-, 10 Vorchheimer Kasten-, 9 Domkapitlische Rezeptoratsamts-, 8 Eggolsheimer Gotteshaus-, 1 Eggolsheimer Frühmeß-, 7 Eggolsheimer Pfarr-, 1 Vorchheimer Engelmeß-, 1 Vorchheimer Kollegiatstiftsobley-, 6 Vorchheimer Spital-, 6 Vorchheimer Raths-, 3 Buttenheimer Gotteshaus-, 4 Hirschaider Gotteshaus-, 1 Pettstadter Pfarr-, 10 Abtey Michelsbergische-, 4 zum Reichsalmosenamte gehörige -, 1 der Nürnberger Familie ven Tucher-, 7 dem Nürnberger Geschlechte von Löffelholz-, zugehörige, 10 Gemeindlehen und 2 freieigene Leute. Außerdem behauptet das Fürstliche Amt die vogteiliche Gerichtsbarkeit, welche jedoch von den Lehensherrschaften widersprochen wird, auf: 2 Eggolsheimer Frühmeß-, 4 Eggolsheimer Pfarr-, 2 Buttenheimer Frühmeß-, 2 Scheßlitzer Spital-, 2 Vorchheimer Kollegiatstiftsdechantei-, 4 Gangolphiter-, 8 Jakobiter-, 26 Stephaniter-, 1 Steph. Dechantei-, 9 Domkapitlische Rezeptoratsamts-Lehensleute.

Ueber folgende Lehensleute steht die Zivilgerichtsbarkeit der Lehensherrschaften unbestritten zu. Drei Senftenberger Frühmess-, 2 domkapitel. sogen. Kunigundis-, 10 Dompropstei-, 4 Domcellariat-, 2 Domkustorei-, 13 domkapitl. Receptoratsamts-, 2 zur domkapitel. Obley Untererlbach-, 1 zur domkapitel. Obley Kessel-, 2 zur domkapitel. Obley Tiefenhöchstadt-, 71 zur domkapitel. Obley Unterstürmig-, 2 zur gräfl. Walderndorfischen Erbobley gehörige-, 1 Abtei

17) Bundschuh, a. a. O. I. B. S. 695.

Michelbergische-, 8 Bamberger Bürgerspital-, 1 dem Frauenkloster St. Klara-, 4 dem Frauenkloster zum hl. Grab in Bamberg gehörige, 37 Hochstift Würzburgische-, 62 Preußische zum Fürstentum Bayreuth gehörige-, 14 gräfl. Seinsheimische-, 5 gräfl. Sodenische-, 88 Frhrl. Seefriedische-, 1 Frhrl. v. Seckendorffische-, 2 Frhrl. von Kargische, 5 Frhrl. v. Egloffsteinische-, 2 v. Ledergerwische, 1 Drügendorfer Pfarrlehen-Leute.

Alle bisher genannten Untertanen sind nach Eggolsheim zentbar. Außerdem liegen im geographischen Bezirk der Zent Eggolsheim 20 Domcustorey- und 4 gräfl. Seinsheimische Häuser zu Weigelshofen und 50 Domcustoreyhäuser zu Drügendorf, die aber mit allen Gerichtigkeiten, Zent, Vogtei, Steuer usw. ins Amt Memmelsdorf gehören.

Zum Vogteiamt Senftenberg-Eggolsheim gehören im Bezirk des Amts Memmelsdorf 6 vogteibare und 30 zentbare Untertanen zu Weigelshofen, 1 Untertan zu Frankendorf, 4 zu Friesen, 3 zu Kalteneggolsfeld, 3 zu Seigendorf und im Amt Zentbechhofen: 11 Untertanen zu Seussling[18]).

So zersplittert also war die vogteiliche Zugehörigkeit im Bereiche des Zentbezirks Eggolsheim. Wenn man die Behauptung, daß in einem Dorf oft zahlreiche Vogteizuständigkeiten bestanden, erhärten will, so sei als Beispiel nur an Hirschaid erinnert, das im Jahre 1800 folgende Aufteilung der Vogtei aufzuweisen hatte[19]). Zum Vogteiamt Eggolsheim gehören: 40 hochfürstlich-, 1 dompropsteiliches-, 10 Judenhäuser unter dompropsteilichem Schutz, 4 Receptoratsamts-, 4 Kinderseelhaus-, 2 Katharinaspital-, 1 Frühmess-, zu Buttenheim, 1 Kloster Michelsbergisches-, 1 Hirschaider Pfarr-, 1 Pettstadter Pfarr-, 4 Gemeinde-Lehen. Neben diesen: 12 v. Seinsheimische häusliche Lehen nach Pretzfeld, 4 v. Sodensche nach Sassanfahrt, 8 v. Löffelholzische Lehen nach Nürnberg, worauf jede Herrschaft die Vogteilichkeit hergebracht hat[20]).

Für die Behauptung, daß selbst in einem einzelnen Hof noch eine Aufteilung der Vogteizuständigkeit erfolgen konnte, ergeben

18) Diese ausführlichen Angaben bei Bundschuh stimmen mit den Angaben Roppelts, die der Ortszusammenstellung im Anhang dieser Arbeit zugrunde gelegt wurden, nicht in allem überein. Die Angaben liegen zeitlich einige Jahre auseinander. Es war wohl am Platze, hier die ausführlicheren Angaben Bundschuh's anzugeben.

19) Roppelt, a. a. O. S. 554 I. Bd.

20) Die übrige örtliche Zersplitterung der Vogteizugehörigkeit ist aus der Ortsübersicht im Anhang dieser Arbeit zu ersehen.

sich zahlreiche Beweise in den vielen Fällen der eingeschränkten Vogtei, die häufig dem Grundherrn zustand.

Wie erklärt sich nun dieses bunte Bild der örtlichen Vogteizugehörigkeit? Die Hauptursache ist sicherlich in der grundherrschaftlichen Wurzel der Vogtei zu suchen. Wer Grundbesitz zu Lehen gab, wollte über die darauf wohnenden Untertanen, seine Hintersassen, die Zivilgerichtsbarkeit und die niedere Kriminalgerichtsbarkeit ausüben. Wer diese Rechte besaß, hatte selbstverständlich eine ganz andere Gewalt über seine Grundholden als derjenige, der diese Befugnisse einem anderen, meist stärkeren überlassen mußte. So war die Frage der Vogtei eine Machtfrage, eine Frage der Unabhängigkeit. Das Zentrecht war zwar ein überaus wichtiges und einschneidendes Recht, aber Zentfälle waren doch viel seltener als die der Vogteilichkeit z. B. bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten und leichte Kriminalfälle. Wer die Vogteilichkeit besaß, hatte seine Untertanen — auch ohne Zentgewalt — fest in der Hand. Wer jedoch die Vogteilichkeit über seine Hintersassen nie innehatte oder an einen anderen Machthaber abgeben mußte, lief Gefahr, diese seine Grundholden zu verlieren, besonders wenn es ein versprengter Außenbesitz war.

Um bei den vielen Streitigkeiten um die Vogtei doch zu einer vertragsmäßigen Lösung zu kommen, wurden die Inhaltsreichen Vogteibefugnisse oft aufgeteilt. In erster Linie unterschied man bei der Vogteilichkeit selbst eine solche eingeschränkter und uneingeschränkter Art. Daneben fand häufig eine Aufgliederung der zur Vogtei zählenden Nebenrechte und Befugnisse statt.

§ 3.

Die inhaltliche Aufgliederung der Vogteigewalt und ihrer Nebenrechte.

A. Eingeschränkte und uneingeschränkte Vogtei.

Nur dann kann man von einer uneingeschränkten Vogtei reden, wenn sich alle Vogteibefugnisse und Nebenrechte und zwar auf dem ganzen Besitz in einer Hand befinden. Wenn nun hier von eingeschränkter Vogtei die Rede ist, so ist einmal an die örtliche Begrenzung gedacht. Die eingeschränkteste Art hat man vor sich, wenn in den archivalischen Quellen von der Vogtei „hinter 4 Pfählen" zu lesen ist. Hier stehen nämlich dem Grundherren nur die vog-

teilichen Befugnisse innerhalb der 4 Wände der Häuser seiner Untanen zu. Diese eingeschränkteste Art der Vogtei ist im Amt Senftenberg-Eggolsheim nicht anzutreffen. Dagegen findet sich häufig eine zweite Art der eingeschränkten Vogtei, die sogen. iurisdictio circumsepta, d. h. die Vogtei „inner Etters und Zäune": hier stand dem Lehensherrn die Vogteigewalt nicht nur innerhalb der 4 Pfähle sondern auch noch im Hofraum zu. Da Haus und Hof eng zusammengehören und der abgeschlossene Hof Schutzgebiet des Lehensmannes war, ist diese Zusammenfassung sehr wohl zu verstehen. Die damaligen Höfe waren ziemlich groß[21]) und umzäunt, sodaß der Bereich der Vogtei genau festgelegt war.

Von eingeschränkter Vogtei ist aber auch dann zu sprechen, wenn dem Träger der Vogtei die Strafgerichtsbarkeit und die allgemeine Landesverwaltung entzogen ist. Man kann sich nicht gut denken, daß irgend eine kleine Pfarrei, die über einen Hof die Vogtei hatte, auch die niedere und mittlere Kriminalgerichtsbarkeit ausübte und über Fragen der Landesverwaltung entschied. Darum sind auch bei den archivalischen Zusammenstellungen[22]) die Grundherrschaften fast alle nur als Träger der eingeschränkten Vogtei aufgeführt. Der Bischof selbst ist durch die Person des Vogts in den meisten Fällen Träger der ungeineschränkten vogteilichen Rechte auch über solche Leute, die mit der eingeschränkten Vogtei ihren Lehensherren unterstehen. Er hat seinen Vogteibereich nach und nach erworben. Ein gewisser Grundstock war von Anfang an vorhanden. Zahlreiche Nebenstifte und Klöster haben auf Grund ihrer ursprünglichen Unterstellung unter dem Bischof die bischöfliche Vogtei anerkannt. Von anderen wissen wir, daß sie der bischöflichen uneingeschränkten Vogteigewalt zugefallen sind (z. B. die Dompropstlehen zu Eggolsheim). Ein Teil der Grundherrschaften im Amte Senftenberg-Eggolsheim hat jedoch die Zugehörigkeit zum bischöflichen Vogteiamt nie anerkannt. Die fremden Landesherren, das Domkapitel und frhrl. Lehensherren hatten eigene uneingeschränkte Vogtei. Sie besaßen auch eigene Vogteigerichte z. B. die Stiebar zu Buttenheim[23]).

---

21) Wachter a. a. O. S. 108: nach der Gemeindebeschreibung des Jahres 1438 befanden sich in Drosendorf 20 Höfe, fast genau auf demselben Raum wo heute 50 Höfe sich befinden.

22) Z. B. Aemterbeschreibung des Amts Eggolsheim 7. VI. 1751 St. A. Bbg. Rep. 198 I. Nr. 16

23) Vgl. das neuaufgefundene Gerichtsbuch der Stierbar im St. A. Bbg.

Die eingeschränkte Vogtei in der sachlichen Beschränkung stand weitaus den meisten Grundherrschaften zu. Darum spricht auch Bundschuh[24]) in seiner Zusammenstellung auffallenderweise von Zivilgerichtsbarkeit. Wurde die volle Vogteilichkeit nicht selbst ausgeübt, dann gehörte sie dem zuständigen bischöflichen Vogteiamt.

Da um die Frage der uneingeschränkten und eingeschränkten Vogtei oft Streit herrschte, schlug der Syndikus in der bischöflichen Regierung im Jahre 1746 dem Bischof vor, die vielfältige in den Bamberger Orten und Flecken herrschenden vermischten Gerichtsbarkeiten auszugleichen, indem dem Dorf und Gemeindeherrn die Gerichtsbarkeit auf den 4 Pfählen sowie „inner Etters- und Zäune" solle übertragen werden; die Lehensherren sollen nur so viel Gerichtsbarkeit behalten, daß sie ihre Rechte von den Lehensleuten ohne Hilfe erheben könnten[25]). Neben dieser örtlichen und sachlichen Beschränkung der Vogteirechte sind im Amt Senftenberg-Eggolsheim öfters Regelungen zu finden, daß einzelne Befugnisse, die aus der Vogtei erwuchsen und mit ihr zusammenhängen, vom Träger der Vogteigewalt getrennt sind.

B. Vogtei und Gemeinde- und Dorfherrschaft.

Normalerweise hat derjenige Grundherr, der im Ort die meisten vogteibaren Untertanen und damit den größten Einfluß hat, auch die Dorf- und die Gemeindeherrschaft. Wenn nun irgendein Lehensherr in einem Orte größere Neuerwerbungen durch Kauf oder Erbschaft machte, so führte dies meist zu Streitigkeiten um die Dorf- und Gemeinherrschaft. In Buttenheim z. B. gehörte die Dorf- und Gemeinherrschaft ursprünglich den Schlüsselbergern bzw. Stiebars allein. Nach dem Kauf der Bosei'schen Güter und Untertanen bekam der Bamberger Ortsvogt einen gewissen Einfluß (Besitz) beim Abhören der Gemeinderechnung und als Bamberg nach dem Tod des letzten Stiebars größere Erwerbungen machte, wurde auf Grund des Vertrags vom Jahre 1763 zwischen dem Amt Senftenberg-Eggolsheim und den Stiebarschen Nachkommen jährlich gewechselt. In Stackendorf war die Gemein- und Dorfherrschaft lange Zeit zwischen Stiebar, Bamberg und Würzburg strittig; 1763 fiel sie den Stiebarschen Hinterbliebenen zu. In Dreuschendorf hatten die beiden Stiebar zu Gunzendorf und Buttenheim zuerst allein die Dorf- und Gemeinherrschaft, als Bamberg verschiedene

24) Bundschuh a. a. O. I. B. S. 695
25) Looshorn VII. B. a. a. O. S. 275.

Untertanen kaufte, das Amt Eggolsheim und die Gunzendorfer Linie der Stiebar; nach dem Aussterben der Gunzendorfer Stiebar erhielt das Amt Senftenberg-Eggolsheim dieses Recht allein.

Die Ansprüche auf die Dorf- und Gemeinherrschaft werden manchmal Jahrhundertelang bestritten. Aus diesem Grund schon muß man zur Ueberzeugung kommen, daß auf den Besitz der Dorf- und Gemeinherrschaft sehr großer Wert gelegt wurde. Es lag eben doch damit die Führung des Ortes in den Händen des Dorf- und Gemeindeherrn. Dieser hatte für die „wohlfarth" und „aufrechterhaltung des gemeinen Wesens" zu sorgen[26]. Seine Bestimmungen, die in der Hauptsache fürsorglicher und polizeilicher Natur gewesen zu sein scheinen, mußten von den Bewohnern des Ortes gehalten werden. Der Träger der Gemeinherrschaft hatte das Recht, Rügen und Strafen auf den Gassen und auf gemeinem Wasser auszusprechen, den Hirtenstab zu verteilen und dergl[27]. Auch die Ueberwachung der Gemeindeordnung oblag dem Dorf- und Gemeindeherrn. Im Oberamt Senftenberg-Eggolsheim trifft man frühzeitig Gemeindeordnungen an, so wird im Jahre 1456 bereits auf eine Eggolsheimer Gemeindeordnung hingewiesen — die letzte Eggolsheimer Gemeindeordnung stammt vom Fürstbischof Johann Philipp, erlassen 1608 — in Drosendorf wurde sie im Jahre 1553 erlassen und die bekannteste Buttenheimer Gemeindeordnung stammt von den Stiebars 1670. Nur ganz wenige Orte hatten lange Zeit bzw. überhaupt keine Gemeindeordnung z. B. Götzendorf, Tiefenstürmig und Stackendorf.

Soweit nicht die Gemeinden ihren Ortsvorsteher durch Wahl bestimmen durften, hatte der Dorf- und Gemeindeherr auch das Recht, einen Schultheissen aufzustellen. Doch scheint für diese Berechtigung nicht immer die Dorf- und Gemeindeherrschaft nötig gewesen zu sein; mächtige Grundherren haben nämlich manchmal für ihre Hintersassen, ohne daß sie die Dorf- und Gemeinherrschaft innehatten, einen Schultheissen bestellt, so z. B. in Buttenheim und Altendorf. In Eggolsheim hat der Bischof einen anderen Weg eingeschlagen. Wie in anderen Märkten hat auch hier der Bischof den Amtmann zugleich als Schultheiß bestimmt. Von den Bürgern selbst wurden dann 2 Bürgermeister aufgestellt. Auch dies mußte mit Wissen und Einwilligung des Amtmanns geschehen[28]. Dieser

26) Deutsches Rechtswörterbuch IV. B. S. 1050.
27) Pfister a. a. O. S. 16.
28) Eggolsheimer Urbar des J. 1560.

als Schultheiß bestimmte Amtmann hatte auch den Vorsitz beim Eggolsheimer Marktgericht. Dieses war zuständig innerhalb des Bezirkes der 4 Weichbildsäulen, die heute noch sichtbar sind und zwar an der Straßenabzweigung nach Unterstürmig, am Weg nach Schirnaidel, am Weg durch das sogen. Hirtentor nach Forchheim und am Weg nach Weigelshofen. Die Besetzung des Marktgerichtes war: ein Amtmann, bei dem 2 Bürgermeister als Schöffen sitzen.

Zur Sorge für das „Gemeindewesen" gehört häufig als wichtige Angelegenheit das Abhören der Gemeinderechnung und die Unterschrift darunter. Mit dieser Tätigkeit war eben eine Kontrolle über die Verwendung der gemeindlichen Gelder verbunden. In mehreren Orten des Amtes hatten die Untertanen das Recht, die Gemeinderechnung unter sich selbst abzuhören, so z. B. in Bammersdorf, Götzendorf, Oberngrub, Stackendorf und in Altendorf bis zum 18. Jahrhundert. Gerade in der Finanzkontrolle, in der Entscheidung über Fürsorge und Polizeiangelegenheiten, lag die große Bedeutung der Dorf- und Gemeinherrschaft.

C. Vogtei- und Flurenherrschaft.

Mit der Dorf- und Gemeinherrschaft ist meist die Flurherrschaft aufs engste verbunden. Sie ist die örtliche Erweiterung der Befugnisse der Dorf- und Gemeinherrschaft auch auf die den Ort umgebende Flur. Vor allem die Flurpolizei ist Inhalt der Flurherrschaft. Von hier aus wird der Flurhei oder Flurschütze bestellt. Dieser hat darauf zu achten, daß nichts gestohlen oder beschädigt wird, hat den durchziehenden Schäfern ihren Weg anzuweisen und ähnliche Aufgaben. Er erhält den Flurbatzen von jedem durchziehenden Schäfer und für seine Tätigkeit überhaupt eine Getreideabgabe. Von diesem oft ansehnlichen Einkommen mußte der Flurschütze die Flurgült an die Flurherrschaft entrichten.

Meist ist es so, daß der Inhaber der Flurherrschaft gleichzeitig die uneingeschränkte Vogtei hat, dann steht ja dem Vogteiherrn gleichzeitig neben der Flurpolizei die Gerichtsbarkeit über die zur Flur gehörigen Grundstücke zu. Wenn jedoch im Orte noch andere Träger der uneingeschränkten Vogtei vorhanden sind, dann hat der Flurherr auf den einem anderen vogteibaren Grundstücken eben nur die Rechte der Flurherrschaft.

Wenn auch Vogtei, Gemeinde- und Dorfherrschaft, sowie Flurherrschaft eng miteinander verknüpft sind, so sind im Amt Senften-

berg-Eggolsheim doch 2 Fälle anzutreffen, bei denen die Dorf- und Gemeinherrschaft von der Flurherrschaft getrennt ist. In Neuses ist nach Roppelt[29]) Dorf- und Gemeindeherr Baiersdorf, während die Flurherrschaft vom Amt Eggolsheim wahrgenommen wird. In Altendorf ist die Dorf- und Gemeinherrschaft im ganzen 18. Jahrhundert „disputierlich" zwischen Eggolsheim und dem Markgrafen von Bayreuth; schließlich wurde es so gehandhabt, daß beide zusammen die Ausübung der Dorf- und Gemeindebefugnisse übernahmen, dagegen stand die Flurherrschaft stets unbestritten dem Amte Senftenberg-Eggolsheim zu.

D. Vogtei und Kirchweihschutz.

Der Kirchweihschutz im Amt Senftenberg-Eggolsheim begreift in sich: 1. Die Ausrufung des Friedgebots, worauf von den Schützen Salve geschossen wird. 2. Die Aushängung eines Fahnens. 3. Die Ausschenkung eines Banngetränks, also Zwangwein, den die Herrschaft stellte. 4. Die Aufstellung von allerlei Krämerei und Einziehung der Standgelder. 5. Die Haltung eines offenen Tanzes, Kugelplatzes, Spieltisches usw.[30]).

Meist war die Frage der Zuständigkeit des Kirweihschutzes darnach geregelt, wem die Dorf- und Gemeinherrschaft zukam. War nun die Gemein- und Dorfherrschaft selbst geteilt, so war die Folge, daß auch der Kirchweihschutz aufgeteilt wurde so z. B. in Buttenheim. Bis 1768 hatten dort die Stiebar im wesentlichen allein die Dorf- und Gemeinherrschaft. Als aber durch Vertrag im Jahre 1768 auch das Hochgericht Bamberg an der Dorf- und Gemeindeherrschaft teilnahm, ließ auch das Amt Eggolsheim vor den beiden neu gekauften Wirtshäusern durch den Eggolsheimer Amtsvogt das Friedensgebot ausrufen, worauf von den Bamberger Schützen Salve geschossen wird[31]). Ebenso war es in Dreuschendorf. Die Dorf-Gemeindeherrschaft hatte das Amt Senftenberg-Eggolsheim und die Stiebar inne. Im unteren Wirtshaus wurde der Friede vom Eggolsheimer Amt ausgerufen, im oberen aber von dem Stiebar'schen Vogt. Hatte ein Teil Trauer, etwa wegen Todesfall im Hause des Lehensherrn, so ging das den anderen nichts an[32]). Stackendorf erkannte lange Zeit keinen Dorf- und Gemeindeherrn an, obwohl es die Stiebar mit Gewalt versuchten und an der Kirch-

29) Roppelt a. a. O. S. 557 I. Bd.
30) Pfister a. a. O. S. 16
31) Grandinger a. a. O. S. 48
32) Grandinger a. a. O. S. 69.

weih den Plan im Hof ihres Wirthshauses aufführten. Erst 1772 kam dann die Dorfherrschaft und damit auch der Kirchweihschutz endgültig an die Nachfolger der Stiebar, an die Seefried. Hier hat sich der Kirchweihschutz gleichsam als Vorläufer der Dorf- und Gemeindeherrschaft erwiesen. In Altendorf wurde der Kirchweihschutz unbestritten vom Amt Senftenberg-Eggolsheim versehen, obwohl die Dorf- und Gemeindeherrschaft im 18. Jahrhundert vom Amt Senftenberg-Eggolsheim und dem Markgrafen von Bayreuth zusammen ausgeübt wurde. In Schirnaidel wurde vom Amt Senftenberg-Eggolsheim die Aufführung des Kirchweihtanzes bestritten[33] und durch Vicariatsbeschluß vom 13. 6. 1735 verboten[34].

Verschiedene Orte fallen für die Frage des Kirchweihschutzes aus, so Bammersdorf, Götzendorf, Oberngrub und Stackendorf. In diesen Orten befanden und befinden sich auch heute keine Kirchen. Diese Orte feierten die Kirchweih zusammen mit der für sie zuständigen Pfarrei. Obwohl Weigelshofen keine Kirche besitzt, hat es Kirchweih-Schutz. Der alte Brauch der Kirchweih und seine rechtliche Sicherung in Form des Kirchweihschutzes bietet also auch im Amt Senftenberg-Eggolsheim interessante Aufschlüsse.

E. Vogtei und Jagdbarkeit.

In alter Zeit stand den Eigentümern auf ihrem Grund und Boden das Recht des Jagens selbst zu. Bald aber nahm der König den Wildbann für sich in Anspruch. Er gab dieses Recht häufig an die Großen des Reiches, an die Grafen und Fürsten weiter. So hat z. B. schon Kaiser Heinrich der II. im Jahre 1021 und später Kaiser Heinrich der IV. im Jahre 1069 dem Bamberger Hochstift einen Wildbann geschenkt[35]. Eine hochfürstliche Verordnung vom 7. Mai 1733 sagt ausdrücklich: „Die Forst-, Jagd- und Gejaidsachen sind als ein von kaiserlicher Majestät den Fürsten des Reiches verliehenes oder erkauftes vorzügliches großes Reichsregale anzusehen". Seit etwa dem 16. Jahrhundert wurde eine Aufteilung

33) Am 27. 6. 1733 kam der Amtsrichter mit seinem Amtsknecht und 6 Musketieren und wollte nicht zulassen, daß ein Kirchweihtanz aufgeführt werde. Der Pfarrer von Drügendorf, der Administrator der dortigen Kapelle widerlegt dies und wies auch nach, daß schon seit 10 bis 12 continuierlichen Jahren, wogegen nie protestiert wurde, der Tanz aufgeführt wurde; wenn noch nicht zu Stiebars Zeiten, so sei damals auch noch nicht die Kapelle gestanden. In Begleitung von 3 oder 4 Kirchweihschützen wurde der Kirchweihtanz schließlich doch wie alljährlich auf dem gewöhnlichen Platz aufgeführt. (Pfister a. a. O. S. 24).

34) Pfister a. a. O. S. 24: „Die an- und aufführung des Dantzes auf 3 platz daselbstigen Capellenlehens mit kleinem Gewehr wird abbestellt, um Verdruß und Ungelegenheit vorzubeugen."

35) Looshorn II. B. S. 406 a. a. O.

in hohe und niedere Jagd getroffen[36]). Die Untertanen wurden jeweils zur Jagdfron beigezogen. Im Fraischbuch des Amtes Senftenberg-Eggolsheim vom Jahre 1569 wird auch vom Jagdrecht der Amtsleute gesprochen: „Die von Ketschendorf und die von Bammersdorf, Kauernhofen u. a. berichten, daß vorige Amtsleute in ihren Wäldern rotes und schwarzes Wildbrett gejagt haben. „Dies wird mit einer gewissen Zurückhaltung berichtet, weil die hohe Jagdbarkeit doch dem Bischof selbst zustand. Den kleinen Wildbann dagegen hatte der Amtmann von Senftenberg, soweit die hohe fraischliche Gerichtsbarkeit sich erstreckt; nur auf dem Gebiete der Gemeinde Rettern und Drügendorf ist dieses Recht bestritten und zwar wohl deswegen, weil der Domkapitlische Obleyherr dieser beiden Orte selbst die Jagd ausüben wollte.

Das Jagdrecht hängt mit größter Wahrscheinlichkeit mit der Grafengewalt zusammen. Der Graf hat als Vertreter des Königs den Wildbann ausgeübt. Die Erscheinung, daß die Amtmänner, insbesondere die adeligen Oberamtmänner als Träger der vogteilichen und hoheitlichen Befugnisse das Jagdrecht, wenigstens den niederen Wildbann, selbst ausübten, darf nicht zu dem Schluß führen, als ob das Jagdrecht sich aus der Vogtei ableite. Die Bischöfe als Landesherren und Zentherren haben eben die niedere Jagd an ihre Amtsleute weitergegangen. Der Träger der Zentherrlichkeit ist auch Inhaber der Jagdbarkeit. In Buttenheim und Dreuschendorf z. B. war trotz der Jahrhunderte langen alleinigen Stiebar'schen Vogtei neben der Zent allein die Jagdbarkeit nach Bamberg gehörig. In Neuses war bis auf einen Hof das ganze Dorf dem Markgräflich Bayreuthischen Amt Baiersdorf vogteibar und trotzdem die Zent und Jagdbarkeit bambergisch. Es nimmt auch gar nicht wunder, daß die Schlüsselberger, die eigene Halsgerichte zu Schnaid, Waischenfeld und Buttenheim hatten, auf ihrem Gebiete die Jagdbarkeit in vollem Umfange selbst ausübten. Da die Stiebar das Halsgericht Buttenheim bald an Bamberg verloren haben, finden wir keine Nachricht, daß den Stiebars die hohe Jagdbarkeit zugestanden hat. Der Fürst selbst hat die Wald-, Forst- und Jagdordnungen erlassen z. B. am 7. Mai und am 21. September 1733, die auch für das Amt Senftenberg-Eggolsheim galten. So blieb bis zum Ende des Fürstbistums die Jagdbarkeit trotz mancher Anfeindung die Domäne des Fürsten.

36) Pfister a. a. O. S. 195: Zur hohen Jagd gehörten: Bären, Hirsche, Luchse, Trappen, Auerhähne, Fasane, Böcke, Rehe und Schweine. Zur niederen Jagd: Wölfe, Birk- und Haselhühner, große Brach- und andere Vögel, Hasen, Füchse, Dachse, Biber, wilde Katzen, Marder, Fischotter, Wiesel, und Eichhörner.

IV. Abschnitt.

Das Kastenamt Eggolsheim.

§ 1.

Die Entwicklung dieses Amts.

Erst einige Jahrhunderte nach den Vogteiämtern entstehen die eigentlichen Kastenämter. Am Rande des Fürstbistums waren die großen Kastenämter Forchheim, Waischenfeld, Scheßlitz, Lichtenfels, Weismain, Stadtsteinach und Kronach errichtet worden. Das große Kastenamt Forchheim, zu dem als eine Art Außenstation auch Eggolsheim gehörte, ist sicherlich bereits im 15. Jahrhundert entstanden. Die alten bischöflichen Fronhöfe waren durch Zinslehen und Teilpacht an die Bauern verdrängt worden. Die abzuführenden Zinsen und Gülten sowie die sonstigen Abgaben und Fronlasten mußten einer neuzuschaffenden Stelle zugeführt werden. Wenn die Aemterentwicklung und wirtschaftliche Neugestaltung neue Aufgaben stellte, so waren sie meist dem Amtmann übertragen. Sicherlich wird in der Uebergangszeit zur Festlegung eines eigenen Kastenamts der adelige Amtmann auf Senftenberg, der ohnehin mit Sippe und Gesinde von seinen Zinsgründen lebte, auch diese grundherrlichen Abgaben an den Bischof mit verwaltet haben. Aber der wirtschaftlich denkende Bischof hat den Getreidespeicher hinter 4 Wänden der Burg verlegt in wichtige Wirtschaftszentren, damit auch Handel getrieben und das Gültgetreide abgesetzt werde. Forchheim, der alte Handelsplatz an der Regnitz war dazu wie geschaffen. Jahrhunderte lang sind die kastenpflichtigen Abgaben in die Zweigstelle Eggolsheim des Kastenamts Forchheim geflossen. Das Amt des Kastners blieb bürgerlich. Er mußte vor allem ein guter Kaufmann sein. Der Amtmann war inzwischen „gelehrter, richterlicher und millitärischer Beamter" geworden. Nur wenn ein neu erworbenes Rittergut vom Sitz des Kastenamts zu weit entfernt war, mußte der Amtsvogt neben der gerichtlichen auch die wirtschaftliche Seite versorgen. Die beiden großen Schönborn, Fürstbischof Lothar Franz und Friedrich Karl, ließen um die Mitte des 18. Jahrhunderts die alten großen Kastenämter zerschlagen. So besteht seit 1742 bis Ende des Fürstbistums ein eigenes selbstän-

diges Kastenamt Eggolsheim, das sich vom Kastenamt Forchheim losgetrennt hat. Diese neuen kleinen Kastenämter waren jedoch eigentlich nie richtig selbständig und auch in Eggolsheim war der jeweilige Amtmann immer zugleich auch Kastner.

§ 2.

Abgaben ans Kastenamt.

Ins Kastenamt flossen der Erbzins ‹Handlohn›, der Grundzins der Grundholden, die Erträgnisse der bischöflichen Forste, die „Weisat" als Zeichen der Eigenhörigkeit. Dazu kamen noch Pachterträgnisse aus den bischöflichen Fronhöfen, die in der Regel zu Halbbau vergeben waren. Abgaben aus Karpfenweihern, die im Kastenamt Forchheim eine große Rolle spielten, kamen im Amt Senftenberg-Eggolsheim fast nicht vor. Die Abgaben aus Waldbienenzucht waren ebenfalls gering. Das Handlohn oder der Erbzins war ein Reichnis an den Gutsherrn, so oft ein Bauerngut an einen anderen Inhaber gelangte. Der auf den Gütern haftende Grundzins, Gült genannt, wurde auf dem Land in Geld und Getreide geleistet. Es war gewissermaßen ein Entgelt für die gewonnenen Früchte. Es bestand in Feldfrüchten — Korn, Weizen, Hafer, vereinzelt Gerste — lebendigen Vieh, Eiern, Butter, Käse usw. Diese Sachen wurden entweder nach der Zeit der Ablieferung als Fastnachtshenne, Herbsthuhn, Pfingstkäse usf. oder der Sache nach, worauf sich die Zinspflicht erstreckt benannt, etwa Rauchhuhn. Neben den Grundzinsen entrichten die ländlichen Grundholden, die in Eiern, in Käse usw. bestehende „Weisat" als Zeichen der Eigenhörigkeit. All diese Abgaben erhielt der Bischof in seiner Eigenschaft als Lehensherr. Dazu kam noch eine bestimmte Dienstpflicht, die sich namentlich auf Hand- u. Spanndienste, Scharwerk, Frondienst, einschl. der Jagdfronen, Jägerzehrung und Hundelager bzw. Ausfütterung der Jagdhunde erstreckte. Im Urbar des Amts Eggolsheim vom Jahre 1560 heißt es: „Wenn der Bischof in Forchheim ist, müssen die Bauern von Eggolsheim, Kauernhofen, und Pautzfeld Brennholz fahren." Gegen viele dieser Forderungen wurde im Bauernkrieg, allerdings mit wenig Erfolg, angekämpft. Soweit die Vogteireichnisse, die im 14. Jahrhundert überwiegend in Geldzins umgewandelt wurden, noch in Naturalien bestanden, ‹Vogtkäse, Vogt- oder Herbsthühner› und nicht an den Amtsrichter als Vogteirichter fielen, so werden diese, obwohl sie keine grundherrlichen Abgaben sind,

auch ans Kastenamt abgeführt. Es kam vor, daß der Bischof zwar die Vogtei innehatte, während ein anderer Grundherr die Kastenabgaben für sich beanspruchte. Dann erhielt der Bischof als Naturalentschädigung für die Vogtei etwa ein Drittel der Kastenabgaben. Der Kastner, der mit der Zeit auch die Führung der Lehenbücher und die Belehnung der Zinsbauern erhielt, bekam für seine schriftliche Tätigkeit Schreibgebühren und einen kleinen Anteil der Naturalien. Die Belehnung spielte eine große Rolle. Jeder Besitznachfolger mußte um sie nachsuchen, den Lehenseid leisten[1] Handlohn, Zuschreibegebühren zahlen und Gültgetreide schütten.

Soweit erstreckte sich die Tätigkeit des Kastners; diese Leistungen und Abgaben flossen ins Kastenamt Eggolsheim, sowohl in seiner unselbständigen Form bis 1742 als auch in das selbständige Kastenamt Eggolsheim von 1742 bis zur Auflösung des Fürstbistums Bamberg.

§ 3.

Wirkungskreis des Kastenamts Eggolsheim.

Der Bereich des Kastenamts Eggolsheim deckt sich nicht mit dem des Vogteiamts. Darüber geben die Urbare und Kastenamtsrechnungen mit ihren Angaben über die Kastenamtszugehörigkeit und die Kastenabgaben reichlich Aufschluß. Jeder Grundherr hat bzw. kann einen Kastner haben, denn er wird seine grundherrlichen Abgaben verlangen. Es ist jedoch selbstverständlich, daß ein einzelner Grundherr etwa eine Pfarrei oder ein Ritter keinen eigenen Kasten mit einem eigenen Kastner führt. Der Verwalter des son-

1) Der Lehenseid, den der Kastner ablehnen mußte, ist mit größter Wahrscheinlichkeit derselbe, der uns aus dem Lehensbuch des Senftenberger Beneficiaten vom Jahre 1799 überliefert ist, der folgenden Wortlaut hat:

1. „Daß ihr das Lehen in gutem baulichen Wesen erhalten wollt.
2. Daß ihr Eure gebührliche Gült, Reut, Zins zu rechter gewöhnlicher Zeit reichen und erheben wollt.
3. Daß ihr das Lehen nicht höher beschweren lassen wollt ohne Wissen und Wollen eines Lehensherrn.
4. Daß ihr keinen anderen Lehensherrn als mich N. N. führen sollt oder wollt.
5. Wenn dem Lehen etwas abging, oder entzogen würde, daselbe nicht verschweigen.
6. Daß ihr das Lehen nirgends anders verrechten oder verfechten wollt als für den Landesherrn; es wäre denn, daß ihr von ihm zu einem anderen Gericht verwiesen würdet.

Wie mir vorgehalten und ich wohl verstanden habe, auch handgebend angelobt habe, dem will ich treulich nachkommen, so wahr mir Gott helfe und seine Heiligen."

stigen Vermögens dieses Grundherrn wird eben auch die Regelung dieser Abgaben mitversorgen. Erst wenn ein genügend großer grundherrlicher Besitz, der dementsprechend viele Kastenabgaben abwirft, vorhanden ist, wird ein eigener Kastner bestellt. Die mittelbaren Aemter, z. B. das Domkapitel, fremde Landesherren, z. B. Würzburg und Bayreuth, und die Ritterschaften lieferten keine Kastenabgaben an das bischöfliche Kastenamt ab. Die Ritterschaften haben ihre Kastenabgaben selbst einheben lassen. Das Domkapitelische Kastenamt Unterstürmig war für die domkapitelischen Untertanen des ganzen Amts zuständig. Anders war es bei den Dompropstuntertanen in Eggolsheim und Kauernhofen. Hier war bei den Kastenabgaben eine Aufteilung vorgenommen worden. Vermöge Vertrags von 1416 wurden 199 Dompropsteilehenleute mit der vogteilichen Jurisdiktion dem Amt Senftenberg übergeben und ein Teil der Erbzinsen und Gült samt dem ganzen Handlohn abgetreten[2]. Im Urbar des Jahres 1560 heißt es ausdrücklich: „Item von den gütern und Lehen zu Eckoltsheimb, so die gekauft oder verkauft werden, gebührt meinem gnädigen Herrn das Handlohn, aber ein Thumbpropbst hat die zu leihen." In Forchheim bestand neben den bischöflichen ein eigenes dompropsteiliches Kastenamt. Dorthin flossen die dem Dompropst gebliebenen Kastenabgaben. Eine besondere Stellung nahmen die 71 Untertanen des ehemaligen Klosters St. Theodor in Bamberg, die hauptsächlich in Drosendof wohnten nach ihrer Zuweisung im Jahre 1742 ein. Seit dieser Zeit mußten nämlich im Kastenamt Eggolsheim die Abgaben der ehemals Theodorischen Untertanen gesondert verrechnet werden, was sich vor allem darin zeigt, daß der Amtmann oder Amtsrichter in Eggolsheim gleichzeitig den Titel Theodorischer Kastner für Drosendorf führte. Zuvor waren die Theodorischen Untertanen dem Theodorischen Kastenamt in Bamberg abgabepflichtig. Diese gesonderte Behandlung der Theodorischen Untertanen blieb bis zum Ende des Amts Eggolsheim.

---

2) Bundschuh, a. a. O. S. 695.

V. Abschnitt.

Das Steueramt Eggolsheim.

§ 1.

Die Entwicklung dieses Amts.

Die Steuerämter sind die letzten von allen bischöflichen Aemtern. Sie haben nie eine besonders ausgeprägte Form bekommen. Das Ungeldwesen, das noch später zusammenfassend geregelt wurde, hat überhaupt nicht mehr zur Bildung eigener Aemter geführt, sondern nur noch zur Ernennung von „Ungeldern". Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts ist eine selbständige Außenorganisation des Steuerwesens festzustellen[1]. Dies hängt wohl damit zusammen, daß man um diese Zeit anfing jährlich Steuern einzuheben. Zuerst war dazu die Genehmigung der Landtage, später des Domkapitels erforderlich. Im Zeichen des Absolutismus erhielt dann der Bamberger Fürstbischof das Recht zuerkannt, allein Steuern aufzuerlegen. Die Steuer, die als hoheitliche Abgabe in der Grafengewalt wurzelt, hätte zunächst dem Zentrichter zur Einziehung zugeteilt werden können. Hier mußte man aber bedenken, daß verschiedene Untertanen, die dem Zentrichter unterstanden, z.B. die Würzburger und Bayreuther Untertanen und ritterschaftlichen Hintersassen territorialsteuerfrei waren. An die großen Kastenämter konnte die Einhebung der Steuer nicht angeschlossen werden, weil die Bezirke zu groß waren und das Kastenamt für mittelbare Aemter, sowie die landsässige Ritterschaft unzuständig war. Es blieb daher nur der Anschluß an die Vogteiämter übrig. Zuerst scheinen bei den einzelnen Vogteiämtern zur Einhebung der direkten Steuern, die von Anfang an auf einer Schätzung der steuerbaren Vermögensstücke beruhten, bestimmte „Einnehmer" tätig gewesen zu sein. Die bei den Vogteiämtern aufliegenden Untertanenverzeichnisse und Huldigungslisten ermöglichten den neuentstehenden Steuerämtern eine restlose Erfassung aller Amtsuntertanen. Die für das Steueramt Eggolsheim einschlägigen Huldigungslisten, -rollen und -akte geben über die huldigungspflichtigen Untertanen genau Aufschluß. Die Huldigung fand jeweils in der Festung Forchheim statt. Dazu

1) v. Guttenberg, Germania Sacra a. a. O. S. 76/77.

mußten alle Territorialuntertanen erscheinen, soweit sie nicht durch zwingende Gründe entschuldigt waren. Die Steuerämter wurden seit den Regierungsjahren des Bischofs Friedrich Karl von Schönborn nicht mehr mit eigenen Beamten besetzt, sondern vom Amtmann mitversehen. Und 1800 gab es nur noch an den großen Steuerämtern z. B. zu Forchheim, Lichtenfels, Teuschnitz und Zeil selbständige Steuereinnehmer. In Eggolsheim hatte der Amtsrichter bis zum Ende des Fürstbistums gleichzeitig das Amt eines Steuereinnehmers und Oberungelders inne. Der Bereich des Steueramts Eggolsheim ist aus den Steuerkatastern ersichtlich. Diese stammen fast alle aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die angekauften Stiebar'schen und die später heimgefallenen Untertanen werden gesondert geführt. Der ausführlichste Steuerkataster für das steuerbare Amt Eggolsheim ist 1731 angelegt worden. Neben dem Amtsrichter und eigentlichen Steuereinnehmer wird auch der Gerichtsschreiber als Steuereinnehmer bezeichnet. Daneben werden die verpflichteten Taxatoren genannt, die das steuerbare Vermögen abschätzen mußten. Die genaue steuerliche Belastung des Grund- und Bodens ist in diesen Steuerbüchern zu finden.

§ 2.

Die Tätigkeit des Steuereinnehmers in Eggolsheim.

Erst nach und nach im Laufe der Jahrhunderte wurden die einzelnen Steuern eingeführt. Die erste Steuer soll Bischof Timo im Jahre 1197 der Stadt Bamberg auferlegt haben[2]). Die landesherrliche Steuer hat sich erst im 12.—13. Jahrhundert völlig entwickelt. Auf dem Land dauerte es noch viel länger bis die ersten Steuern in Form der Beden eingehoben wurden. Im Jahre 1403 wurde eine gemeine Landsteuer erhoben. 1427 wurden die Hussengelder, 1495 eine Kriegssteuer erhoben. Die Entwicklung des Heerwesens hat die Notwendigkeit der Steuer mit sich gebracht. Die militärischen Pflichten der Untertanen werden in den archivalischen Quellen in einem Atemzug mit der Steuer genannt. Immer wieder erscheint die Wendung: Musterung, Reis, Steuer und Folg. Wer zur Huldigung erschien, mußte auch seinen militärischen Verpflichtungen und seiner Steuerpflicht nachkommen. Bevor die Steuer zu militärischen Zwecken eingeführt war, waren die Untertanen an Stelle des Kriegsdienstes mit besonderen Abgaben belastet. In den

2) v. Guttenberg, Germania Sacra S. 75.

ersten Urbaren sind diese aus öffentlich rechtlicher Quelle stammenden Gefälle von den Leistungen an den Grundherren noch deutlich unterschieden. Später haben die Steuern diese Abgaben ersetzt.

Je nach dem, welche steuerliche Leistungen den Territorialuntertanen des Bischofs auferlegt waren, darnach ändert sich die Tätigkeit des Steuereinnehmers am Amte Eggolsheim. In dem letzten Jahrhundert des Fürstbistums, als das Steuerwesen schon gut entwickelt war, trifft man im Steueramt Eggolsheim folgende Steuern an:

Die Vermögenssteuer, die Gewerbesteuer, das Rauch- und Wegfrongeld und einige Polizeisteuern. Die Vermögenssteuer wurde auf folgende Art errechnet:[3] Das steuerbare Grundstück wird eingeschätzt. Von dieser Summe werden die Reallasten nach dem Maßstabe 5 v. H. abgezogen. Jetzt ergibt sich der steuerbare Wert. Von diesem läßt man $^2/_3$ frei. Das übrige $^1/_3$ wird versteuert und zwar je 100 Gulden mit 2 fl. 24 Kr. Crontributions- und 48 kr. Quartiergeld, zusammen also 3 fl. 12 kr. Die Gewerbesteuer wurde ebenso berechnet. Wer unter 100 fl. steuerbares Vermögen besitzt, zahlt 1, wer darüber hat 2 fl. Rauchgeld. Jeder der Rauchgeld zahlt, muß 12, wenn er Anspann hat 24 kr. Schanzgeld entrichten. Seit Chausseen durch das Hochstift geführt werden, wird eine besondere Abgabe unter den Namen Wegfrongeld eingehoben. Von Polizeisteuern ist das Kesselgeld, ein Gulden vom Kessel eingeführt, das Branntweinbrennereien entrichten müssen. Ungeld ist auf Bier, Wein, Weinessig und Fleisch gelegt[4]. All diese Steuern und Ungelder mußte der Steuereinehmer beim Amt Eggolsheim einziehen.

§ 3.

Das Problem der Steuerfreiheit.

Alle huldigungspflichtigen, landesherrlichen Untertanen sind steuerbar. Auch die 2 freieigenen Höfe des Amts Senftenberg-Eggolsheim und die vereinzelten freieigenen Grundstücke sind besteuert, dagegen sind sie nicht mit Grundzins belastet. In den Steuerkatastern, Hebelisten und Steuerrechnungen sind die einzelnen steuerpflichtigen Ortschaften und Untertanen aufgeführt[5].

Eine ganz ansehnliche Zahl von Untertanen ist nicht zum Steueramt Eggolsheim zuständig. 62 zum Fürstentum Bayreuth

3) Steuer Manual 1726/29, Standbuch Nr. 907/I — Ambt Egg.

4) Bundschuh, a. a. O. I. B. S. 243.

5) Die Ortsübersicht im Anhang dieser Arbeit gibt darüber genaueren Aufschluß.

und 37 zum Hochstift Würzburg gehörigen Hintersassen sind nicht nach Eggolsheim steuerpflichtig. Die nach Memmelsdorf zentbaren Untertanen zu Weigelshofen und Drügendorf sind auch mit der Steuer dorthin zuständig. Außerdem sind 118 ritterschaftliche Untanen nicht vom Amt Eggolsheim erfaßt[6]).

Die Ritterschaft war auf Grund ihrer militärischen Dienstpflicht von der Steuerpflicht befreit. Diese Ausnahmestellung erstreckte sich mit der Zeit auch auf die Grundholden. Diese zahlten ihre Steuer an die Ritterschaft „Ortsgebürg". Durch die erfolgreiche Abwehr der von Reichswegen angeforderten Kriegssteuer, des „gemeinen Pfennigs" hat die Steuerfreiheit des Adels seit 1495 eine reichsrechtliche Stütze erhalten. Im Jahre 1609 wurde die Ritterschaft von allen ständischen Steuern befreit. Nach dem Patent Ferdinands III. vom 18. Mai 1652 sollen „alle Mitglieder wie auch die Inhaber adeliger Güter, deren Beamte und Untertanen, ohne Unterschied der Güter die Anlag entrichten, die vom Direktorio oder Hauptmannschaft per majora ausgeschiedenen Steuern und Anlagen zur Ritterortskassa zu leisten haben bei Vermeidung einer poena von 20 fl. Lötig Geld"[7]).

Diese Sonderstellung der Ritterschaften bestand bis zur Auflösung des Fürstbistums.

Um die Mitte des letzten Jahrhunderts des Fürstbistums versuchten Lothar Franz und Friedrich Karl von Schönborn für einen bestimmten Sprengel fraischliche, vogteiliche, wirtschaftliche und steuerliche Befugnisse zu vereinigen. Es war ein bedeutender Ansatz zur Vereinheitlichung aller Macht im Staate. Aber dieser Plan blieb im Versuch stecken. Immerhin waren für jedes Amt nicht mehr eigene Beamte tätig. So hat nach Bundschuh[8]) der Oberamtmann die Zivil- und Polizeisachen und der Amtsrichter war zugleich Zentrichter, Vertreter des Territorialherren, Steuereinnehmer, Oberungelder, Kastner und theodorischer Kastner zu Drosendorf. Da der adelige Oberamtmann wegen Hofdienst häufig abwesend war, hatte der Amtsrichter fast alle Amtsgewalten in seiner Hand.

---

6) Es handelt sich bei diesen Zahlen immer um ganze Familien.
7) Pfister a. a. O. S. 77.
8) Bundschuh a. a. O. S. 702 I. B.

Jahrhunderte dauerte der Kampf, bis die Aemter eines nach dem andern fest in bischöfliche Hände kamen. Es war ein schweres Ringen mit den angesehenen, reichen Grundherren um die obrigkeitliche Macht. Wenn man auch ein ständiges Steigen des Einflusses der Bamberger Fürstbischöfe in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des Amts Senftenberg-Eggolsheim beobachten kann, das langersehnte Ziel haben sie nicht erreicht, nämlich: Die Zusammenfassung aller Amtsgewalten in einer Hand, die alle Untertanen des bischöflichen Amtsbereiches lenkt.

VII. Abschnitt.

Die Entwicklung der Behördenorganisation auf dem Gebiete des Amts Senftenberg-Eggolsheim von der Säkularisation bis heute.

§ 1.

Die Zeit bis 1848.

Das Bamberger Fürstbistum fiel der Säkularisation zum Opfer. Bereits am 29. 11. 1802 hat Fürstbischof Christoph Franz in einem Schreiben ans Domkapitel resigniert. Damit endigte die seit 8 Jahrhunderten von einem Bischof geführte Regierung. Infolge des Reichsdeputationshauptrezesses vom 23. 2. 1803 erhielt Bayern die Fürstentümer Bamberg und Würzburg[1]. Im Besitzergreifungsprotokoll vom 22. 11. 1802 und durch Verordnung vom 26. 9. 1803 war ausgesprochen worden, daß die bisher geltenden Gesetze und Gewohnheiten fortbestehen sollten[2].

Durch Verordnung vom 8. und 16. November 1804 wurden die bis dahin bestandenen Aemter in Landgerichte umgewandelt und dabei bestimmt, welche Orte zu jedem Landgericht gehören sollten, wobei die Aemter, wozu sie bisher gehörten, angegeben wurden. Die Landgerichte umfassen die früheren Zentgerichte und das Vogteiamt (Justiz- und Verwaltung). Die Abgaben ans ehemalige Kasten- und Steueramt wurden verändert und dafür Rentämter mit dem Sitz und derselben Zuständigkeit wie die Langerichte errichtet. Durch Verordnungen von 1803, 1804, 1807 und 1808 wurden fast alle zum Teil Jahrhunderte alten Steuern und grundherrliche Abgaben entweder sehr weit eingeschränkt, oder der Ablösung unterworfen oder überhaupt aufgehoben[3]. Dafür kamen durch Edikt vom 13. 5. 1808 zur Einführung:

1. Die Grund- oder Rustikalsteuer, 2. die Haussteuer, 3. die Dominikalsteuer und 4. die Gewerbesteuer, 5. die Pferde- und Zugochsensteuer. Diese Steuern blieben mit Ausnahme der letzten bis auf den heutigen Tag. Anstatt der an bestimmten Personen haftenden Steuern wie Rauchgeld, Hirtenschutzgeld, und Judenkopfgeld wurde am 1. 10. 1808 „das allgemeine Familienschutzgeld"

1) Spies a. a. O. S. 13.
2) Fränkisches Regierungsblatt S. 238.
3) Pfister a. a. O. S. 55 ff.

eingeführt. Seit dem 1. 2. 1811 verschwanden die letzten Zentabgaben. Nur einige Grundlasten und Zehnten blieben bestehen.

Mit Rescript vom 16. 11. 1804[4] fielen die Ortschaften, die zum Oberamt Senftenberg-Eggolsheim gehörten, verschiedenen Landgerichten zu. Zum Landgericht Bamberg I kamen:[5] Altendorf, Dreuschendorf, Ketschendorf, Drosendorf, Drügendorf, Frankendorf, Gunzendorf mit Senftenberg, Hirschaid, Kalteneggolsfeld, Oberngrub, Seigendorf, Friesen, Unterstürmig und Weigelshofen. Das Patrimonialgericht erster Klasse Buttenheim (Gerichtsherr Frhr. v. Seefried) war für Buttenheim und Stackendorf zuständig; außerdem waren Gerichtssassen zu Dreuschendorf, Hirschaid, Kalteneggolsfeld und Seigendorf. 1808 wurde Buttenheim dem Landgericht Scheßlitz, 1815 ebenso wie Stackendorf dem Landgericht Bamberg I unterstellt. Das Patrimonialgericht I. Kl. Pretzfeld (Gerichtsherr v. Seinsheim) hatte Hintersassen in Hirschaid und Weigelshofen. (1838 waren Pretzfelder Untertanen auch zu Gunzendorf und zu Kalteneggolsfeld[6]). Das Patrimonialgericht II. Kl. Sassanfahrt (Frhr. Friedrich v. Münchhausen) hatte Hintersassen zu Hirschaid. Das Patrimonialgericht I. Kl. Kunreuth (Frhr. Egloffstein) hatten Hintersassen in Altendorf.

Eine besondere Entwicklung hat Gunzendorf, als Gebietsteil des Fürstentums Würzburg mitgemacht. 1803 war Gunzendorf zu Bayern gekommen, wobei aber die Rechte ausdrücklich gewahrt blieben[7]). Im Frieden von Preßburg (27. 12. 1805) wurde bestimmt, daß Bayern das Fürstentum Würzburg mit Gunzendorf an Erzherzog Ferdinand von Oesterreich abtreten müsse. Gunzendorf kam so wieder zu Würzburg. Das Dorf kam dann durch Grenzvertrag vom 26. 5. 1810 wieder zu Bayern. Im Orte waren 47 Untertanen der Würzburger und 11 der Bamberger Hoheit unterworfen. Würzburger Recht galt in Hausnummer: 1, 3, 4, 6 bis 18 einschließlich, 21 bis 29 einschl. 31 bis 37 einschl., 43, 44, 47 bis 58 einschl. Für die übrigen Untertanen galt Bamberger Recht; in subsidium für alle gemeines Recht. Die Würzburger Verordnungen nach 11. 9. 1810 galten nicht mehr für die ehemals Würzburger Untertanen in Gunzendorf.

Zum Landgericht Bamberg II zählt: Seußling.

Zum Landgericht Ebermannstadt: Götzendorf u. Tiefenstürmig.

4) v. Földerndorf a. a. O. S. 117.

5) Addresse und Handbuch für den Obermainkreis a. a. O. S. 12.

6) Ebenso und Addresse und Handbuch für Oberfranken a. a. O. S. 37. für Rentämter: geogr.-statist. histor. Handbuch a. a. O. S. 560/584.

7) Fränkisches Regierungsblatt S. 243 und 273.

Zum Landgericht Forchheim: Bammersdorf, Buckenhofen, Schirnaidel, Kauernhofen, Neuses, Pautzfeld und das von Bischof Lothar Franz von Schönborn erbaute Schloß Jägersburg.

Die Patrimonialgerichte der Ritterschaften gingen noch einige Jahrzehnte eigene Wege. Vermöge Rescript vom 1. 11. 1805 ergriff Bayern ausdrücklich Besitz von allen in den Fürstentümern Bamberg und Würzburg gelegenen Reichsritterschaftlichen Gütern[8]. Am 2. 1. 1806 bestimmte eine Entschließung des Fränkischen Generalkommissariats, daß sämtliche Patrimonialgerichtshalter der inclavierten ritterschaftlichen Besitzungen zur Ablegung des Untertaneneides anzuhalten sind: es wurde gleichzeitig mitgeteilt, daß die „Zeitvorentrichtete ordinair und extra ordinair Steuer bei Strafe des doppelten Betrages an die zuständigen Rentämter zu zahlen sei."

Obwohl den Grundherren die Landeshoheit entzogen wurde, behielten die ritterschaftl. Grundherren ihre Gerichtsbarkeit in ihren Patrimonialgerichten bei. Nach dem Edikt über den Adel, Beilage IV zur Bayer. Verfassungsurkunde § 27 stand den adeligen Grundherrn die Gerichtsbarkeit weiterhin zu, wenn in ihrem Gutsbezirk schon 1806 eine Patrimonialgerichtsbarkeit hergebracht war, aber nur für die eigenen Grundholden, nicht über die Untertanen des Königs. Das Rescript der Bayerischen Regierung vom 7. 12. 1818 weist ausdrücklich darauf hin, daß der Gerichtsstand der Mitglieder der vormaligen Ritterschaft weiterbestehen dürfe.

Bei den Patrimonialgerichten unterschied man je nach ihrer Zuständigkeit Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. u. II. Kl. Herrschaftsgerichte kamen im Bezirk des ehemaligen Amts Senftenberg-Eggolsheim nicht vor. Den Patrimonialgerichten I. Kl. ⟨Buttenheim, Pretzfeld, Kunreuth mit Untertanen im Gebiete um Eggolsheim⟩ stand die gesamte niedere Gerichtsbarkeit erster Instanz und die niedere örtliche Polizei zu, ferner, obwohl den Patrimonialgerichten die peinliche Gerichtsbarkeit versagt war, die Ergreifung und Verwahrung der Angeschuldigten. Die Patrimonialgerichte II. Kl. ⟨Sassanfahrt, mit Untertanen in Hirschaid⟩ übten die niedere örtliche Polizei, sonst aber nur die freiwillige Gerichtsbarkeit aus.

Wegen des Verhältnisses der Patrimonialgerichte zu den Landgerichten entstanden oft Streitigkeiten. Als am 7. 12. 1808 das Landgericht Bamberg links der Regnitz dem Gräflich von Soden'schen Patrimonialgericht zu Sassanfahrt gegenüber betonte, daß die Patrimonialgerichte den Landgerichten untergeordnet seien, beschwerte

8) Spies, a. a. O. S. 92.

sich der Gerichtshalter Müller zu Sassanfahrt bei der Königlichen Landesdirektion in Bamberg und bat um eine grundsätzliche Entscheidung über das Verhältnis der Patrimonialgerichte zu den Landgerichten, worauf diese am 12. 2. 1809 schrieb: „Die Patrimonialgerichte stehen als Justizstellen bekanntlich unmittelbar unter dem Hofgericht. Die Landgerichte sind zwar als Oberste Polizeistellen zu betrachten, indem sie aus Auftrag die Polizei auch in den Patrimonialgerichtsdistrikten respizieren oder verfassungsgemäß gewisse Polizei und andere Gegenstände ausschließlich zu behandeln haben z. B. die Leitung des Zunftwesens. Allein das Subordinationsverhältnis der Patrimonialgerichte ist von des Königs Majestät in in der Art nicht ausgesprochen worden, daß diese von den Landgerichten Weisungen zu empfangen hätten und einer Subordinationsformel bei der Unterschrift sich zu bedienen hätten“[9] Mit derselben Streitfrage beschäftigt sich eine Entschließung der Bayerischen Regierung vom 5. 1. 1809 nach der die verordnungsmäßig formierten Untergerichte der subizierten Fürsten, Grafen und Herren den Landgerichten auch in Bezug auf die Polizeijustiz in unvermischten Ortschaften vollkommen gleichgestellt sind. Sie haben die erste richterliche Erkenntnis, die Berufung hingegen wird bei den einschlägigen Generalkommissariaten eingelegt und der weitere Rekurs geht an den Geheimen Rat. Zusammenfassend kann man also sagen: Die Patrimonialgerichte I. Kl. standen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit unter den Appellationsgerichten, in Polizei und Verwaltungssachen unter den Landgerichten, die Patrimonialgerichte II. Kl. nur unter den letzteren.

§ 2.

Die Entwicklung von 1848 bis heute.

Im Revolutionsjahr 1848 erfolgte eine völlige Umgestaltung des Gerichtswesens. Nach § 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, ging die gesamte bisherige Standes- und Gutsherrliche Gerichts- und Polizeigewalt ab 1. 10. auf den Bayerischen Staat über. Infolge der Verordnung vom 9. 9. 1848, 25. 2. 1849 und 24. 4. 1849 wurden sämtliche Patrimonialgerichte denjenigen Landgerichten zugeteilt, in deren Bezirk die einzelnen Untertanen sich befanden[10]. 1848 hörten die privilegierten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräte, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus auf. Die Lehensverbände wurden

9) Staatsarchiv Bamberg. Rep. K. 3/9 Nr. 14 557.
10) Staatsarchiv Bamberg Rep. K. 3/9 Nr. 12 839.

aufgelöst, die Grundlasten aufgehoben. Frondienste, Besthaupt, Blutzehnt, und teilweise der kleine Zehnt fielen ohne Entschädigung fort. Die übrigen Zehnten und sonstigen Abgaben wurden abgelöst und in die sogenannten Bodenzinse d. s. jährliche, unveränderliche Abgaben umgewandelt. Auch das Obereigentum der Grundherren wurde abgeschafft und Grund und Boden ging als freies Eigentum auf die bisherigen Grundholden oder Hintersassen über. Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 4. 6. 1848 sah auch bereits eine Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den untersten Behörden vor. Aber erst am 10. 11. 1861 wurde ein Gerichtsverfassungsgesetz erlassen, das die Trennung von Justiz und Verwaltung herbeiführte. Die Gerichte wurden in Stadt- und Landgerichte, Bezirksgerichte, Appellationsgerichte und Oberappellationsgerichte gegliedert. Durch allerh. Verordnung vom 24. 2. 1862 wurde die Trennung durchgeführt. Gemäß § 2 der allerh. Verordnung vom 24. 2. 1879 trat an die Stelle der früheren Stadt- und Landgerichte die Bezeichnung Amtsgerichte.

Auf Grund der Trennung von Justiz und Verwaltung ergab sich seit 1862 folgende Aufteilung:[11])

Bezirksamt Bamberg I und Landgericht (ab 1879 Amtsgericht) Bamberg I: Altendorf, Buttenheim, Dreuschendorf, Frankendorf, Friesen, Gunzendorf, Hirschaid, Kalteneggolsfeld, Ketschendorf, Oberngrub, Stackendorf, Seigendorf, Tiefenhöchstadt, Unterstürmig.

Bezirksamt und Landgericht (1879 Amtsgericht) Bamberg II: Seußling.

Bezirksamt und Landgericht (ab 1879 Amtsgericht) Ebermannstadt: Drosendorf, Drügendorf, Götzendorf, Tiefenstürmig, Weigelshofen.

Bezirksamt und Landgericht (ab 1879 Amtsgericht) Forchheim: Bammersdorf, Buckenhofen, Eggolsheim, Hallerndorf, Kauernhofen, Neuses, Pautzfeld, Rettern, Jägersburg.

Die Rentämter — seit 1. April 1920 Finanzämter genannt — hatten immer ihren Sitz am Landgerichtsort, ab 1862 dort, wo Bezirksamt und Landgericht (ab 1879 Amtsgericht) war.

Die Aemtereinteilung von 1862 ist bis heute geblieben. Nur die Gemeinden Drosendorf, Drügendorf, Götzendorf, Tiefenstürmig und Weigelshofen kamen durch die Auflösung des früheren Rentamts und späteren Finanzamts Ebermannstadt zum 1. 1. 1929 an das Finanzamt Forchheim.

11) Geogr. histor. Handbuch v. Bayern II. B. a. a. O. S. 134.

Oberamt Eggolsheim um 1500.
Oberngrub
Tiefenhöchstadt St.
Kalteneggolsfeld St.
Hochstall
Frankendf. St.
Tiefenstürmig
Friesen St.
nach Bamberg
Seigendorf St
Ketschendf.
Stackendf.
Senftenberg
Götzendf.
Hirschaid
Dreuschendorf
Gunzendorf
Drügendf.
Seußling St.
Büttenheim
Altendorf
Drosendf.
Schirnaidel
Unterstürmig
Weigelshofen
Eggolsheim
Neuses
Kauernhofen
Pautzfeld
Rettern
Bammersdorf
Buckenhofen
nach Forchheim
Zentgrenze
Vogtei z. Teil nach Egg.
St = z. Teil steuerbar nach Egg.
o = z. Teil kastenpfl. nach Egg.
= Zent Memmelsdf.

Anhang.

Altendorf:

Zent: Eggolsheim.

DHG ⟨d. h. Dorf- und Gemeindeherrschaft⟩ weder nach Egg. noch ins Bayreuthische Amt — beide Schultheissen hören die Gemeinderechnungen miteinander ab und wechseln mit der Unterschrift — im 18. Jahrhundert strittig zwischen Egg. und Bayreuth — zuvor hatte Egg. im allgemeinen die DGH, aber die Untertanen hören die Gemeinderechnung selbst ab.

Flurherrschaft und Kirchweihschutz: Eggolsheim.

Die uneingeschränkte Vogtei hat das Amt Eggolsheim auf allen Lehen. Bei den 10 Eggolsheimer Lehen ⟨ab 1558⟩ auch Musterung, Reis, Steuer und Folg.

Die übrigen Lehen: 20 Bayreuther ⟨davon 16 Bayreuther Lehen seit 1560 und 4 Kunreuther Testament erstmals 1672 genannt, 1751 nicht mehr erwähnt⟩ — 5 Egloffsteiner Lehen ⟨1560⟩ — und 1 Lehen Hans von Stiebar bereits 1560, aber später an v. Karg übergegangen — haben eigene eingeschränkte Vogtei sowie Musterung, Reis, Steuer und Folg. ⟨Am 6. 5. 1096 hat ein Arnold von Langheim seine Lehen in Altendorf dem Bischof in Bamberg geschenkt⟩.

Bammersdorf:

Zent Egg.

DGH und Flurherrschaft: Egg., kein Kirchweihschutz.

Mit Musterung, Reis, Steuer und Folg waren alle Lehensgruppen nach Eggolsheim zuständig. Vogtei: Egg. für 4 Forchheimer Kastenlehen ⟨ab 1560⟩, ein Forchheimer Stiftsobley, 2 Forchheimer Spital- ⟨ab 1560⟩ 3 Forchheimer Rat- ⟨ab 1609⟩, 3 Buttenheimer Gotteshauslehen — noch 1751 will hiefür der Oberpfarrer von Buttenheim die Vogtei prätendieren — 2 freieigene Häuser. Für 12 Stefaniter Stifts- ⟨ab 1693⟩ und 7 domkapitelische Rezeptoratsamtslehen besteht bis vor kurz vor 1800 eigene beschränkte Vogtei.

Vorübergehende Grundherrschaften: 1 Pankraz Ochsen — ⟨1560⟩ 11 Sebastian Ochsen — ⟨1560⟩ 1 Eggolsheimer Gotteshauslehen ⟨1560 bis 1750⟩, 3 Kapitel- zu Forchheim ⟨1560—1750⟩, 1 deren von Forchheim, 1 Stiebar-, 1 Buttenheimer Spitallehen.

Buckenhofen.

Zent: Egg.

DGH und Flurherrschaft: Egg. Der Amtsrichter in Egg. ist in allen gemeindlichen Sachen zuständig, hört alljährlich die Gemeinderechnung ab und ratifiziert sie. Kirchweihschutz ist nicht erwähnt.

Alle Dorfbewohner gehören mit Vogtei, Musterung, Reis, Steuer und Folg zum Amt Egg.; nur die 4 Untertanen ‹schon seit 1560›, die zum Reichsalmosenamt Nürnberg gehören, haben bis kurz vor 1800 eigene eingeschränkte Vogtei.

Lehenschaften: 27 Senftenberger Untertanen, 10 Abtei Michelsberg- ‹1560› 3 Forchheimer Kastenamt-, ‹1609›, 3 Forchheimer Rat- ‹1609› und 2 Forchheimer Spitallehen ‹1609›. — Vorübergehende Lehenschaften: ein von Tucher'sches Lehen ‹so 1799›, ein Gemeindelehen ‹so 1779›, 2 Stiebar-Buttenheimlehen ‹1560 bzw. 1609› ein Forchheimer Engelmeßlehen ‹so 1751 und 1799›.

Buttenheim.

Zent: seit 1307 Stiebar'sches zuvor Schlüsselbergisches Hochgericht; 1662: Zent und hohe Jagdbarkeit Senftenberg, aber noch 1693 prätendieren die Stiebar die Auslieferung.

DGH: Seit altersher die beiden Stiebar ‹oberes und unteres Schloß›. Der Bamberger Ortsvogt erhält bald Einfluß. So Huldigungsakte 1672: die Gemeindeämter werden 1/2 mit Bamberg — und 1/2 mit Stiebaruntertanen besetzt und bei Abhörung der Gemeinderechnung hat auch der Bamberger Ortsvogt Beisitz. Seit 1763 wechseln Eggolsheim und Seefried, ebenso beim Kirchweihschutz.

Die Stiebar'schen Untertanen ‹später Seefried› haben immer eigene Vogtei, Musterung, Reis, Steuer und Folg.

5 Lehen gehören mit allen Gerechtigkeiten außer der Zent zum Bayreuthischen Amt Baiersdorf ‹sie haben 1560 und noch 1609 Pflicht geleistet, 1672 sind sie nicht mehr zur Huldigung gekommen›.

Zum Amt Eggolsheim mit Vogtei, Musterung, Steuer, Reis und Folg: Kirche, Pfarr- und Schulhaus und 24 Häuser von jeher. 23 andre Häuser und 5 schutzverwandte Juden mit eigenen Häusern von der Obristinbose 1686 erkauft. — 8 Häuser dem Hochstift heimgefallen — 30 Häuser und das Gemeinde- und Hirtenhaus sind mit Aussterben der Stiebar 1763 ans Amt Eggolsheim heimgefallen.

3 Buttenheimer Gotteshauslehen ⟨1560⟩ haben eingeschränkte Vogtei. Vorübergehende Lehen: ein domkapitelisches nach 1609 nicht mehr erwähnt⟩. Von 1630 bis 1648 waren wegen der Teilnahme der Stiebar am 30jährigen Krieg fast alle Stiebar'schen Untertanen mit allen Gerechtigkeiten dem Grafen von Schwarzenberg zuständig.

Auf dem Buttenheimer oberen Schloß saßen vor den Stiebars bis 1304 die Herren von Dauchsdorf — 1307 ⟨Lichtmess⟩ gaben die Schlüsselberger dem Konrad Stiebar Güter, GDH, Pranger und Blutgericht — 1351 teilten die beiden Brüder Stiebar ihre Besitzungen und es entstand das obere ⟨heute nicht mehr bestehende⟩ und das untere Schloß — 1686 Verkauf durch Bose — 1762: Tod des letzten Stiebar, anschließend Regelung und Revision des Kaufs von 1686. Außer den Schlüsselbergern und Stiebars waren auch die Lichtensteiner und Egloffsteiner zu Buttenheim begütert, deren Besitz bis 1338 ebenfalls an die Stiebar kam. 1525 wurde der Ort bis auf 3 Häuser niedergebrannt. Pfarrverweser Balthasar Döll bezeugte am 29. 8. 1763 zu Buttenheim: in 44 Haushalten sitzen etwa 200 Judenpersonen, 1668 waren es erst 4 Judenhaushalten mit 16 Judenpersonen gewesen.

Dreuschendorf.

Zent: Egg.

DGH und Flurherrschaft: Ursprünglich die beiden Stiebar ⟨Buttenheim und Gunzendorf⟩ — 1686 kommen die zum unteren Schloß Buttenheim gehörigen Untertanen zum Hochstift und damit kommt auch die DGH fast ganz dorthin — die Gemeinderechnung wird von einem Amtsrichter nebst dem Vogt von Gunzendorf jährlich abgehört. Mit dem Hirtenstab wird jährlich zwischen Bamberg und Stiebar gewechselt. Es hat sich allmählich eine gemeinsame Herrschaft zwischen Bamberg und Stiebar — auch im Kirchweihschutz — herausgebildet. Nach Aussterben der Stiebar: Senftenberg allein. Hohe Jagdbarkeit: Senftenberg.

Mit Vogtei, Musterung, Reis, Steuer und Folg sind ursprünglich nur 1 Senftenberger und 2 domkapitelische Untertanen nach Eggolsheim ⟨schon 1560⟩ zuständig. Alle übrigen Untertanen waren Stiebarisch und dorthin zuständig. Das eine von Karg'sche Lehen hat um 1751 keine eigene Vogtei, später hat es sich außer der Zent alle Gerechtigkeiten angeeignet. Die Stiebar'schen Lehen gingen

nach und nach mit allen Zuständigkeiten an das Amt Senftenberg-Eggolsheim über, so 1686: 22 Kammerlehen erkauft von Bose, 1763: nach Aussterben der Stiebar 20 Lehen. 3 Seefried'sche Lehen behielten ihre volle Selbständigkeit.

Drosendorf.

Zent: Egg.

DGH und Flurherrschaft bis 1742 Theodorische Verwaltung, ab 1742 Eggolsheim; ebenso die Regelung des Kirchweihschutzes. Alle Lehen ‹nur 1 Pfarrlehen alle anderen Theodorisch› sind seit 1742 nach Eggolsheim zuständig. Zuvor war die Vogtei Theodorisch, dagegen Musterung, Reis, Steuer und Folg: Eggolsheim. ‹am 5. März 1756 stimmt das Domkapitel zum Vererbungsgeschäft des sog. Hofes Neufang, der im Amte Eggolsheim zwischen Drosendorf gelegen und 1653 vom Stiebar heimgefallen war. Looshorn Bd. 7/2 S. 272.

Eggolsheim.

Zent Egg.

DGH, Flurherrschaft und Kirweihschutz: Egg.

Rat, Siegel, Panier und Jahrmarktsrecht. Mit Vogtei, Musterung, Reis, Steuer und Folg: Eggolsheim. Fast der ganze Ort ist dompropstliches Lehen ‹vermöge Vertrags von 1416 sind Vogtei und andere Gerechtsame ans Amt Egg. abgegeben worden — weiterer Vertrag vom 17. 2. 1577 —› Acht Rezeptoratsamtslehen und 7 Eggolsheimer Pfarrlehen mit allen Zuständigkeiten nach Eggolsheim. Eigene Vogtei: 4 domstiftische Zellariatslehen, aber mit Steuer, Musterung, Reis und Folg nach Eggolsheim.

Egolvesheim kommt 1017 von Würzburg an Bamberg ‹Looshorn 1. Bd. S. 106, 143›.

11 Untertanen in Weigelshofen werden im Jahre 1177 dem Domkapitel im Dienste der Kirche in Eggolsheim geschenkt. Im 13. Jahrhundert wurden verschiedene Güter in Eggolsheim verpfändet. ‹Looshorn 2. Bd. S. 678, 3. Bd. S. 484›. Bischof Lampert ‹1374 bis 1398› verlieh Egg. das Privilegium eines geschworenen Rats mit Panier und Insiegel, darauf beruft sich in seiner Bestätigung

dieser Rechte Bischof Friedrich von Aufseß 1428 und Anton von Rothenhan 1458. Ebenso wurde damals das Jahrmarktsrecht verliehen. ⟨Ringelmann a. a. O. S. 14 – Pfister a. a. O. S. 129.

Marktgericht: Vgl. Pfister S. 169 – Schuberth a. a. O. S. 105. Gemeindeordnung bereits vor 1456, die letzte 1608 „eine Ordtnung und verbodt hiesigen Fleckchens" von Fürstbischof Johann Philipp.

Die Dorfwirte des Amts Eggolsheim und jene die nach Baiersdorf und zur Zent Memmelsdorf gehören, bringen am Gründonnerstag „Eych, Maaß und Gewicht" nach Eggolsheim zur Visitation, die Krüge werden visitiert und bei den Metzgern das Gewicht aufgezogen ⟨Pfister a. a. O. S. 22.⟩

Sämtliche Wirte des Amts müssen ihr Bier von Eggolsheim beziehen. ⟨Streit mit Thomas Beckh von Götzendorf; Fürstlicher Befehl vom 23. 10. 1612, 1690 wird Hans Schlehlein von Drosendorf beim Bierbrauen ertappt, das Bier abgenommen und er selbst bestraft. Ebenso wird 1747 Nagengast von Drügendorf und 1763 einer in Buckenhofen bestraft ⟨Pfister a. a. O. S. 31⟩.

Götzendorf.

Zent: Egg.

DGH und Flurherrschaft ab 1742 Eggolsheim zuvor Theodorische Verwaltung. Nach Zinsbuch 1699 hören die Untertanen die Gemeinderechnung selbst ab. Kein Kirchweihschutz, keine Gemeindeordnung.

Zum Amt Eggolsheim mit Vogtei, Steuer, Musterung, Reis, Folg und Huldigung: 11 Theodorische Lehen und 2 Forchheimer Kollegiatsstiftslehen.

Die Vogteilichkeit bestreiten – 1751 ist die eingeschränkte Vogtei gestattet –, aber mit Steuer, Reis, Musterung und Folg trotzdem nach Egg. zuständig: Gangolfiterlehen ⟨1696⟩, 3 Jakobiterlehen ⟨1729⟩, 1 Stefaniterlehen ⟨1693.⟩

Eigene Territorialuntertanen des Würzb. Amts Gunzendorf: 3 Lehen mit allen Zuständigkeiten – keine Huldigung.

Vorübergehend: 2 Stiebarlehen zu Gunzendorf ⟨1609 bis 1680⟩ – ein Forchheimer Spital von ⟨1682 bis 1750⟩ – drei Ochsenlehen nach Gunzendorf ⟨1560 bis 1600⟩.

Gunzendorf.

Zent: Egg.

DGH und Flurherrschaft: Amt Würzburg, das dort einen eigenen Beamten unterhält — zuvor Stiebar bis zu ihrem Erlöschen 1712 — zuvor das Geschlecht von Ochs.

Der Stiebar'sche Verwalter hörte die Gemeinderechnung allein ab. Jagdbarkeit: Senftenberg.

Dem Amt Eggolsheim sind mit Vogtei, Steuer, Reis, Musterung und Folg zugetan: 5 Senftenberger Lehen ⟨davon 2 neugekaufte v. Bose Güter, die 1690 noch strittig waren.⟩ Eigene Vogtei Musterung, Reis, Steuer und Folg: 2 Gräfl. Seinsheimische Untertanen. Alles Uebrige mit allen Zuständigkeiten außer der Zent sind Würzburger Lehen. Die uneingeschränkte Vogtei ist 1751 zwischen Eggolsheim, Würzburg und Stiebar disputierlich.

Vorübergehend: ein Ernauer Lehen ⟨1751⟩ 10 Gräfl. Schwarzenbergische ⟨1642 bis 1648⟩ und mehrere Ochsenlehen ⟨seit 1609 nicht mehr⟩.

Schloß und Rittergut Gunzendorf sind Reichslehen.

Der Kaiser gab es den Schlüsselbergern. Diese haben es als Afterlehen an die Herren von Ochs weiterverliehen. 1349 teilten Würzburg und Bamberg ihre Gunzendorfer Besitzungen. Der Würzburger Bischof ließ auf seinem Teil des Schloßguts Gunzendorf die Herren von Ochs als Würzburger Lehensleute. Die v. Ochs hatten selbst 2 freieigene Burgställe und 3 Höfe. Als 1757 der letzte v. Ochs starb, fiel das Lehen wieder an Würzburg. Der Würzburger Bischof hat es an Eitel von Wirsberg gegeben. Dessen Sohn gab es im Jahre 1600 an die beiden Stiebar in Buttenheim um 16000 Gulden. Der Würzburger Bischof belehnte die Stiebar mit Gunzendorf. Als 1712 die Gunzendorfer Linie der Stiebar ausstarb, fiel es wieder ans Hochstift Würzburg. Ein eigener Würzburger Beamter verwaltete das „Kammergut" Gunzendorf und hatte die niedere Gerichtsbarkeit. 1722 zog der erste Würzburger Verwalter auf. So blieb es bis 1803. Gunzendorf kam bei der Auflösung des Amts zuerst zu Bayern, von hier aus an den Großherzog von Toscana, welcher von Napoleon Würzburg und damit Gunzendorf als Entschädigung für sein verlorenes Großherzogtum Toscana erhalten hatte. Infolge eines Grenzvertrages zwischen Toscana und Bayern am 26. Mai 1810 kam Gunzendorf im September 1810 wieder in Bayern.

Zent: Egg.

DGH: Hochfürstliche Kammer, ebenso Kirchweihschutz. Flurherrschaft Eggolsheim.

Die Gemeinderechnung wird von einem Kammerkonsulenten abgehört. 1699 hören die Untertanen selbst die Gemeinderechnung ab, wobei der derzeitige Schultheiß die Direktion hat. Von 1699 rückwärts hat die DGH: Senftenberg-Eggolsheim.

Dem Amt Eggolsheim sind mit Vogtei, Musterung, Reis, Steuer, Folg und Huldigung zuständig:

40 hochfürstliche Lehen ‹davon 17 Senftenberg-, 15 neugekaufte und 8 neu heimgefallene Kammerlehen› — ein dompropsteiliches Lehen ‹seit 1609› — 10 Judenhäuser unter dompropsteilichen Schutz — 4 Rezeptoratslehen — ‹nach Bundschuh ist hier die Vogtei bestritten› — 2 Katharina-Spitallehen Bamberg ‹seit 1560› — 1 Frühmeßlehen zu Buttenheim ‹nach Bundschuh die Vogtei bestritten› — 1 Kloster Michelsberg- ‹seit 1609›, 1 Hirschaider Pfarr- ‹seit 1560›, 1 Pettstadter Pfarr- ‹seit 1672›, 4 Gemeindelehen, ‹seit 1663›.

Eigene Gerechtsame, keine Huldigung:

12 v. Seinsheimische Untertanen nach Pretzfeld, 4 v. Soden'sche nach Sassanfahrt — 8 v. Löffelholz'sche nach Nürnberg ‹bereits 1560›.

Die nach dem Aussterben der Stiebar heimgefallenen Lehen sind alle nach Eggolsheim steuerbar, dagegen sind 16 Bamberger Lehen, die zum Rittergut Buttenheim gehören, obwohl nach Eggolsheim vogteibar, doch dem Ritterkanton Ortsgebürg auf gewisse Art steuerbar.

Die 8 Kinderseelhauslehen haben eigene Zins- u. Steuer nebst Ungeld, sind aber mit allen übrigen Gerechtsamen nach Eggolsheim zuständig.

1686 wurden vom Hochstift Würzburg 11 Untertanen eingewechselt, die ganz nach Eggolsheim gehören.

Die Stiebars und andere Adelsgeschlechter hatten ihre eigenen Zuständigkeiten. 1683 sind 17 Stiebar'sche Untertanen ans Hochstift gekommen.

1751 haben Senftenberg-Eggolsheim, Stiebar, Domkapitel und wenn auch bestritten, die Seelhauslehen die uneingeschränkte Vogtei für sich beansprucht.

Die Lehen haben in Hirschaid im buntem Spiel gewechselt: solche vorübergehende Lehensschaften sind:

4 Spitallehen ⟨bereits 1694⟩ — 3 Domkapitel — ⟨schon 1560⟩ — 1 St. Theodor — ⟨schon 1560⟩ — 5 Kaspar von Berg ⟨1560⟩ — 1 Schlüsselau ⟨1672 nicht zur Huldigung erschienen⟩ 1 Pfarrei Hallstadt ⟨1672 nicht zur Huldigung erschienen⟩ 9 Erbschenkstatt- ⟨bereits 1560⟩, 9 Stiebar ⟨um 1560⟩ — 5 Domstift — ⟨um 1609⟩ — 2 v. Reußen ⟨um 1609⟩ — 4 Würzburg — ⟨um 1609⟩ 4 Johann Ernst Püdtel ⟨1642 bis 1648⟩ — 3 v. Schwarzenberg ⟨1642 bis 1648⟩ — 5 Fordtenbergische Untertanen ⟨1642 bis 1648⟩ — 3 Pfarrei Sandt ⟨um 1683⟩ — 1 Obley Kestel — ⟨um 1672⟩ 4 Kammeramt Hallstadt-Lehen ⟨um 1699⟩.

1 Schultheiß hat das Brückenlehen, das nach Eggolsheim gehört. ⟨vgl. auch geogr.-stat.-histor. Handbuch a. a. O. S. 560⟩.

Hochstall.

Zent: Egg.

DGH und Flurherrschaft: Egg.

Vogtei, Steuer, Reis und Folg zum Amt Eggolsheim:
1 Hochstift Bamberg Kammerlehen ⟨seit 1609⟩
2 domkapitlische Obleyen ⟨seit 1609⟩
2 Senftenberger Lehen.

Im Schwedenkrieg sind 3 bewohnte Höfe untergegangen, die dazugehörigen Güter werden nach Eggolsheim versteuert. Vorübergehende Lehenschaft: 1 Stiebar Lehen ⟨bereits 1609⟩.

Kauernhofen.

Zent: Egg.
DGH und Flurherrschaft Egg.
Hirtenstab, Kirchweihschutz: Egg.

1693: Die Gemeinderechnung wird jährlich an Pauli Bekehrung durch den 2. geordneten Bürgermeister, welche jährlich mutiert werden, abgelegt und vor einem Richter ratifiziert und subscribiert.

Kastenabgaben: Handlohn und Güldkorn: Hochfürstliche Gnaden. Hühner, Korn und Frongehalt: einem Richter in Eggolsheim für seine Funktion.

Mit Vogtei, Steuer, Huldigung, Musterung, Reis und Folg die ganze Ortschaft nach Eggolsheim.

Ketschendorf.

Zent. Egg.

DGH und Flurherrschaft: Egg. ‹wie die Stiebar noch größere Besitzungen hatten, lassen sie hier in ihrem Wirtshaus einen Tanz aufführen, sonst steht der Kirchweihschutz Eggolsheim zu.

Mit Vogtei, Musterung, Steuer, Reis und Folg nach Eggolsheim gehörig: 5 Hochstift — ‹seit Aussterben der Stiebar›, 8 St. Stefan Bamberg ‹bereits 1609› — 6 Senftenberger — 3 neu heimgefallene Kammerlehen und ein Gemeindelehen. Vorübergehend: 2 Stiebarlehen ‹bereits 1609› — 3 Bamberger Bürgerspital — und 4 Heiliggrablehen ‹schon bereits 1209› — 1 St. Klara Bamberg ‹1751 eingeschränkte Vogtei› — ein Spital Elisabeth Bamberg ‹seit 1609› — St. Theodor ‹1609› — St. Katharina ‹um 1750›.

Nach Bundschuh und Roppelt waren um 1800 alle hiesigen Lehenschaften vogtei- und steuerbar, sowie mit Musterung, Reis, Steuer und Folg nach Eggolsheim zuständig.

Neuses.

Zent: Egg.
Hohe und niedere Jagdbarkeit: Eggolsheim.
Flurherrschaft Eggolsheim. ‹nach Bundschuh: Baiersdorf›.
DGH: Baiersdorf.

Kirchweihschutz, Vogtei, Musterung, Reis, Steuer und Folg: Baiersdorf. Nur 1 Theodorisches Lehen „das Ferchengut" war immer und mit allen Zuständigkeiten nach Eggolsheim zuständig.

In den Amtsbeschreibungen 1751 und 1793 wird Neuses nicht genannt, dagegen wieder in den älteren Akten.
Vgl. zu Neuses auch Grandinger a. a. O. S. 22.

Oberngrub.

Zent: Egg. Oertliche Zentfälle gehören nach Memmelsdorf. ‹vgl. Zentbuch 1569›.
DGH und Flurherrschaft: Egg.

Kein Kirchweihschutz — hören die Gemeinderechnung selbst ab. Vogtei, Musterung, Steuer, Reis und Folg zum Amt Senftenberg-Eggolsheim: 8 Senftenberger Lehen. Eigene beschränkte Vogteilichkeit haben ‹so 1751 und 1799›: 12 Domkapitlische Rezeptoratsamtslehen ‹schon 1680›, 3 Bürgerspital und 1 St. Klara Lehen.

1677 versuchen die Domkapitlischen Rezeptoratsamtslehensleute die volle Vogteilichkeit zu erringen, was jedoch nicht gelang.

Vorübergehend: 3 Katharina Spital- ⟨bereits 1609⟩ — 2 Domkustoterey- ⟨um 1729⟩ — ein Domkapitel- ⟨um 1609⟩ — 11 Dechantey-Lehen zu Forchheim ⟨um 1609⟩.

Pautzfeld.

Zent: Egg.
DGH und Flurherrschaft: Egg.
Vogtei, Musterung, Steuer, Reis, Folg: Eggolsheim.
Gemeindeordnung von 1712. Im Jahre 1693 heißt es:

Die Gemeinderechnung nimmt der Eggolsheimer Amtsrichter allein zum Verlesen und Unterschreiben vor.

Vorübergehend: Etliche Lehen gehören um 1683 zum Forstamt Forchheim. Um 1560 kommen 10 St. Theodor- und 2 St. Jakob Lehen ⟨1609 schon alle Senftenbergisch⟩ vor. Vgl. auch Loos-horn II S. 60.

Rettern.

Zent: Egg.
DGH und Flurherrschaft: Der jeweilige Domkapitlische Obleyherr. Vogtei hat der domkapitlische Obleyherr, alle übrigen Zuständigkeiten das Amt Senftenberg-Eggolsheim. Der Ort gehört zum Kastenamt der domkapitlischen Obley Unterstürmig. Vgl. auch Pfister a.a. O. S. 39.

Schirnaidel.

Zent: Egg.
DGH und Flurherrschaft: Egg.

Kirchweihschutz bestritten, aber schließlich von Eggolsheim behauptet.

Vogtei, Steuer, Reis, Musterung, Folg und Huldigung zum Amt Eggolsheim: 2 Senftenberger Höfe. Die übrigen 3 Lehen leisten keine Pflicht, weder Vogtei, Steuer noch Huldigung, weil Stiebarisch.

Am 30. 1. 1697 verkauften die Stiebar zu Buttenheim ihre Lehen in Schirnaidel an Johann Georg Pfister zu Bamberg. Testamentarisch vermacht Pfister diese Lehen am 17. 1. 1718 der Pfarrei

Eggolsheim. Es schließen sich Streitigkeiten um die Vogtei und andere Gerechtsame an. ⟨Decrete v. 18. 12. 1719, 24. 4. 1731, 18. 9. 1731, 27. 11. 1733, am 13. 6. 1735, am 16. 2. 1739, 23. 8. 1764 vom 4. 7. 1764 und am 18. 12. 1764. Näheres Pfister a. a. O. S. 16⟩.

Der Verkauf Schirnaidels an Burggraf Friedrich V. von Nürnberg erfolgte am 14. 6. 1361; am 6. 2. 1366 ging der Ort an Konrad von Seckendorff über. Um 1400 Verkauf einer Hube zu Schirnaidel an die Brüder Hermann und Johann Stiebar.

Die ehemals Stiebar'schen Untertanen standen bis 1697 unter der Vogtei der Stiebar, bis 1718 unter der Vogtei des Fürstbischöflichen Kanzlisten Pfister und bis 1803 unter der Vogtei des jeweiligen Pfarrers von Eggolsheim.

Stackendorf.

Zent: Egg. ⟨2 Höfe sind nach Memmelsdorf zentbar⟩.

DHG: Jahrhunderte lang strittig zwischen Stiebar, Bamberg und Würzburg. Durch Rezeß von 1763 an die Herren von Seefried abgetreten. Zuvor war die Regelung so, daß die Dorfschultheißen jährlich von der Gemein, von Bamberger Stiebar'schen Untertanen bestellt wurden — kein Kirchweihschutz — keine Gemeindeordnung — die Untertanen lesen die Gemeinderechnung unter sich ab, ohne Beisein eines Bambergischen, Stiebar'schen oder Würzburgischen Vertreters.

Mit sämtlichen Zuständigkeiten gehören nach Eggolsheim: 2 neugekaufte Kammerlehen, 7 Senftenbergerlehen, 10 ehemals Stiebar'sche Lehen. Eigene beschränkte Vogtei haben 2 zur domkapitlischen Obley Tiefenhöchstadt gehörigen Untertanen.

Der Rest sind Seefried'sche Untertanen ⟨vormals Stiebar⟩ mit eigenen Gerechtigkeiten. 1751 ist die uneingeschränkte Vogtei zwischen Eggolsheim und Stiebar disputierlich. Vorübergehende Lehenschaften: 2 Albrecht von Würzburg-, 1 Dompropst- zu Bamberg um 1600, 2 Herren von Schaumburg-, 1 Domherr- zu Bamberg, 5 von Ochs —, 8 Stiebarlehen ⟨bereits um 1550⟩.

2 domkapitlische Untertanen sind von jeher nach Memmelsdorf mit allen Zuständigkeiten einschließlich der Zent gehörig.

1276 hat das Domkapitel zu Bamberg eine Mühle in Stackendorf und eine Herdstätte mit Baumgarten, Feldern und Wiesen geschenkt erhalten.

Tiefenstürmig.

Zent: Egg.
DGH und Flurherrschaft: Eggolsheim.

1693: die Gemeinderechnung haben 2 Bürger — oder Dorfmeister der Gemein jährlich abzulegen und dies ohne Beisein eines Beamten. — Keine Gemeindeordnung. — Kein Kirchweihschutz.

Mit Musterung, Reis, Steuer und Folg gehören alle Lehenschaften zum Amt Senftenberg-Eggolsheim.

Bei der Vogtei ist keine Einheitlichkeit gegeben. Nach Eggolsheim sind zuständig: 3 Forchheimer Kastenlehen, 1 Eggolsheimer Gotteshauslehen, 2 Forchheimer Spitallehen und 1 Gemeindelehen. Die Vogteilichkeit folgender Lehen ist bestritten: 2 Eggolsheimer Frühmeßlehen, 2 Scheßlitzer Spitallehen, 5 Stefaniterstiftslehen (1751 eingeschränkte Vogtei), 5 Jakobiterstiftslehen (1751 eigene eingeschränkte Vogtei) und 1 Stefaniterstiftsdechanteylehen.

Eigene Vogtei haben: Senftenberger Frühmeß-, 2 Gräfl. Walderdorfer Erbobley- und 1 Drügendorfer Pfarrlehen.

Vorübergehende Lehenschaften: 5 domkapitlische (um 1740), hinter einem Domherren zu Bamberg (um 1600), hinter einer Pfarrei Drosendorf (bis 1672), hinter dem Edlen von Stauffenberg (um 1600), hinter der Fürstlichen Kanzlei Bamberg (1642 bis 1648), 1 Dompropsteilehen (um 1550) 1 Domstiftlehen (um 1670) u. Lehen der Stiebar zu Buttenheim (um 1690).

Unterstürmig.

Zent: Egg.

DGH und Flurherrschaft: Domkapitlischer Obleyherr. Kein Kirchweihschutz.

Die Vogtei hat der domkapitlische Obleyherr, alle übrigen Zuständigkeiten: Egg.

Vgl. auch v. Bibra a. a. O. S. 85.

Drügendorf.

Zent: Memmelsdorf,
alle Gerechtigkeiten dieser domkapitlischen Obley sind nach Memmelsdorf gehörig.

Vor 1800 wird Drügendorf, obwohl im geogr. Bezirk des Amts Eggolsheim gelegen, nie bei Amtsbeschreibungen Eggolsheims genannt.

Frankendorf.

Zent Memmelsdorf.

DGH und Flurherrschaft: der jeweilige domkapitlische Obleyherr. (1751 sind auch das Domkapitel und das Amt Senftenberg beteiligt). Gemeindeordnung von 1690, erlassen von dem Obleyherrn Johann Philipp Frhr. v. u. z. Frankenstein.

Vogtei, Musterung, Steuer, Reis und Folg für 6 Untertanen: Egg. (Frühmess Buttenheim — St. Jakob, St. Theodor Bamberg).

1751 ist dem Domkapitel und dem Amt Senftenberg die eingeschränkte Vogtei gestattet.

Alle übrigen Untertanen sind mit allen Gerechtigkeiten nach Memmelsdorf zuständig.

Am 6. 5. 1093 wurde das praedium Frankendorf durch einen Domkanoniker an das Domstift geschenkt: seitdem ist der Ort domkapitlische Obley.

Friesen.

Zent: Memmelsdorf.

Friesen ist aufgeteilt in Oberfriesen und Unterfriesen. Oberfriesen hat mit dem Amt Eggolsheim nichts zu tun. In Unterfriesen wohnen 4 Stiebarische später Bambergische Lehensleute, die mit Vogtei, Steuer, Reis und Folg nach Eggolsheim gehören.

Kalteneggolsfeld.

Zent: Memmelsdorf.

Kalteneggolsfeld ist mit Zent und Vogtei zum Amt Memmelsdorf zuständig. Nur 3 Gütlein sind dem Amt Eggolsheim mit Steuer, Reis, Musterung, Folg, Huldigung und Vogtei zugehörig. 1790 wurden zu den damaligen einzigen Eggolsheimer Untertan noch 2 Rittergutsuntertanen angekauft.

Seigendorf.

Zent: Memmelsdorf.

DGH und Flurherrschaft: der Domkapitlische Obleyherr.

3 ehemals Stiebar'sche Güter zu Seigendorf sind seit Ende des 18. Jahrhunderts nach Eggolsheim mit der Steuer zuständig.

Tiefenhöchstadt.

Zent: Memmelsdorf.
DGH: Domkapitlische Obley.

Der Ort hat ein Hirtenhaus. 21 mit Städeln versehene Häuser, 5 Tropfhäuser, die dem Amte Eggolsheim steuerbar sind.

Weigelshofen:

Zent: Ueberwiegend Memmelsdorf, sonst Eggolsheim.
DGH und Flurherrschaft: Obleyherr des hohen Domkapitels.
7 Untertanen sind mit allen Gerechtigkeiten nach Eggolsheim zuständig. Die übrigen nach Memmelsdorf.
Kirchweihschutz: Der domkapitlische Obleyherr.
Um 1550: fast alle Lehen einem Domherren gehörig, 4 Kanzleilehen ⟨später Eggolsheimer Lehen genannt⟩, 3 Lehen des Weihbischofs, 2 Ochsenlehen und 2 Stiebarlehen.
Aufteilung der Zent vgl. Zinsbuch 1699, allgemeine Ausführungen über die Zent S. 31.
Schenkungsurkunde Heinrich II. vom 1. 11. 1007: voitolfeshuova. ⟨v. Guttenberg, Territorienbildung S. 3⟩.
Bischof Otto I. überträgt 1130 die Vogtei über Weigelshofen an Meingotz v. Otlohesdorf. ⟨Territorienbildung S. 227⟩. 1177 schenkt Otto v. Wideleshofen 11 Leibeigene an das Domkapitel im Dienste der Kirche von Eggolsheim.

Seußling.

Zent: Bechhofen.

11 Eggolsheimer Untertanen, die ehemals zum Rittergut Buttenheim gehörten, sind 1768 bei der Auseinandersetzung mit den Stiebar'schen Erben mit allen Gerechtigkeiten außer der Zent nach Eggolsheim zuständig geworden.
Des Hochstifts Bamberg Fraischbezirke, Wildpan etc. 16. Jahrh. Rep. 198 S. 4 ⟨B. 26a⟩ Nr. 8 d⟩.

Das Ambt Senftenberg, den 17. Oktober 1569. Martin Fuchs Amtmann zum Senftenberg berichtet seinem Fürsten die Zentgrenze.

Verzeichnus des Fraischzirks und grenz, soweit sie ins Ambt Senftenberg vermarkt und dorthin gehörig:
Zum ersten berichten die dahin verordneten, alten Personen von Bammersdorf, daß sich ermelte hohe Obrigkeit und Fraisch vom

Wasser die Regnitz oder Georgen Endressen Stiebars Wasser bis zu einem Brucklein an der unteren Landstraßen, wenn man von Bamberg gen Vorchheim geht (erstreckt), dann furter schrimbs hinauf bis zu der oberen Landstraßen allda die von Eckoltsheim gen Vorchheim gehen, allda neben der Straßen bei einem Ruhestein u. Birnbaum ein Markstein, welcher die berührte Fraisch vermarkt, hernachhero von demselben durch einen Steig, wenn die von Bammersdorf gen Vorchheim wöllen, hinauf auf den Örelberg zu einem Weinberg, allda vor alters ein Markstein gestanden, zu jetziger Zeit ein Nußbaum, hinunter über den Anger der Dassberg genannt an den Stölzles Acker, vorbei an einem Markstein und dieselbe scheidet über die hohe Trab durch den Oberen Fuhrweg, obenher Hut, hinunter bis zu einem Vogelherdt.

Zum 2. berichten die von Reuttern, daß von solcher Hut auf und auf bis zu die hohen Landstraßen zu ein schlanken Eichig und von demselben durch den Berg hinauf, zwischen 2 Felsen, einer der Hugelstein, der andere Köppelstein genannt bis zu der Weilersbacher Leiten ein Fuhrweg scheidet, zum 3. zeichnen die Verordneten zu Kauernhofen an, soweit von solcher Weilersbacher Leiten, bis zum Hof hinten hinab zu den gemeinen Werg-Berg ihre Flur, Hut und Schaftrieb reicht, so gleichwohl abgemarkt, das gehört zum Amt Senftenberg. Zum 4. zeichen die von Weidolzhofen und Drosendorf, daß solche Obrigkeit oben auf dem Berg bis zur Drügendorfer Grentze und Waldung gehe.

Zum 5. berichten die von Drügendorf, soweit die Flur und unteren Grentzen gehören, gehören ermelte hohe und niedere Gerichtsbarkeit in die Zent Memmelsdorf.

Zum 6. berichten die von Götzendorf u. Tiefenstürmen, das erwente Fraisch nach Endung derer von Drügendorfer Grenze oben auf dem Berg bis wieder hinauf auf den Götzendorfer Berg, soweit die Flur reicht u. ist vermarkt zum Amt Senftenberg.

Zum 7. zeichnen die von Gunzendorf, solche Fraisch gehen unten über den Lohberg hinunter, oben vom Berg wiederum durch einen Anger, so zwischen Frankendorf u. Stackendorf gelegen bis zum Dorf, u. dann von solchen Dorf auf der ander Seiten hinauf gen Frankendorf zu einem Gehölz, so man den Nassenbach nennt, bis zu dem Senftenberg, desgleichen von Senftenberg bis gen Hochstahl u. soweit deren Grentz reicht bis hinab gen Ketschendorf, so auch vermarkt.

Zum 8. berichten die von Ketschendorf, soweit auch die Waldung grentzen gehört ermelte hohe Obrigkeit ins vielgenannte Amt Senftenberg und gehe furter hinab neben derer von Seichendorf Gemein Hultz, so auch vermarkt bis hinter Hirschaidt unter den Thiergarten, allda ein hoher Markstein, der die benannte Fraisch scheidet.

Zum 9. zeichen die von Hirschaid: von solchen Markstein bis hinab zur Regnitz, welches Wasser die hohe und niedere Obrigkeit bis hinauf zur Neuses Fähre scheidet.

Zum 10. melden die von Pautzfeld, da sich hernachen dieselbe wiederum dem Wasser daselbst hinüber zum gemein Anger zwischen Schlammersdorf u. Pautzfeldt an ein Fuhrweg zu einem Markstein, ferner schrembs hinunter neben am Schlammersdorfer Hölzlein auf die Mark bis zu einem Kreutzweg, wo die von Pautzfeld gen Vorchheim gehn ‹erstrecke› durch die Marck, zum Ochsenhölzlein, zu einer Marter, wobei sich der Hallerndorfer u. Schlammersdorfer Fuhrweg scheidet, bis wieder hinunter zum Spitalweiher zu der Landstraßen.

Zum 11. berichten die von Buckenhofen: die Grentze reiche vom Spitalweiher bis hinunter über Buckenhofen an das Vorchheimer Bürgerholz u. gehe hinab über die Neuensorg zu einem Wegscheidt, so man den Wasserfall nennt, hinter der Ziegelhütten über die Waldung bis wieder zum Wasser die Regnitz u. von diesem wieder hinauf bis zum Georgen-Endressen Stiebars Wasser, wo die vielgemelte hohe fraischl. Obrigkeit in Ambt Senftenberg endet.

Item Oberngrub liegt außerhalb diesem fraischlichen Zircks, aber so weit die Flur u. Grentze reicht, gehört die hohe u. niedrige Obrigkeit auch der Zent Senftenberg.

Item zu Stackendorf hat Hans Linsner 2 Häuser, dieselben gehören mit der hohen Obrigkeit in die Zent Memmelsdorf. Desgleichen liegt Weigoltshofen mitten in solcher Obrigkeit, berichten aber daneben, daß bei ihnen etliche zentische Häuser sein, wenn in einem solchen Haus einer entleibet würde, gehört die Zent nach Memmelsdorf im Fall ein Entleibter über dieselben heraußen komme oder fiel, dann Senftenberg.

‹Mit der niederen Gerichtsbarkeit gehörten damals zum Amt Senftenberg-Eggolsheim: Eggolsheim, Kauernhofen, Bammersdorf, Drosendorf, Gunzendorf, Tiefenstürmig, Oberngrub, Hochstahl, Stakkendorf, Ketschendorf, Hirschaidt, Altendorf, Pautzfeld u. Buckenhofen›.

Ein Kopey der Gemein zu Drüchendorf fugs briefs zu die Zent Memmelsdorf gehörig. Amts- u. Zentgericht Memmelsdorf ‹1610–1640›.

Ich Heintz von Giech, Voigt zu Memmelsdorf bekenne mit diesem Brief, allen die ihn sehen oder hören oder lesen, daß ich zur Sprach der armen bescheidenen Leute zu Drüchendorf allen gemeiniglich an dem Gericht zu Zeegendorf von der Rüg wegen ‹sagte›, daß sie alles sollten rügen, was rügbar wäre — da traten sie alle gemeiniglichen für Gericht, mit Fürsprech und sprachen, sie sollten und wären nicht mehr schuldig zu rügen denn dreierlei Sachen; die benannten sie vor Gericht: das ist ein Mörder, Dip u. ein Notzwinger und hätten das also hergebracht mehr, denn vor 60 Jahren oder länger und alslang sie u. ihre Eltern gedachten ihr Leben lang u. wollten dies also verbringen u. verlangen als Recht wär u. ist angenurde ‹sine dolo› u. das wolt ich vorgenannter Vogt nicht glauben; dann sie beweisseten das mit Recht dann auch ihr Eid zu den Heiligen u. habens alle geschworen gemeiniglich u. behalten das auf ihr Eid, als zugeteilt wardt mit Rechten vor Gericht, daß sie nit mehr sollten rügen u. schuldig wären, als vor geschrieben stet u. sie begehrten ein Urkund vom Gericht, das waret ihnen u. der Dorfgemeinde erdeilt mit rechtem Urtheil; man gab ihnen das billigen u. nuglichen einer Urkundt vom Gericht, unter des Voigts u. Richters Insiegel. Des seindt Zeugen: Hermann Pör von Mistendorf Heinz Volmeier von Frankendorf, Cunz Zweipfundt u. Eberlein Safhey von Zegendorf u. Simon Rebs von Dürgenhofstadt, Petter Canutt von Kalteneggolsfeld u. andere die zu den Zeiten des Rechtes geholfen haben u. dessen zu einem wahren urkundt:

So gib ich vorgenannter Heinz von Giech hier u. dem dorf zu Drüchendorf allen gemeiniglichen diesen offenen Brief versiegelt mit einem Anhängesiegel, der gegeben ist, da man zählt nach Christi Geburt zu den 14. hundert Jahren am ersten Montag vor unseres Herren Auffahrtstag:

Vertrag zwischen dem Hochstift Bamberg und dem Ritterkanton Ortsgebürg — Einigung wegen des Bose'ischen Verkaufs Stiebar'scher Güter. ‹Looshorn a. a. O. S. 274 7. Bd.› „Um die Irrungen und Streitigkeiten zu beseitigen, die wegen der von der Obristin von Bose geb. v. Stiebar ans Hochstift verkauften Unter-

tanen, Lehen und Güter seit langen andanerten, haben beide Parteien sich gütlich verglichen, beide sind einig:

1. sobald gegenwärtige Urkunde rechtskräftig ist, machen beide die Anzeige beim Kaiserlichen Reichshofrat und entsagen dem dort anhängigen Prozeß und die Allodialerben insbesondere dem Urteil des Hofrats wegen Deterioration der Waldung für sich und alle Erbnachfolger.

2. Das Kaiserliche Hofstift behält an den seither in Streit gelegenen Bose'ischen Güter Eigentum, alle und jede Untertanen, Mannlehenschaften und Hintersassen zu Dreuschendorf, Hirschaid, Seußling, Stackendorf, Ketschendorf, Kalteneggolsfeld, Seigendorf, Altendorf Friesen, Gunzendorf, Zechendorf, Wernsdorf, Amlingstadt, Weigelshofen, Eggolsheim, Schirnaidel mit allen darauf haftenden oder der Orten hergebrachten Jurisdiktions- und anderen Gerechtsamen, Giebigkeiten an Geld und Getreid, nichts davon ausgenommen, in Summa alles und jedes, was mittels gegenwärtigen Vertrages an dem Gegenteil nicht ausdrücklich abgetreten wird, wie es dasselbe bisher innegehabt und genützt hat. Die Steuer bleibt in der bisherigen rezessmäßigen Art und Weise der Ritterschaft von sämtlichen Untertanen und Lehenschaften vorbehalten.

3. Den Stiebar'schen Allodialorden verbleiben und werden zurückgegeben alle und jede zum Bose'ischen Eigentum gehörigen Untertanen, Lehensleute und Juden, dann christliche und jüdische Hintersassen zu Buttenheim, die allda und in der Gegend befindlichen Eigentümer an Feldern, Wiesen und Waldungen. Ferner die Sechsteile an der Schäferei in Buttenheim mit allen Rechten und Gerechtigkeiten wie solche vor dem Verkauf die von Stiebar und die Obristin von Bose innegehabt, besessen und genossen haben.

4. Der Fürst gibt ihnen auch die 2 Achtteile zurück an der Schäferei und den sogen. Kreckenhof zu Buttenheim, die durch Vertrag vom 22. 10. 1763 heimgefallen und als Bamberger gemeines Kammerlehen übergeben waren." Der Fürst bestätigte diesen Vertrag am 27. 8. 1768 zu Würzburg, der Ritterkanton Ortsgebürg am 28. 8. 1768.

Kauf der Stiebar'schen Besitzungen in Schirnaidel durch Johann Georg Pfister.

Unterm 31. Januar 1697 verkauften die Reichsfreiherren Georg Christoph Ludwig und Johann Adam Stiebar von und zu Buttenheim ihren . . . freieigentümlichen mit keiner Lehenschaft oder anderen oneribus beschwerten, wie auch niemand versetzt und verpfändeten oder verschriebenen ganzen Hof zu Schirnaidel . . vielmehr die darauf haftenden Herrschaftlichen Intraden und Abnutzungen an Zinsen, Steuer und Gült, auch Dorf- und Gemeindeherrschaft und Vogteilichkeit mit ausdrücklicher Befreiung von aller Dorf- und Gemeinherrschaft und Vogteilichkeit oder anderen jurium, in soweit auch die Markung solchen Hofes und dessen appertinentia jetzt und künftig zu Hof und Feld erstreckt für und um 2600 Gulden Fränkischer Währung, dann 2 dzd. Spezies Dukaten in Gold zu Leihkauf — an den Johann Georg Pfister, hochfürstlich Bambergischer Kanzleiverwandter zu Bamberg". Pfister hat am 17. 1. 1718 diese Besitzungen der Kirche zu Eggolsheim vermacht. ‹vgl. Pfister a. a. O. S. 16›.